382

AGB
0. 14

Die Studien-Anstalten im Königreiche Baiern.

Ein Handbuch für

Rektoren und Lehrer an denselben, zur leichteren Führung ihres Amtes, und für alle, welche sich über die Einrichtung der vaterländischen höhern Bildungs-Anstalten unterrichten wollen.

Aus den allerhöchsten und höchsten Verordnungen zusammengestellt

vom

Prof. Karl Friedrich Hohn.

O 14

GYMNAS. BIBLIOTHEK BAMBERG

Bamberg und Würzburg,
in den Goebhardtischen Buchhandlungen.
1819.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorwort.

Die gegenwärtigen Bogen waren ursprünglich blos zu meinem Privat-Gebrauche bestimmt, indem ich während meiner Amtsführung mehr als einmal das Bedürfniß einer solchen Sammlung gefühlt habe; aber auf Anrathen und Aufforderung vieler meiner Herren Kollegen, die mit mir dieses Gefühl theilten, entschloß ich mich zur Herausgabe derselben.

Die Quellen, aus welchen ich für diese Sammlnng geschöpft habe, sind: das königl. baierische Regierungs-Blatt, Döllinger's (mangelhaftes) Repertorium über die Staats-Verwaltung IV. Band: Erziehung und Bildung, und die Registratur des königl. Studien-Rektorats, unter welchem ich stehe.

Vorwort.

Irre ich nicht, so wird diese Schrift, — welche die königl. baierischen Studien-Anstalten darstellt, wie sie gegenwärtig beschaffen sind, und darum zunächst für Rektoren und Lehrer an denselben bestimmt ist, — nicht allein für diese, bey Führung ihres Amtes, von großem Nutzen und dem Patrioten eine Quelle der Beruhigung seyn; sondern sie wird auch bey auswärtigen Schulfreunden und Pädagogen, so wie bey Statistikern und Geschichtschreibern einiges Interesse finden.

Zugleich ist sie ein Bedürfniß der Zeit; denn wenn bey der nächsten Stände-Versammlung ein neuer Studienplan vorgelegt werden soll, so findet der Ausspruch Cicero's de Orat. II.: ad consilium de republica dandum caput est, nosse rempublicam, auch hier seine Anwendung.

Die Universitäten mit den ihnen gleichgestellten Lyceen liegen ausser dem Plane dieser Schrift.

Bamberg im May 1819.

Hohn.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Seite.

Oberste Behörde der höhern Bildungs-Anstalten 1

General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf die Studien-Anstalten . . . 3

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Norm für die Studien-Anstalten . 5

Die lateinischen Vorbereitungs-Schulen . . 6

Die höhere Bürger-Schule 10

Das Progymnasium 12

Das Gymnasium 13

Bestimmung der Lehr-Stunden-Zahl . . 14

— — — Lehr-Ordnung . . . 14

— — — Lehr-Form und Lehr-Gegenstände 15

— — — Lehr-Bücher . . . 21

Seite.

Drittes Kapitel.

Amts-Instruktion für die Rektorate . . 24

Viertes Kapitel.

Amts-Vorschrift für die Professoren an den königl. Gymnasien 32

Instruktion über die Schul-Konferenzen . . 39

Anleitung für die Zeichnungs-Lehrer . . 43

Fünftes Kapitel.

Regulativ über die Einrichtung der Jahres-Berichte 49

Sechstes Kapitel.

Regulativ über die Einrichtung der Schüler-Zensuren 58

Siebentes Kapitel.

Vorschrift einer gleichmäßigen Norm der alljährlichen Inscription der Schüler . . 64

Achtes Kapitel.

Bestimmung der Fortgangs-Plätze der Schüler 70

Nähere Bestimmungen 77

Neuntes Kapitel.

Preise-Medaillen und Preise-Bücher, Preise- und Accessit-Diplome . . . 79

Preise-Vertheilungs-Norm 84

Seite.

Zehntes Kapitel.

Öffentliche Prüfung vor dem Anfange der Ferien 86
Bestimmung des Übergangs des Schülers von einer Studien-Anstalt zur andern . . 88
Übertritt der Studierenden ausser der Ordnung in eine höhere Klasse 90
Übertritt zur Universität 91
Ausstellung der Zeugnisse 92
Stempel bey Studien-Zeugnissen . . . 95

Eilftes Kapitel.

Deklamationen 97
Andachts-Übungen 98. 99
Disciplinar-Gesetze 100
Besondere Vorschriften 101

Zwölftes Kapitel.

Stipendien 108
Bedingung zur Erlangung der Stipendien . 111
Vermehrung und Fortgenuß der Stipendien . 117
Stipendien-Bezahlung und Rückvergütung genossener Stipendien 119

Dreyzehntes Kapitel.

Öffentliche Erziehungs- und Bildungs-Institute für studierende Jünglinge aus allen Ständen 120

Seite.

Vierzehntes Kapitel.

Dienst-Eid der Lehrer 129

Prüfung der Lehramts-Kandidaten an der Studien-Anstalt und Bürger-Schule . 130

Privat-Lehrer 142

Frohe Aussichten der Professoren in die Zukunft 142

Uniformen 143

Umzugs-Gebühren bey Versetzungen . . 144

Verbindlichkeit der Schriftsteller . . . 144

Anhang.

Waffen-Übung der Studierenden . . . 145

Militär-Konscription in Bezug auf die Studierenden 148

Statistik der Gymnasien und Erziehungs-Institute 149

Erstes Kapitel.

I.

Oberste Behörde der höhern Bildungs-Anstalten.

§. 1.

Dem königlichen Ministerium des Innern ist die Aufsicht über die Studien-Anstalten übertragen. Regierungs-Blatt 1818 S. 2461. 1817 S. 343.

§. 2.

Untergeordnete Mittelorgane sind: a) die General-Kreis-Kommissariate, unter welchen die Studien-Rektorate stehen; b) die Rektorate und Vorstände von einigen dem Ministerium unmittelbar untergebenen Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

§. 3.

Der Wirkungs-Kreis dieses Ministeriums erstreckt sich in Hinsicht auf das Studien-Wesen über folgende Gegenstände:

1) Es unterhält eine thätige Aufsicht über alle Mittelorgane zur genauen Vollziehung der erlassenen Gesetze und Verordnungen.

2) Es entwirft Lehr-Plane, Schul-Ordnungen, Amts-Instruktionen für die untergeordneten Stellen, überhaupt alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in Betreff des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Wesen.

3) Es prüft alle ihm darüber zukommenden Verbesserungs-Vorschläge, und unterwirft selbst von Zeit zu Zeit nach den gesammelten Erfahrungen die bestehenden Verordnungen und Einrichtungen einer Revision.

4) Es bescheidet alle in Studien-Sachen an die allerhöchste Stelle gerichteten Berichte, Bitten, Klagen und Vorstellungen, und veranlaßt darauf die geeigneten Verfügungen.

5) Es leitet alle öffentlichen Erziehungs-Häuser und Anstalten, und läßt sich ihre Vervollkommnung vorzüglich angelegen seyn.

6) Es wachet für die Erhaltung und jährliche Vertheilung der Stipendien nach den festgesetzten Normen und nach der Absicht der Stifter, und legt die darüber entworfenen Listen mit gehöriger Würdigung der dafür vorgeschlagenen Kandidaten der allerhöchsten Bestätigung vor.

7) Es sorgt für die Erhaltung und zweckmäßige Verbesserung der mit den Studien-Anstalten in Verbindung stehenden Institute und Attribute.

8) Es hat das bey den Studien- und Erziehungs-Anstalten anzustellende Personale zur königl. Bestätigung in Vorschlag zu bringen, und zu sorgen, damit durch zweckmäßige Einrichtungen brauchbare Kandidaten für das Lehrfach gebildet, und zu den Lehrämtern nur gesittete, durch ihre Talente und Kenntnisse ausgezeichnete Individuen angestellt werden.

9) Es begutachtet die Ertheilung der Gehalte, der Gehalts-Zulagen, Gratifikationen und Pensionen, wo solche Statt haben, und bescheidet die darüber angebrachten Gesuche nach den Gesetzen und mit stäter Rücksicht auf den festgesetzten Etat.

10) Es hat die jährlich einlaufenden Schul-Etats der einzelnen Kreise nach dem wahren Bedürfniß zu reguliren.

11) Es hat die Aufsuchung und Ausmittlung geeigneter Lokalfonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der Lehr- und Erziehungs-Anstalten zu veranlassen.

12) Es wachet über die zweckmäßige Verwendung des Studien-Fonds.

13) Es begutachtet die Errichtung neuer, oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute, und veranlaßt die hiezu nöthigen Bauten.

14) Es untersucht die am Ende des Schuljahrs aus allen Kreisen eingehenden General-Schul-Berichte, und legt sie mit gutachtlichen Bemerkungen dem Könige vor.

15) Es besorget die Herstellung einer allgemeinen Schul-Beschreibung, und eine jährlich fortzusetzende Schul-Statistik.

16) Endlich hat es von Zeit zu Zeit durch seine Mitglieder Lokal-Visitationen der vorzüglichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten vornehmen zu lassen.

Alle Berichte der Unterbehörden und Vorstellungen der Partheyen werden nach der vorgeschriebenen Kourtoisie an die allerhöchste Person des Königs gerichtet mit der Überschrift: „An das königliche Ministerium des Innern", mit dem Beysatze: „in Studien-Sachen".

II.

General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf die Studien-Anstalten.

Die General-Kreis-Kommissariate sind in ihren Amts-Bezirken die ersten Studien-Leitungs-Organe. Zu ihrem Wirkungs-Kreise gehört:

Allerhöchste Verordnung 27. März 1817 Vergl. Allerh. Verordn. 25. Sept. 1808.

a) Die Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens, und der öffentlichen Anstalten für die Bildung in Künsten und Wissenschaften, Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehrordnung; auf die im Kreise gelegenen öffentlichen Erziehungs-Häuser, Studien-Schulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken, mit Ausnahme der höhern Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenz-Stadt.

b) Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds; Verwendung der angewiesenen Dotations-Raten; Ausmittlung örtlicher Hilfs-Quellen; Einführung und Regulirung des Schul-Geldes; Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommnung der Attribute; Ausmittlung und Erhaltung zweckmäßiger Gebäude; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungs-Schulen auf dem Lande.

c) Berechtigung befähigter Subjekte zur Ertheilung von Privat-Unterricht, und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unter allgemeiner Aufsicht. Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die niedern und höhern Studien-Schulen und Anstalten widmen wollen.

d) Anstellung der Lehrer an den Studien-Vorbereitungs-Schulen, dann der subalternen Diener an den Studien-Anstalten. Versetzung, Quiescirung, Entlassung dieses Personals; Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassenen; Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bey erledigten höhern Stellen im Schul- und Studien-Wesen.

e) Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungs-Personals; Aufsicht auf die Schulkonferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende, Dispensation derselben von einzelnen Lehr-Gegenständen, Zulassung zum Besuche der Studien-Anstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen; Bestimmung der öffentlichen Preise; Zuerkennung der Lokal- und Familien-Stipendien; Entscheidung der Anstände über Schul-Gebäude und Bau-Last, über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse.

Die untergeordneten Behörden beobachten in ihren Berichten die Form der Unterordnung. Die Anrede ist: „Königliche Regierung des Kreises". Die Unterschrift: „Unterthänigst gehorsamst". Von Aussen mit dem Beysatze: „zur Kammer des Innern".

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Norm für die Studien-Anstalten.

Kön. Ministerial-Rescript 28 Sept. 1816.

Die Studien-Anstalten, als die höheren Bildungs-Schulen für das männliche Geschlecht sind nach folgenden Abstufungen eingetheilt:

I. Lateinische Vorbereitungs-Schulen; (bis zum 11. oder 12. Lebens-Jahre der Schüler.)

II. Höhere Bürger-Schulen (vom 11. oder 12. bis zum 13. oder 14. Lebens-Jahre.)

III. Progymnasien (vom 11. oder 12. bis zum 13. oder 14. Lebens-Jahre.)

IV. Gymnasien (vom 14. bis zum 18. Lebens-Jahre.

I. Die lateinischen Vorbereitungs-Schulen, gewöhnlich mit dem 9. oder 10. Lebens-Jahre des Lehrlings beginnend, sind von dem Progymnasium und dem Gymnasium getrennt. Ihr Zweck ist, ihre Schüler zum Eintritte in das Progymnasium gehörig vorzubereiten. Zur Erreichung dieses Zweckes haben sie folgende Einrichtung:

A) In Hinsicht auf den Umfang des Unterrichtes sind als Lehrgegenstände vorgeschrieben:

1) Die ganze Religions- und Sittenlehre im kurzen Auszuge, verbunden mit der
2) biblischen Geschichte des alten Testaments und der Lebens-Geschichte Jesu.
3) In der deutschen Sprachlehre die Etymologie, Orthographie und Syntax.
4) In der lateinischen Sprachlehre dieselben drey Hauptttheile, jedoch mit Beschränkung auf die Sintaxin communem.
5) Die allgemeine und die vaterländische Geographie.
6) In der Arithmetik die vier Rechnungs-Arten in genannten und ungenannten Zahlen (mit Beybringung einer genauen Kenntniß des vaterländischen Maaßes, Gewichtes, der Geldmünzen nach ihrem Werthe) nnd die Lehre von den Brüchen. Vorzüglich ist das Kopfrechnen zu betreiben.
7) Kalligraphische Übungen.

B) Hinsichtlich der Zeit sind für diesen Unterricht ein zweyjähriger Lehrkursus, und wöchentlich 20 Stunden für die obengenannten wissenschaftlichen Gegenstände; dann an solchen Orten, wo ein eigner Schreiblehrer aufgestellt ist, noch 6 Stunden für den kalligraphischen Unterricht vorgeschrieben Wo ein eigner Schreiblehrer nicht aufgestellt werden kann, hat der Lehrer der Klasse die kalligraphischen Übungen, jedoch

ohne Vermehrung seiner Stunden-Zahl zu besorgen, und sich der angeordneten Muster-Schriften zu bedienen.

Von den vorgeschriebenen Lehrstunden sind wenigstens 10 auf den deutsch- und lateinischen Sprach-Unterricht, die übrigen auf die andern Lehrgegenstände zu verwenden.

Die Eintheilung dieser Stunden für die einzelnen Lehrgegenstände hat der Lehrer selbst zu machen, und am Anfange eines jeden Semesters dem Inspektor das Schema dieser Eintheilung zur Bestätigung vorzulegen.

C) Die lateinische Vorbereitungs-Schule besteht aus einer obern und untern Abtheilung. In jeder derselben hat der Schüler der Regel nach ein Jahr zu verweilen.

D) Als Bedingniß zur Aufnahme eines Knabens in die genannten Schulen wird festgesetzt, daß derselbe in einer von dem Lehrer in Gegenwart des Inspektors vorzunehmenden Prüfung, wozu der Tag, die Stunde und der Ort öffentlich bekannt zu machen sind, *) beweise, daß er das Deutsche fertig und richtig, das Lateinische aber wenigstens nothdürftig lesen

---

*) Diese allerhöchste Bestimmung ist einer vereinzelten und das Jahr hindurch willkührlich vorzunehmenden Aufnahme der Schüler ganz entgegen, und es hat um so mehr bey der Entschließung sein Verbleiben, daß die Aufnahme der Studien- und Gymnasial-Schüler in der Regel nur einmal im Jahre — im Anfange des Studien-Jahres Statt habe, da bey der ohnehin sehr vermehrten Schüler-Zahl durch eine im Jahre öfter vorgenommene Prüfung einzelner Schüler dem Gymnasiums-Rektor und den Lehrern die Zeit unnöthiger Weise geraubt, und der Willkühr der Aeltern studierender Söhne zu viel Spielraum gelassen wird. Höchste Ver. 11. Febr. 1819.

und schreiben könne, und in den übrigen Gegenständen des deutschen Schul-Unterrichtes die seinem Alter angemessenen Kenntnisse besitze. Das Vorrücken von der untern Abtheilung in die obere wird ebenfalls nur nach einer wohlbestandenen Prüfung gestattet. Jene, welche ins Progymnasium übergehen wollen, sind zuvor von dem Lehrer desselben in Beyseyn des Rektors oder Subrektors einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und nur dann aufzunehmen, wenn sie in allen Lehrgegenständen der Vorbereitungs-Schulen als gründlich unterrichtet gefunden werden.

Das Lokale dieser Schulen soll, wo immer möglich, von jenem der Gymnasien gesondert werden, und die königl. Kreis-Kommissariate haben jede Gelegenheit zu dieser Sonderung zu benutzen.

Wenn in größern Städten wegen Menge der Schüler mehrere solcher Schulen angelegt werden müssen, so ist die Einrichtung so zu treffen, daß immer jede Abtheilung einen eigenen Lehrer erhält.

Der etatsmäßige Gehalt dieser Lehrer ist 500 fl. mit Einrechnung der etwa vorhandenen freyen Wohnung. In größern Städten ist dieser Gehalt, wenn Lokalmitteln es gestatten, auf 600 fl. zu erhöhen. Diejenigen Lehrer, welche als bisherige Primärlehrer einen größern Gehalt bezogen haben, behalten denselben. Dagegen bleiben auch die Lehrer in den Märkten, wo nur wenige lateinische Schüler zu unterrichten sind, in dem Bezuge ihrer bisherigen Gehalte, wenn sie auch die etatsmäßige Summe nicht erreichen.

Die Gehalte der Lehrer, wie die Real-Exigenz dieser Schulen sind aus Lokalmitteln zu bestreiten. Zwar werden einsweilen diese Beyträge aus der allgemeinen Schul-Dotation, welche für die Primär- und Supplementar-Schulen verwendet worden sind, noch auf so lange, bis hinlängliche Lokalmittel aufgefunden werden, für die lateinischen Vorbereitungs-

Schulen bewilligt; die königl. Kreis- und Lokal-Kommissariate aber angewiesen, die Ausmittelung der Lokal-Quellen möglichst zu beschleunigen.

Um der Schul-Dotation sogleich wenigstens eine Erleichterung zu verschaffen, wird die Einführung eines Klassen-Geldes in der Art angeordnet, daß das Doppelte von dem für die Volks-Schulen bestimmten Schul-Gelde von jedem zahlungsfähigen lateinischen Vorbereitungs-Schüler entrichtet werde. Dieses Schul-Geld kann nach Bedürfniß des Lokal-Schul-Fonds auch erhöhet werden; jedoch soll der jährige Beytrag von jedem einzelnen Schüler die Summe von 4 fl. nicht übersteigen.

Die unmittelbare Aufsicht über diese Schulen und ihre Leitung wird an solchen Orten, wo Gymnasien sich befinden, dem Rektor derselben, — wo ein Progymnasium mit einem Subrektor, dem Subrektor und in Landstädtchen oder Märkten, wo eine solche Schule neben der Volks-Schule besteht, oder wo der erste Lehrer der deutschen Knaben-Schule zugleich den lateinischen Vorbereitungs-Unterricht ertheilt, dem Lokal-Schul-Inspektor, oder, wenn dieser nicht ganz dazu geneigt wäre, dem Distrikts-Schul-Inspektor übertragen.

Die Gemeinden derjenigen Orte, wo ein Bedürfniß solcher Schulen sich zeigt, vorzüglich, wo mehrere königliche Beamten und wohlhabende Bürger sich befinden, sollen durch die betreffenden Landgerichte vernommen werden, ob sie eine solche Schule wünschen, was sie zu ihrer Unterhaltung nebst dem erwähnten Klassen-Schul-Gelde beytragen können und wollen. Werden Lokalmittel z. B. Benefizien zur Unterhaltung der Lehrer in Vorschlag gebracht; so ist über das Lokalmittel, besonders über den Betrag dieser Benefizien, die damit verbundenen Funktionen, ihre Verwendbarkeit zu jenem Zwecke rc. vollständiger Bericht beyzufügen.

Auf Beyschüsse aus der Schul-Dotation ist jedoch auf keinen Fall zu rechnen.

Allerh. Rescr. 28. Sept. 1816

II. Die höhere Bürger-Schule,

an der Stelle der bisherigen Real-Schule, nimmt diejenigen Bürgers-Söhne auf, welche für ihren künftigen Beruf eine höhere Bildung, als die in der Volks-Schule zu bewirkende, verlangen, und in dieser Absicht entweder selbst schon die lateinischen Vorbereitungs-Schulen besucht, oder in der Volks-Schule sich zu einem besondern Fortgange erhoben haben. Der Unterricht in denselben erstreckt sich auf

a) eine gesteigerte Religions- und Sittenlehre, mit besonderer Hinweisung auf die Pflichten der Schüler als künftiger Bürger und Hausväter, und mit einem kurzen Unterrichte über die Rechte, welche sie als solche haben;

b) geschichtliche und

c) geographische Kenntniß des Vaterlandes und der sämmtlichen Länder von Europa, unter besonderer Bemerkung ihrer Kultur-Verhältnisse, ihrer Natur- und Kunst-Produkte und ihres Handels. Von den übrigen Erdtheilen ist nur das Nothwendigste und Wissenswürdigste unter derselben Bemerkung in den Unterricht mit aufzunehmen.

d) Kosmographie;

e) Das Nöthigste aus der Natur-Beschreibung und Natur-Lehre, mit stäter Hinweisung und Anwendung auf die bürgerlichen Gewerbe;

f) Arithmetik vollständig und gleichfalls mit stäter Anwendung auf das bürgerliche Leben. — Auch das Nöthigste aus der Plani- und Stereometrie;

g) Gesteigerte Kenntniß der deutschen Sprache, und Übung in der Fertigung solcher Aufsätze, welche im bürgerlichen Geschäfts-Leben gewöhnlich vorkommen;

h) Französische Sprachlehre,
i) Kalligraphie und
k) Zeichnen.

Ein zweyjähriger Kursus mit wöchentlichen 20 Stunden für die Gegenstände von a bis h wird zu diesem Unterrichte bestimmt. Für den französischen Sprach-Unterricht, die Kalligraphie und das Zeichnen sind von den königl. Kommissariaten selbst die nach Verhältniß der Schüler-Zahl und ihrer Vorkenntnisse nöthig erachteten Stunden anzuweisen. Die Eintheilung obiger 20 Stunden für die Lehrgegenstände ist den Lehrern selbst zu überlassen, welche ein Schema davon dem Inspektor zur Bestätigung vorzulegen haben.

Die Schüler sind in zwey Abtheilungen zu theilen. — In größern Städten, wo die Zahl derselben es fordert, ist für jede Abtheilung ein eigner Lehrer aufzustellen; wo aber die Zahl nur fünfzig, oder noch weniger beträgt, sind beyde Klassen von einem Hauptlehrer in der Art zu besorgen, daß die eine Vor- und die andere Nachmittags in den wissenschaftlichen Gegenständen von a — h unterrichtet, und jedesmal die Klasse, welche diesem Unterrichte nicht beyzuwohnen hat, während desselben in einem andern Zimmer, oder doch nach demselben in dem nämlichen Zimmer in der französischen Sprache, im Schönschreiben und Zeichnen durch die besonderen — für diese Fächer bestimmten Lehrer geübt wird.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung dieser höhern Bürger-Schulen, in welche die Schüler nach vollendetem Lehr-Kurse der deutschen Volks-Schulen, oder auch der latein. Vorbereitungs-Schulen aufgenommen werden, ist in den größeren Städten den Lokal-Schul-Kommissären, in den übrigen Orten dem Lokal-Schul-Inspektor zu übertragen.

Die Exigenz dieser Schulen soll aus den Lokal-Mitteln bestritten, und wo es nothwendig ist, ein Klassen-Geld von jährlichen zwey Gulden von jedem zahlungsfähigen Schüler erhoben werden. Nur denjenigen Ortschaften, welche bisher einen Beytrag aus der allgemeinen Schul-Dotation zum Unterhalte der Real-Schule erhielten, wird künftig auch ein solcher für die Exigenz der höhern Bürger-Schule, in wie weit sie durch das Klassen-Geld und andere Lokal-Mittel nicht gedeckt ist, verabreicht werden.

Das Lehrer-Personale und die Lokalitäten der bisherigen Real-Schulen sind für die höhern Bürger-Schulen zu verwenden.

Der etatsmäßige Gehalt des Lehrers wird auf 500 fl. festgesetzt, jedoch so, daß diejenigen, welche bisher als Real-Lehrer einen Mehrbezug hatten, in demselben belassen werden. Auch kann in größeren Städten, wo die Anzahl der Schüler größer, und der Lebens-Bedarf theurer ist, eine Zulage zu jenen 500 fl., wo es Lokal-Mittel gestatten, bewilliget werden. Der Unterricht in der französischen Sprache, im Schönschreiben und Zeichnen wird, wie bisher, durch angemessene Remunerationen honorirt.

In denjenigen Städten, wo bisher eine Real-Schule nicht bestand, jedoch das Bedürfniß einer höhern Bürger-Schule gefühlt wird, und hinlängliche Lokal-Mittel zu ihrer Unterhaltung aufgefunden werden, haben die königl. General-Kommissariate die Gemeinden vernehmen zu lassen, und nach genauer Würdigung der vorgeschlagenen Mittel, über die Errichtung solcher Schulen erschöpfenden Bericht zu erstatten.

Allerh. Normativ 28. Jan 1809. Allerh. Verordn. 28. Sept. 1816.

III. Das Progymnasium

hat zur Hauptaufgabe, die Schüler für das höhere Studium des Gymnasiums gehörig vorzubereiten, und muß deßwegen ein Haupt-Gewicht darauf legen, in

dem Studium der griechischen Sprache die Schwierigkeiten der grammatischen Technik, so weit es nur immer möglich ist, zu überwinden. Um diese Forderung desto sicherer erfüllen zu können, hat die Progymnasial-Schule aus den lateinischen Vorbereitungs-Schulen nur diejenigen Schüler aufzunehmen, welche in dem Studium der lateinischen und deutschen Sprache bereits die vollständige Fertigkeit in der grammatischen Technik erlangt haben, um einen der Fassungs-Kraft ihres Alters angemessenen Aufsatz aus dem Deutschen in das Lateinische, oder aus dem Lateinischen in das Deutsche grammatisch fehlerfrey übersetzen zu können. Vorbereitungs-Schüler, welche diese Forderung noch nicht zu erfüllen im Stande sind, würden nur den Progymnasial-Unterricht stören, und müssen entweder noch so lange, bis sie jener Forderung entsprechen, die Vorbereitungs-Schulen zu frequentiren fortfahren, oder aus dem öffentlichen Lehr-Kurse auf so lange treten, bis sie etwa durch Privat-Unterricht die zum Eintritt ins Progymnasium erforderliche Fertigkeit erworben haben.

IV. Das Gymnasium

Allerh. Normativ 1809. Allerh. Verordn. 28. Sep. 1816.

ist vorzugsweise zur Bildung jener Individuen bestimmt, die Geschick für Sprach-Studium und für die damit verwandten Gegenstände der Spekulation und des intellektuellen Wissens haben, und hat deshalb seine Lehrlinge vorzugsweise mit dem gelehrten Sprach-Studium und der Einleitung in das spekulative Studium der Ideen zu beschäftigen. Die Lehrlinge müssen eben deshalb schon bey ihrer Aufnahme eine fast vollständige Übung in der Technik der alten Sprachen, nebst einer schon ausgebreiteten Bekanntschaft mit dem Wort-Vorrathe der lateinischen und griechischen Sprache besitzen; auch muß der Lehrer zugleich dafür sorgen, daß seine Schüler zur Natur- und Kunst-Anschauung angeleitet, und

auf das höhere systematische Studium dieser Gegenstände, wozu ihnen die Universität Gelegenheit anbietet, vorbereitet werden. An dieses Institut schließt sich für diejenigen Schüler, die sich dem Special-Studium einer Berufs-Wissenschaft widmen wollen, das allgemeine akademische Studium, entweder auf einem Lyceum oder einer Universität, an.

Bestimmung der Lehr-Stunden-Zahl.

Die Zahl der öffentlichen Lehr-Stunden für den wissenschaftlichen Unterricht ist in allen Klassen auf 4 Stunden festgesetzt, wovon 2 auf den Vormittag, und 2 auf den Nachmittag kommen. Für technische, mechanische und gymnastische Übungen sind noch andere Stunden bestimmt, und da, wo es an Gelegenheit dazu fehlt, ist die Übung in der militärischen Taktik zur Aushülfe zu nehmen. Der Anfang der Vormittags-Stunden ist auf 8 Uhr, der Nachmittags auf 2 Uhr festgesetzt.

In jeder Woche sind regelmäßig die zwey Nachmittage des Mittwochs und Samstages von den gewöhnlichen Lehrstunden frey, und werden mit gymnastischen Übungen, Sing-Unterricht rc. ausgefüllt. Eigene Musik- und Tanz-Meister gehören nicht zum Personal-Status des öffentlichen Unterrichts.

Die Korrekturen der Übungs-Aufgaben werden von den Lehrern zu Hause besorgt, und von ihnen auch das Privat-Studium der Schüler geleitet. In Absicht auf die alljährlichen Ferien bleibt es vor der Hand bey der hergebrachten Observanz jeder einzelnen Lehr-Anstalt.

Bestimmung der Lehr-Ordnung.

Die Lehrform und die Auswahl der Lehrgegenstände lassen sich nur nach der individuellen Lehrfähigkeit der Lehrer bestimmen. Inzwischen

ist zur Vermeidung der allzugroßen Ungleichförmigkeit des öffentlichen Unterrichts, und um den Zweck der festgesetzten einzelnen Abstufungen der Studien-Anstalten und die Idee ihres innern Organismus genauer anzugeben, folgende allgemeine Vorschrift gegeben:

In Absicht auf die Lehrform beschränkt sich das gesetzliche Regulativ auf die äussere Forderung: daß der Vortrag und die Behandlung der Lehrgegenstände in allen Klassen der Studien-Anstalten, die Oberklasse des Gymnasiums allein ausgenommen, durchaus erotematisch seyn soll, um eines Theils die Aufmerksamkeit der Lehrlinge dadurch, daß sie selbst das Meiste zu sprechen haben, in ununterbrochener Aktivität zu erhalten, andern Theils den Lehrer mehr an die genetische Methode zu binden, welche die Einsichten mehr in den Zuhörern selbst entstehen läßt, als sie ihnen mitzutheilen strebt. In der Oberklasse können zwar, um die Lehrlinge auf den Universitäts-Vortrag allmählig vorzubereiten, die dazu am meisten geeigneten Unterrichts-Gegenstände akroamatisch gelehrt werden; doch wird der Lehrer dabey, um die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer zu fixiren, und eine gründliche Einsicht in ihnen zu erwecken, sich in seinem Vortrage nur um so mehr an die genetische Methode halten müssen.

In Absicht auf die Lehrgegenstände ist folgende gesetzliche Vorschrift gegeben:

I. In dem Progymnasium.

1) Im ersten Kurse:

A) Durch den Klassen-Lehrer

a) griechische Sprach-Übungen
b) lateinische — —
c) deutsche — —
d) Arithmetik
e) Geographie (erster genereller Kursus).

B) Durch besondere Lehrer

a) Religions-Lehre
b) Kalligraphische und Zeichnungs-Übungen.

2) Im zweyten Kurse:

A) Durch den Klassen-Lehrer

a) griechische Sprache
b) lateinische —
c) deutsche —
d) Arithmetik
e) Geschichte (erster genereller Kurs).

B) Durch besondere Lehrer

a) Religions-Lehre
b) Kalligraphische und Zeichnungs-Übungen.

II. Im Gymnasium.

1) In der Unterklasse:

A) Durch den Klassen-Lehrer

a) griechisches klassisches Studium
b) lateinisches — —
c) deutsches — —
d) Geographie (vergleichende alte und neue)
e) Mathematik
f) Religion.

B) Durch besondern Lehrer

französische Sprache.

2) In der untern Mittelklasse:

A) Durch den Klassen-Lehrer

a) klassisches Studium
b) Mythologie und Archäologie
c) Mathematik
d) Geschichte
e) Religion.

B) Durch besondern Lehrer

französische Sprache.

3) In der obern Mittelklasse:

A) Durch den Klassen-Lehrer

a) klassisches Studium
b) Geschichte
c) Mathematik
d) Religion.

B) Durch besondern Lehrer
französische Sprache.

4) In der Oberklasse:

A) Durch den Klassen-Lehrer

a) klassisches Studium
b) Geschichte
c) Mathematik
d) Religion.

B) Durch besondern Lehrer
französische Sprache.

NB. Bey den königl. Gymnasien ist, laut der gedruckten Jahresberichte, die den alten Sprachen zu widmende Stundenzahl nicht gleich. So werden z. B. in einigen Anstalten auf die griechische Sprache 4, in andern 6, und auf die lateinische 5, 6 bis 8 Stunden verwandt.

Zu dieser allgemeinen Vertheilung der Lehrgegenstände ist noch ins Besondere zu merken:

A) In Absicht auf das Progymnasium:

a) Daß bey dem Unterrichte in der Geographie sowohl, als auch in der Geschichte die Rücksicht auf die besondern vaterländischen Verhältnisse nicht zu vernachläßigen sey;

b) Daß in der untern Progymnasial-Klasse der Abschnitt vom christlichen Glauben in etwas mehr gesteigertem Verhältnisse, und biblische Geschichte des neuen Testaments zur Hälfte verbunden mit andern religiösen und moralischen Erzählungen, Parabeln 2c. gelehrt werde.

c) Daß in der Ober-Progymnasial-Klasse die Lehre von der christlichen Tugend und biblische Geschichte des neuen Testaments bis zum Ende zu geben sey, ebenfalls mit Erzählungen oben erwähnter Art.

(Der Religions-Unterricht im Progymnasium ist zunächst darauf berechnet, daß die Schüler in jener Lebens-Periode zur feyerlichen Aufnahme in die Kirchen-Gemeinschaft einen eigenen Vorbereitungs-Unterricht von dem Geistlichen erhalten. Wo die letztere Einrichtung nicht Statt findet, können die vorgeschriebenen Religions-Lehrstunden entweder von dem Progymnasial-Lehrer selbst gegen besondere Vergütung, oder von einem Gymnasiums-Professor ertheilt werden. Vergl. Allerh. Normativ.)

d) Daß die Schüler der untern Progymnasial-Klasse in der Regel de Tri, Duplex, Triplex und Ketten-Regel mit vielen Kopf-Rechnungen, die der Ober-Progymnasial-Klasse in der Anwendung der zuvor genannten Regeln auf verwickelte Fälle und in der welschen Praktik, wieder mit vielen Kopf-Rechnungen zu unterrichten seyen.

B) In Absicht auf das Gymnasium:

a) Daß sich das klassische Studium nicht blos auf Lesen und Erklären der Schriftsteller beschränken solle, sondern vielmehr 1) Memoriren und Recitiren auserwählter Stücke, 2) Nachahmen derselben, 3) Übersetzen in die Sprachen derselben, 4) eigene Kompositionen, 5) Übung des freyen mündlichen Vortrages im Sprechen, Disputiren ꝛc. umfasse.

b) Daß in den beyden höhern Klassen das Lesen alter Schriftsteller zugleich auf einen gewissen Umfang der Bekanntschaft mit den wichtigsten Schriftstellern Rücksicht zu nehmen habe.

c) Daß in Absicht auf den Religions-Unterricht in der Unter-Gymnasial-Klasse die christliche Glaubens-Lehre ausführlicher und mit Bibelstellen belegt, in der 2ten Gymnasial-Klasse die Lehre von der christlichen Hoffnung, ebenfalls mit Bibelstel-

len, in der 3ten Gymnasial-Klasse die Lehre von der christlichen Liebe, und endlich in der Ober-Klasse die christliche Religions-Lehre als Ganzes mit Hinweisung auf ihre Übereinstimmung mit der Vernunft zu geben sey. (Wo es Verhältnisse nothwendig oder räthlich machen, ist der Religions-Unterricht einem oder zweyen geistlichen Professoren aus der Reihe der Klassen-Lehrer gegen eine angemessene Remuneration besonders zu übertragen. Wenn der protestantische Religions-Unterricht (allerhöchste Verordn. 21. Febr. 1817) nach diesem vorgezeichneten Gange nicht wohl ertheilt werden kann, so bleibt es den Lehrern desselben unbenommen, dem in ihren Katechismen vorgezeichneten zu folgen. Eben so können sich katholische Lehrer an die Eintheilung der Religions-Lehre, wie sie in den eingeführten Diöcesan-Katechismen vorkommt, halten. Die Bestimmung der für den Religions-Unterricht zu verwendenden Stunden bleibt den Professoren und Lehrern überlassen.)

d) Daß in Rücksicht des mathematischen Unterrichtes die Schüler der Unter-Gymnasial-Klasse in der Buchstaben-Rechnung; die der 2ten Klasse in den Gleichungen ersten Grades und in der Würdenlehre dem Wesentlichen nach, dann die Schüler der 3ten Klasse in den Proportionen und Progressionen zu unterweisen und zu üben, und in der Ober-Klasse die vorhergehenden mathematischen Unterrichts-Gegenstände zu rekapituliren, und die Anfangs-Gründe der Geometrie beyzufügen seyen.

e) Daß die Klassen-Lehrer zur Erfüllung der neuen Aufgabe zu ihrer bisherigen Stunden-Zahl noch 2 Stunden wöchentlich zu übernehmen, und die Gesammtzahl der Stunden sämmtlicher Unterrichts-Gegenstände dergestalt einzutheilen haben, daß der

bisher auf die Sprache verwendeten Zeit nichts abgebrochen; davon aber der deutschen Sprache wenigstens 4 Stunden wöchentlich in jeder Klasse gewidmet werden.

f) Daß die übrigen 6 Stunden, welche dem Unterrichte der Fachlehrer für Philosophie und Mathematik noch eingeräumt waren, für den Privat-Fleiß der Studierenden dergestalt in Anspruch genommen werden, daß

1) den Schülern ungleich mehrere schriftliche Arbeiten vom bestimmten Inhalte, besonders im Lateinischen und Deutschen, auch wohl im Französischen, aufgegeben,

2) mehrere und größere Aufsätze von selbst gewähltem Inhalte und in freyer Form, besonders im Deutschen verlangt,

3) größere und bestimmtere Forderungen in Rücksicht der Privat-Lektüre ausser den vorgeschriebenen Klassikern gemacht, und zur Rechenschaft darüber wöchentliche Skizzen des Gelesenen eingeholt,

4) die Schüler wöchentlich ausser den gewöhnlichen Schulstunden zur Vorlesung der bessern und einer solchen Auszeichnung würdigen freyern Aufsätze in Gegenwart des Professors oder Rektors versammelt, und endlich

5) die von Seite der Kenntnisse und Aufführung geeigneten Schüler soviel möglich veranlaßt und ermuntert werden, deutschen oder Studien-Schülern Privat-Unterricht zu geben, um durch diesen Unterricht sich selbst noch mehr auszubilden.

g) Daß das orientalische Sprach-Studium von denjenigen Scholaren des Gymnasiums, die sich zur Theologie bestimmen, in besondern Lehrstunden, welche von einem oder mehrern der philologischen Professoren zu geben sind, gleich

in der Unter-Gymnasial-Klasse angefangen, und durch alle Klassen hindurch fortgesetzt werden soll.

Bestimmung der Lehrbücher.

a) Im Griechischen:

1) In der Unter-Klasse des Gymnasiums kann von Jakobs Elementar-Buch der griechischen Sprache der II. Kursus, welcher eine fast vollständige Fabellehre und Geographie der alten Welt in sich begreift, gelesen, und damit also der Unterricht in der alten Mythologie (in so ferne diese aus der Kenntniß der Fabeln besteht) und der alten Geographie verbunden werden.

2) In der untern Mittel-Klasse kann abwechselnd gelesen werden:

Die Anabasis des Kyrus und die Cyropädie von Xenophon, verbunden mit leichteren Gedichten, z. B. die kürzeren Homerischen Hymnen, einige Stücke des Bion und Moschus, die Batrachomyomachie ꝛc.

3) In der obern Mittel-Klasse:

Jakobs Elementar-Buch III. Kursus, welcher größere Auszüge aus den Historikern und Rednern enthält. In Verbindung damit, abwechselnd, die Iliade und Odissee.

4) In der Ober-Klasse:

Von den Prosaikern, abwechselnd, die leichteren Gespräche des Platon, Reden des Isokrates und Thucydides; von den Dichtern, abwechselnd, auserlesene Idyllen des Theokrit; leichtere Tragödien, z. B. die Hekuba oder Alceste des Euripides, den Prometheus des Äschilus.

b) Im Lateinischen:

1) In der Unter-Klasse des Gymnasiums:

Julius Cäsar; Cicero de amicitia und Cato major; die leichtesten Oden von Horatius und die leichtesten Heroiden des Ovidius.

2) In der untern Mittel-Klasse;

Die fünf ersten Bücher des Livius, abwechselnd mit den ersten Büchern der 3. Dekade.

Eine Auswahl der Briefe des Cicero ad familiares.

Ovids Metamorphosen, mit Auswahl.

Virgils Eklogen.

Einige Elegien des Tibullus und Propertius.

3) In der obern Mittel-Klasse:

Auserlesene Reden des Cicero. Einzelne Abschnitte aus Quintilians Institut. Orat. Einige Comödien des Terentius. Virgils Aeneide.

4) In der Ober-Klasse:

Einiges vom Tacitus. Ein philosophisches Werk von Cicero; vornehmlich de Natura Deorum, de Divinatione etc.

Oden und Episteln von Horatius, mit Auswahl.

Einzelne Abschnitte aus Virgils Georgicis.

c) Im Deutschen:

1) In der Unter-Klasse des Gymnasiums:

a) Lyrische Poesie:

Auswahl aus Göthe's, Schillers und Herders Liedern.

b) Prosaiker:

Auswahl aus Herders und Göthe's Werken.

2) In der untern Mittel-Klasse:

a) Lyrische Poesie:

Auswahl aus Utz, Haller, Voß, Klopstock (vorzüglich Übung an den schwereren Oden der beyden letztern.)

b) Prosaiker:

Auswahl aus Jakobi's und Lessings Schriften. (Zu den letzteren kann die Lessingische Chrestomathie von Fr. Schlegel benutzt werden. „Lessings Gedanken und Meinungen, aus dessen Schriften zusammengestellt und erläutert von Fr. Schlegel. Leipzig 1804.")

3) In der obern Mittel-Klasse:

a) Epische Poesie:

Hermann und Dorothea von Göthe.
Louise von Voß.
Stücke aus Klopstocks Messias.

b) Prosaiker:

Lessings Schriften, Schillers Geschichte der Niederlande und des dreysigjährigen Krieges, neben Johannes von Müllers Schweizer Geschichte.

4) In der Ober-Klasse:

a) Dramatische Poesie:

Lessings, Göthe's, Schillers Werke.

b) Prosaiker:

Winkelmann's Werke.

B) In Betreff des historischen Studiums ist das Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Studien-Anstalten des Königreichs Baiern von Braier gesetzlich eingeführt, und im Allgemeinen zu bemerken, daß dabey auf feste und gründliche Kenntniß des Haupt-Umfangs der universal-historischen Begebenheiten und Personen, sowohl in ihrer Reihenfolge, als in ihrem synchronistischen Zusammenhange, vorzugsweise zu sehen, und ins Besondere zu vermeiden ist, durch überhäuftes Detail und übel angewendetes Pragmatisiren von der einen Seite auf einzelne Abschnitte der Geschichte sich beschränken zu müssen, und das Umfassen des Ganzen sich unmöglich zu machen; von der andern Seite eben dadurch auch den klaren Ueberblick des großen Ganzen der Geschichte zu hindern, und so den Schülern das Studium der Geschichte selbst zu verleiten. Sowohl um die Deutlichkeit in der Anschauung des Ganges der Welt-Begebenheiten zu befördern, als auch dem Gedächtnisse sein natürliches Hülfs-Mittel in der historischen Aufgabe nicht zu entziehen,

müssen dem historischen Unterrichte durchaus die erforderlichen geographischen Charten zu Grunde gelegt werden. Zu diesem Zwecke ist für die alte Geschichte die Harenbergische Charte: „Imperii Turcici Europaei terra, inprimis graecia cum confiniis etc. adornavit Joh. Chr. Harenberg, curantibus Homannianis haeredibus“ ein brauchbares Hülfs-Mittel. Vorzüglich aber ist der Atlas zur Übersicht der Geschichte aller Europäischen Staaten von ihrem Ursprunge an bis zum Jahre 1800 nach Christi Geburt von Kruse, Oldenburg und Halle 1802, zum Gebrauche der Lehrer zu empfehlen.

Drittes Kapitel.

Allerh. Verordn. 15 Sept 1808.

Amts-Instruktion für die Rektorate.

§. 1.

Bey den Gymnasien bestehen Rektorate, welche aus dem Rektor als Vorstand und aus zwey Professoren zusammengesetzt sind, welche letztere von dem gesammten Professoren-Kollegium durch Mehrheit der Stimmen gewählt werden. Von zwey zu zwey Jahren jederzeit am Anfange des Schuljahrs wird die Wahl derselben erneuert, und dem General-Kommissariate angezeigt. Die nämlichen Individuen sind dabey wieder wählbar.

§. 2.

Das Rektorat stehet unmittelbar unter dem General-Kreis-Kommissariate, und hat die Befehle, Weisungen, Verordnungen, welche es durch dasselbe empfängt, den Professoren durch schriftlichen, von jedem derselben zu präsentirenden Umlauf zu kommuniziren, und in den zur weitern Kenntniß geeigneten Fällen

durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen; jederzeit aber in eine eigene, darüber zu führende Registratur einzutragen und aufzubewahren; dasselbe erstattet in allen erforderlichen Fällen Bericht, und kann theils von dem General-Kreis-Kommissär selbst, theils von dem ihm zugeordneten Kreis-Schulrathe visitirt werden.

§. 3.

Unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Rektors stehen:

1) Die ganze Lehranstalt, 2) die lateinischen Vorbereitungs-Schulen, 3) das ganze dabey angestellte Personale.

§. 4.

Der Rektor ist Vorstand und perpetuirlicher Inspektor der ganzen Studien-Anstalt. In dieser Eigenschaft besucht er auch von Zeit zu Zeit die Lehrstunden der Professoren, besonders der Vorbereitungs-Schulen und Progymnasien fleißig. In den Stunden selbst erlaubt er sich keine Bemerkungen wider den Lehrer, sondern nur privatim und zwar dem kollegialischen Verhältnisse gemäß; bey ernstlicheren Admonitionen trägt er die Sache dem Rektorate vor. Er kann in Sachen der Disciplin für seine Person unmittelbar den übrigen Professoren in ihre Klassen nicht eingreifen. Dieß steht nur dem Rektorate zu, und der Rektor, wie die Assessoren haben die Verbindlichkeit, bey dem Kollegium die disciplinwidrigen Gegenstände zur Sprache zu bringen. In ausserordentlichen Fällen kann er das Kollegium zusammenrufen, um ordnungswidrigen Vorschritten eines einzelnen Professors auf der Stelle Einhalt zu thun. In allen Verhinderungs-Fällen des Rektors vertritt der ältere Assessor die Stelle desselben. An den Studien-Schulen wird die Direktion von dem Subrektor allein geführt. (Vergl. allerh. Verordn. 30. Dez. 1808.)

§. 5.

Das Rektorat hat

1) für jeden Lehrkursus die Eintheilung der Lehrstunden zwischen den Professoren, die in verschiedenen Klassen lehren, zu bestimmen.

2) Gemeinschaftliche Verabredungen mit Beyziehung der einschlägigen Professoren über die den Schülern aufzugebenden, zu Hause auszuarbeitenden Pensa zu treffen.

3) Die neu aufzunehmenden Schüler zu prüfen, darnach ihre Abweisung oder Aufnahme, und im letztern Falle ihre Einreihung in die ihnen zukommende Klasse, nebst der unter ihren Mitschülern einzunehmenden Stelle zu bestimmen; aber besonders in der Aufnahme der neuen Studien-Schüler äusserst strenge zu seyn, bey deren Prüfung sowohl der Vorstand selbst, als auch ein Assessor beywohnen soll, welche für die genaue Befolgung dieser unverbrüchlichen Vorschriften verantwortlich sind. (Vergl. höchst. Rescript vom 31. August 1812, und 12. Oktober 1818.)

4) Eben so bestimmt es nach den aus den jährlichen Prüfungen, und den von den Lehrern zu ertheilenden Zensuren sich ergebenden Resultaten entweder den Übergang des Schülers zu einer höhern Klasse, oder die Zurückweisung desselben in die von ihm zuletzt frequentirte.

5) Es entscheidet über die Erlaubniß zum Übergange auf die Universität oder auf das Lyceum.

6) Ihm liegt ebenfalls ob, Konkurs-Prüfungen für Seminar- und allgemeine Stipendien vor Ende des Studien-Jahres anzustellen, und die Resultate mit Beylegung aller Bittschriften, vidimirter Attestats-Kopien ꝛc. nach bestehenden Vorschriften an die General-Kreis-Kommissariate einzusenden.

7) Das Rektorat hat die Studierenden zum fleißigen Besuche des Gottes-Dienstes anzuhalten, und darüber zu wachen, daß derselbe dem beabsichtigten Zwecke entspreche; es soll nicht nur die darüber bestehenden Gesetze und Regulative mit Nachdruck handhaben, sondern auch, wo Verbesserungen nöthig scheinen, geeignete Vorschläge an die höchste Stelle einsenden.

8) Es hat auch die Pflicht, in Fällen besonderer Nachlässigkeiten oder Unordnungen der Schüler deren Aeltern oder Pflegern Warnungs-Anzeigen zu machen.

9) Der Diensteid der neu angestellten Professoren wird vor dem Rektorate abgelegt, worauf die feyerliche Einführung durch den Rektor geschieht.

10) Das Rektorat ist dafür verantwortlich, daß die Lehrstunden für alle Klassen ununterbrochen fortgehen. Kein Lehrer darf eine Stunde aussetzen, ohne zuvor dem Rektorate die Anzeige davon gemacht und angegeben zu haben, wem er die von ihm auszusetzende Stunde übertragen habe. Selbst im Falle einer unvermutheten Erkrankung eines Professors soll er, wenn er nicht selbst einen Stellvertreter aufzustellen weiß, dem Rektorate sogleich die Anzeige machen lassen, welches dann, wenn nicht ein Gehilfe bey der Hand ist, die Anordnung zu treffen hat, daß entweder einer der Kollegen, welcher die Stunde frey hat, seine Stelle übernehme, oder, wenn nicht anders zu helfen ist, die Klasse mit einer andern für die ausfallende Stunde vereiniget werde. Eben so hat das Rektorat, wenn ein Professor auf längere Zeit krank ist, oder mit Tode abgehet, sogleich dessen Lehrstunden unter die übrigen Professoren interimistisch zu vertheilen, bis seine Stelle auf die vom Rektorate an das General-Kreis-Kommissariat unverzüglich zu erstattende An-

zeige durch eine anderweitige provisorische oder definitive Anstellung ersetzt werden kann.

11) Das Rektorat wachet ebenfalls über fleißigen Besuch der Lehrstunden von Seiten der Schüler, und sieht darauf, daß die Professoren über die Stunden-Versäumnisse der Schüler genaue Verzeichnisse führen, welche deßhalb jederzeit in den regelmäßigen Konferenzen des Rektorats vorgelegt werden müssen. Die säumigen Schüler werden zur Admonition vorgefordert, die Aeltern derselben davon in Kenntniß gesetzt, und im überhandnehmenden Falle mit gänzlicher Abweisung ihrer Kinder bedroht.

12) In allen wichtigen Disciplinar-Sachen der Studierenden steht dem Rektorate Untersuchung und Bestrafung nach den Gesetzen zu. Die Wiederaufnahme eines gesetzlich Ausgewiesenen aber kann nur durch das Ministerium selbst geschehen. In Absicht auf das subalterne Dienst-Personal steht dem Rektorate ebenfalls wegen Nachläßigkeit im Dienste, Veruntreuung, Widerspenstigkeit rc. Untersuchung und geeignete Bestrafung zu, mit Ausschluß wirklicher Absetzung förmlich Bedienstigter, worüber höhern Orts Entscheidung einzuholen ist. — In Ansehung der Professoren stehen dem Rektorate zwar wegen wichtiger Dienst-Verletzungen geeignete schriftliche Admonitionen zu; Kollaboratoren und provisorische Gehülfen werden vor das Rektorat selbst in Person vorgefordert; bedeutendere Fälle hat jedoch das Rektorat jederzeit sogleich an die höhere Stelle zu berichten.

13) Reise-Erlaubniß ausser der Ferien-Zeit haben Lehrer und Schüler bey dem Rektorate nachzusuchen, welches jedoch dieselbe nur in den dringendsten Fällen, und nur auf einige Tage, und zwar den Professoren nur dann, wenn sie sich ihre Lehrstunden gehörig bestellt zu haben ausweisen, gestatten kann.

Längere Entfernungen müssen mit beygelegter Begutachtung des Rektorats bey den General-Kreis-Kommissariaten nachgesucht werden. Zu Reisen in die Hauptstadt und ausser Landes kann nur das Ministerium selbst Erlaubniß ertheilen.

14) In Absicht auf das Äussere der Anstalt stehen insbesondere Bibliothek und Schul-Apparat unter der Oberaufsicht des Rektorats. Die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek ertheilt das Ministerium, wo nicht eine andere Verfügung bereits getroffen ist, auf Begutachtung des Rektorats dem thätigsten und zugleich verdientesten unter den Professoren. — Die unmittelbare Aufsicht über den Apparat überträgt das Rektorat denjenigen Professoren selbst, zu deren Lehrfächern er erforderlich ist — Das Rektorat ist aber für beydes verantwortlich, und hat dafür zu sorgen, daß die Professoren, welche die unmittelbare Aufsicht erhalten, den Empfang nach dem Kataloge und Inventarium bescheinigen, und sich zur Gewährung desselben verbindlich erklären. Beym Abgange eines solchen Professors, oder wenn die unmittelbare Aufsicht einem andern übertragen wird, hat das Rektorat mit dem Abgehenden oder dessen Relikten die Inventur anzustellen, auf Gewährung des Inventariums und erforderlichen Falls auf Ergänzung des Beschädigten und Ersetzung des Vermißten zu dringen, und ist in dieser Hinsicht für Vollständigkeit des Inventariums jederzeit selbst verantwortlich.

15) Über Anschaffung von Büchern und Apparat hat das Rektorat mit Benehmung der übrigen Professoren Vorschläge zu machen, welche durch das General-Kreis-Kommissariat mit Begutachtung an das Ministerium einzusenden sind.

16) Das Rektorat hat es sich übrigens auch zur besondern Angelegenheit zu machen, unter den Pro-

fessoren selbst auch einen freyen litterarischen Verkehr zu stiften und zu unterhalten, damit durch wechselseitiges Benehmen der Kollegen untereinander rücksichtlich des Ankaufs litterärischer Novitäten, und der kollegialischen Mittheilung des Angekauften jeder Einzelne mit dem sparsamsten eigenen Aufwande doch Gelegenheit finde, mit der Litteratur seines Faches in einigem Umfange fortzuschreiten.

§. 6.

Regelmäßige Funktionen der Rektorate sind:

1) Jeden ersten Samstag eines Monats hat das Rektorat sich Nachmittags zu einer Sitzung zu versammeln, in welcher

a) über das binnen des letztverflossenen Monats in Studien-Angelegenheiten vorgefallene bemerkenswerthe Umfrage zu halten,

b) über die Vollziehung der eingelaufenen allgemeinen Verordnungen zu berathschlagen ist;

c) in Disciplinar-Sachen, Schul-Versäumnissen, Dienst-Verletzungen ꝛc. Beschwerden oder Klagen angehört, Untersuchungen angestellt, und nach Befinden der Umstände die gesetzlichen Strafen verhängt;

d) in Sachen der Aufsicht und Leitung Vorschläge zur Verbesserung angenommen werden ꝛc.

Bey diesen monatlichen Sitzungen erscheinen nur die Mitglieder des Rektorats; doch sind auch die übrigen Professoren befugt, Verbesserungs-Vorschläge und Wünsche mündlich oder schriftlich dabey vorzubringen. — Es ist darüber ein eigenes, von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Sitzungs-Protokoll zu halten, welches das jüngste Mitglied des Rektorats zu führen hat; worin auch alle anderen wichtigen Verhandlungen des Rektorats einzutragen sind.

2) Ausser diesen monatlichen Sitzungen hat das Rektorat vierteljährig Konferenzen sämmtlicher Professoren zu veranstalten. Von diesen darf Keiner derselben, ohne statthafte Entschuldigungs-Gründe zu Protokoll zu geben, wegbleiben. (Nach der höchsten Verordnung vom 25. Jan. 1817 können die Vorbereitungs-Lehrer nicht mehr zu diesen Konferenzen gezogen werden, so wie auch die Sprach- und Kunst-Lehrer sich nicht dazu eignen.)

3) Alljährlich nach beendigtem Lehrkurse vor dem Anfange der Ferien hat das Rektorat eine öffentliche Prüfung der Schüler anzuordnen, wozu ausser dem General-Kreis-Kommissäre und Schul-Rathe auch andere Freunde der National-Bildungs-Anstalten einzuladen sind. — Nach dieser Prüfung hat das Rektorat von sämmtlichen Lehrern die über jeden ihrer Schüler einzeln abzugebenden schriftlichen Zensuren, welche das Resultat nicht blos der öffentlichen Prüfung, sondern vornehmlich der während des ganzen Jahres fortgesetzten Beobachtung derselben seyn sollen, einzufordern, sie unter gemeinschaftlicher Berathung zu redigiren, und darnach die Klassifikation der Schüler zu bestimmen, welche vor der Versammlung aller Lehrer den Schülern klassenweise zu publiziren ist. — Auf die Grundlage dieser Klassifikation, welche sammt den von dem Rektorate approbirten Zensuren in ein dazu besonders zu haltendes Buch eingetragen, und in Abschrift an das General-Kommissariat eingesandt werden soll, hat das Rektorat auch den Schüler-Katalog zu verfertigen, und über die Würdigkeit zur Erlangung eines Preises zu entscheiden. — Die Preis-Austheilung wird darauf von dem Rektorate öffentlich angekündigt; der solenne Akt selbst durch eine Rede des Rektors eröffnet.

4) Alljährig hat das Rektorat auch gegen Ende des Schul-Jahrs vorschriftsmäßig einen Haupt-Bericht über den Zustand der Lehr-Anstalten auf die Grundlage der Sitzungs-Protokolle, welche als Belege mit einzusenden sind, an das General-Kreis-Kommissariat zu erstatten, und darin nicht nur von der Zahl der Schüler und ihren Fortschritten, so wie von dem Fleiße der Lehrer Nachricht zu ertheilen, sondern vorzüglich auch über beobachtete Mängel und Gebrechen im Ganzen und Einzelnen im Studium, in der Disciplin, in der Organisation der Gymnasien, seine Ansichten und Vorschläge freymüthig und gewissenhaft vorzulegen.

Viertes Kapitel.

I.

Allerh. Verordn. 1803.

Amts-Vorschrift für die Professoren an den königl. Gymnasien.

§. 1.

Die Rektoren sind von der Haltung der Studenten-Messen befreyt; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich während derselben an einem hiezu schicklichen Orte einfinden, um alle Gegenwärtigen zu übersehen, und so zur gebührenden Ordnung und Erbauung das Möglichste beyzutragen.

§. 2.

Von der mit jeder Woche unter sämmtlichen Professoren abzuwechselnden Aufsicht vor, und an Schultagen auch nach den Gottesdiensten, dann von Vorlesung der eingeführten Gebethe und Betrachtungen während der Messe ist kein Professor, welches Standes er immer seyn mag, so lange seine Gesundheit und sein Organ Kräfte dazu hat, mehr ausgenommen.

§. 3.

Eben dieser wöchentliche Aufseher und Vorbether soll sich auch immer schon, alsbald das erste Zeichen zum Gottesdienste, oder zur Schule gegeben wird, in dem Schulhause einfinden, um daselbst und sodann auch im Hin- und Zurückgehen in die Kirche und von derselben, die geziemende Stille und Ordnung zu erhalten.

§. 4.

In den Zwischenzeiten von Eröffnung der Schule am Morgen bis zum Gottesdienste, oder umgekehrt; und Nachmittags vom ersten Zeichen bis zur Ankunft des Professors soll in jeder Klasse ein hiezu von seinem Lehrer bestimmter Schüler aus einem zweckmäßigen Buche vorlesen.

§. 5.

Sobald an Schultagen die Messe geendiget und Nachmittags das letzte Zeichen gegeben ist, soll jeder Professor ohne geringsten Zeitverlust sich sogleich in seinem Hörsaale einfinden, und den Unterricht beginnen; weil bekanntlich sonst in diesen müßigen Zwischenpausen von den Schülern theils in — theils ausser dem Schulhause mancher Unfug getrieben wird, und tägliche Versäumnisse auch nur von einigen Minuten im ganzen Schuljahre doch einen sehr bedeutenden Verlust von mehreren Schulzeiten auswerfen.

§. 6.

Über die Erfüllung aller den Professoren auferlegten Verbindlichkeiten werden von nun an vorzüglich die Rektoren, welchen jeder Professor ohne Ausnahme in Kirchen- und Schul-Polizey, dann Lehramts-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet ist, verantwortlich gemacht. Sie haben also auch jedes Versehen, oder saumselige Betragen von Amtswegen zu rügen, und nach Verhältniß der höchsten Stelle anzuzeigen.

§. 7.

Sämmtlichen Schulobern wird neuerdings aufgetragen, bey Aufnahme der Schüler, besonders in den untersten Schulen mit aller Strenge und ohne Rücksicht zu verfahren. (Vergl. höchst. Resc. 31. Aug. 1812 und 12. Okt. 1818.)

§. 8.

Da der eigentliche Zweck aller öffentlichen Lehranstalten nicht blos im Unterrichte, sondern auch in Erziehung besteht, in soweit diese durch Schulmittel erreichbar ist, so wird ein würdiger Schulmann eine eben so gewissenhafte, immer thätige Aufmerksamkeit auf die Sitten und das äussere Betragen seiner Schüler, als auf derselben Unterricht und scientivischen Fortgang verwenden.

§. 9.

In dieser Hinsicht hat sich jeder Professor mit den einschlägigen Verordnungen und dem ganzen Geiste der vaterländischen Schul-Anstalten gehörig bekannt zu machen, um über die Aufrechthaltung und Befolgung jener zu wachen, und zur Förderung des Guten mitzuwirken. Bescheidene Vorstellungen über entdeckte Mängel an den bestehenden Schul-Gesetzen werden nie unbenützt gelassen; aber eigenmächtige Abweichung von einer allgemeinen Vorschrift ist unerlaubt, und gegen das unerläßliche Princip der Einheit bey jedem Erziehungs-Institute.

§. 10.

Hat ein Professor von dem gesetzwidrigen Betragen eines Studenten, wenn er auch sein Schüler nicht ist, Nachricht auf irgend eine Art erhalten, so mache er ungesäumt dem eigentlichen Lehrer oder Studienrektor mündliche oder schriftliche Anzeige.

§. 11.

Ganz vorzüglich soll sich aber jeder Professor die besondere Aufsicht über das sittliche und ästetische Betragen der ihm zugetheilten Klasse angelegen seyn lassen, und den Jünglingen frühzeitig gute Grundsätze, einen hohen Begriff von ihrem Berufe, feines Ehrgefühl, Liebe zur Ordnung, Reinlichkeit und gebildeten Umgang, besonders aber Geschmack an solider klassischer Lektüre, dagegen aber Verachtung gegen Stutzerey und Modesucht, und eine ernstliche Abneigung gegen lärmende Freuden, rohe Gesellschaften und gewöhnliche Wirths- und Kaffee-Häuser-Belustigungen beyzubringen sich beeifern.

§. 12.

Zur Erreichung dieses schönen Zweckes soll ein thätiger Schulmann jede Gelegenheit benützen, seine wichtigeren Bemerkungen immer in ein ordentliches Tagbuch eintragen, manche Schüler zu sich auf's Zimmer oder zu einem Spaziergange einladen, um denselben für ihr Bedürfniß individuellere Lehre ertheilen, und manches Gebrechen, das er bemerkte, daselbst im Stillen und mit Schonung des jugendlichen Zartgefühls nützlicher rügen zu können, oder um manchen Jüngling genauer kennen zu lernen.

§. 13.

Jedem Professor steht die Macht zu, um Ruhe, Zucht, Ordnung, Reinlichkeit, Subordination und die gebührende Achtung vor seinem öffentlichen Amte in dem Hörsaale, wo er Unterricht ertheilt, zu erhalten, seine Schüler, die sich dagegen verfehlen, öffentlich, und nach Verhältniß der Umstände auch mit Haus- oder Zimmer-Arrest, oder gar (jedoch mit Vorwissen des Rektors) mit dem Karzer zu bestrafen, oder demselben den Besuch seiner Vorlesungen bis zur gehörigen

Genugthuung zu verbieten, allenfalls auch den ersten schriftlichen Antrag zur Dimission oder Exklusion eines ausgearteten Schülers zu machen. Wirkliche Entlassungen und Exklusionen sind der höchsten Stelle vorbehalten, und die schriftlichen Vorschläge dahin einzusenden. (Vergl. Amts-Instruktion für die Rektorate.) Schülern, die mit Karzer- oder Zimmer-Arrest bestraft werden, soll der Rektor oder ein Professor durch den Pedell ein verhältnißmäßiges Thema nebst den erforderlichen Schreibmaterialien zur schriftlichen Ausarbeitung zustellen lassen. Diese hat der Pedell von dem Bestraften gleich bey seiner Entlassung aus dem Arreste abzufordern, und dem Rektor einzuhändigen. Züchtigungen mit Schlägen sind in keinem Falle erlaubt.

§. 14.

Dringend werden alle Professoren aufgefordert, gegen die Leib und Seele verderbende Onanie mit vereinten Kräften zu wachen, ihren Schülern frühzeitig Achtung vor ihrem Körper, und einen hohen Begriff von dem unschätzbaren Werthe der Gesundheit, und eines gutgewachsenen kraftvollen Körpers beyzubringen; den Verführer aber augenblicklich zur schnellsten Entfernung anzuzeigen, die Verführten, wenn sie sonst gute Jünglinge sind, als unglückliche Menschen mit kluger, öffentlicher Schonung zu behandeln, damit sie vertraulich gemacht, ihren Seelen-Zustand ohne Zurückhaltung eröffnen, und den gut gemeinten Rath des menschenfreundlichen Lehrers auf ihrer fernern gefahrvollen Lebensbahn treulicher befolgen.

§. 15.

In Betreff des Lehramtes ist noch nachzutragen, daß jeder Professor sein vorzüglichstes Augenmerk immer dahin richten soll, den Denkkräften seiner Schüler nicht blos Extension, sondern auch mehr Intension zu geben. Dazu tragen nebst dem mündlichen Vortrage

des Lehrers auch öftere, in jedem Monate zu haltende Prüfungen bey, in welchen die Schüler Gelegenheit haben, sowohl über das Gehörte, als auch Selbstgedachte sich mündlich und schriftlich zu zeigen. Dadurch lernt jeder Lehrer seine Schüler kennen, kann ihren Fortgang sowohl im Allgemeinen als in individuellen Rücksichten leiten, und am Ende des Jahres jedem einen doppelten Fortgang in Hinsicht des Wissens und Selbstdenkens anweisen. Über zweifelhafte Sätze mögen die Lehrer immer erst die wichtigern Gründe und Gegengründe aufstellen, dann aber der Denkkraft des Schülers freyen Spielraum lassen, und manchmal auch über entschiedene Sätze die Wahrheit selbst zu errathen geben.

Da sich scientivische Lehrgegenstände in Schulen unmöglich ganz erschöpfen lassen, und jeder Unterricht blos eine Einleitung für das große Studium des ganzen künftigen Lebens ist, so hat jeder Professor immer das Wichtigste vor dem minder Wichtigen sorgfältig auszuscheiden, und vorzüglich darauf zu sehen, daß in seinem Lehrfache die Schüler jedesmal mit desselben Litteratur und den Quellen, aus welchen sie einst das Weitere holen mögen, gehörig bekannt werden, und eine vollständige Skizze der ganzen Wissenschaft nach ihren Elementen und Haupttheilen erhalten, mit stäter Hinsicht auf das Brauchbare, und in Verbindung des Denkens mit dem Handeln; dagegen ist auf blos hypothetische Spekulationen nur hie und da ein Blick zu werfen.

§. 16.

Da bey der Jugend auch der gründlichste Unterricht insgemein seinen Zweck verfehlt, wenn es ihm an sinnlicher Kraft und Lebhaftigkeit gebricht, so hat jeder Lehrer auch darauf Rücksicht zu nehmen, und seine Schüler anzuhalten, daß sie sich in ihren Antworten,

Beweisen und Erklärungen jedesmal bestimmt, deutlich, ordentlich, und mittelst einer ganz reinen Sprache auszudrücken, frühzeitig gewöhnen, und in jedem Vortrage die geist- und geschmacklose Monotonie zu vermeiden suchen.

§. 17.

Jeder Lehrer soll über sein Lehrfach die Schüler auch mit häuslichen Aufgaben nützlich beschäftigen, sie fleißig korrigiren, den Faulen die zu nachläßig bearbeiteten Aufsätze wieder zur Besserung oder mit Strafe zurückgeben, oder manche Fehler ahnden, und besonders diejenigen, welche dergleichen Aufgaben aus einem Buche oder von einem Mitschüler abgeschrieben haben, als Betrüger sammt ihren Nothhelfern nachdrücklich bestrafen. Eben so nützlich wird es seyn, wenn jeder Lehrer immer, so oft er einen Schüler zur mündlichen Beantwortung einer Frage, Beweisführung oder Erklärung aufgefordert, und derselbe geantwortet hat, sogleich im Angesichte der Schüler eine Note hierüber zur künftigen Berechnung des jährlichen Fortgangs in die tägliche Tabelle einträgt.

§. 18.

Aus gegründeten Ursachen sollen immer am Ende eines Monats jedem Schüler andere Nachbarn, und ein anderer Platz angewiesen werden.

§. 19.

Privat-Unterricht seinen eigenen Schülern gegen Bezahlung oder Geschenke zu ertheilen, ist zur Erhaltung der öffentlichen Ehre des Schulhauses nachdrücklich untersagt. (Vergl. allerh. Verordn. 1813.)

§. 20.

Der Kirchenredner ist vom lästigen Auswendiglernen seiner Rede befreyt; aber diese, in prunkloser Herzenssprache verfaßt, muß vorzüglich die jungen Zuhörer angehen.

II.

Instruktion über die Schul-Konferenzen.

K. Rescript 19. Nov. 1802

Die Schul-Konferenzen haben den Zweck, sich gemeinschaftlich über die Ausführung und Vervollkommnung des K. Studien-Planes und der Schul-Gesetze, dann über den Wandel und Fortgang der Schüler, und allenfalls anzuwendende feyerliche Belobungen, Strafen, Relegationen und dergleichen zu besprechen. Sie geben dem patriotisch-gesinnten Lehrer die erwünschteste Gelegenheit, reif überdachte Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens vorzulegen. Überdieß können große Talente, vorzüglich hoffnungsvolle Jünglinge der Regierung bekannt, und wenn sie arm sind, zur Unterstützung empfohlen werden.

Aus diesem erhellet, daß jeder Professor wohl vorbereitet, und besonders in Hinsicht auf das Urtheil über Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit der Schüler mit richtigen und unpartheyischen Beobachtungen dabey erscheinen müsse, damit weder der Staat durch Berichte getäuscht, noch ungerecht gegen die Schüler verfahren werde.

Der Zweck dieser Konferenzen faßt also drey Haupt-Gegenstände in sich:

A) Den Studienplan,
B) Die Schulpolizey,
C) Die Beurtheilung der Schüler.

A) Studienplan.

a) Ob nicht etwa der eine oder andere Lehrgegenstand mehrere Stunden in der Woche fordere, als demselben zugetheilt worden sind; oder ob er nicht mit einem geringern Zeit-Aufwande gleich gründlich behandelt werden könnte?

b) Was allenfalls in der Art des Vortrags, in der Methode zu verbessern wäre?

c) Ob nicht neue Vorlesebücher, und welche an die Stelle der bisherigen eingeführt werden könnten?

d) Welche neue, in den Studienplan noch nicht aufgenommene Lehrgegenstände allenfalls noch mit Nutzen behandelt werden könnten?

B) Schulpolizey.

a) Was für neue Anstalten könnten getroffen werden, um die Thätigkeit der Studierenden zu erhöhen, und ihr sittliches Betragen zu veredeln?

b) Was für — der körperlichen Gesundheit zuträgliche Anstalten in Hinsicht auf gymnastische Übungen, öffentliche Belustigungen ꝛc. könnten in Vorschlag gebracht werden? Das Weitere mit Rücksicht auf die Schulgesetze und Vorschriften.

c) Was für Anstalten könnte man treffen, um die Kostleute, Haus- und Zimmer-Herren zur zweckmäßigen Sittenaufsicht über die bey ihnen sich aufhaltenden Studenten zu bewegen?

C) Beurtheilung der Schüler.

Bey einer gründlichen Beurtheilung der Studierenden muß 1) auf das Talent, 2) auf die Verwendung desselben, und 3) auf das sittliche Betragen genaue Rücksicht genommen werden. In Hinsicht

1) des Talentes kommt in Betrachtung α) das Gedächtniß, β) die Fassungs- und γ) Einbildungs-Kraft.

α) Bey dem Gedächtnisse ist zu beobachten, ob es nicht nur einzelne gehörte oder gelesene Begriffe, sondern auch einen ganzen Vortrag schnell aufnehme, aber auch bald wieder verlöschen lasse, oder ob das schnell Gefaßte sich auch bleibend eindrücke? Ob es langsam, aber dauerhaft, oder langsam und doch ohne Dauer aufnehme; ob es mehr ein Wort- oder Sach- oder Begriff-Gedächtniß sey; ob das

schwache Gedächtniß vielleicht die Folge einer kränklichen Leibes-Konstitution überhaupt sey, oder vielmehr aus Verwahrlosung oder verkehrter Ausbildung herrühre? Wie diesem oder jenem Fehler bey diesem oder jenem Subjekte abgeholfen werden könne?

β) Bey der Fassungskraft fragt sich: ist sie schnell wirkend oder nicht; nimmt ein Jüngling einen Vortrag, dessen Sinn er vielleicht noch nicht halb inne hat, blos in das Gedächtniß geschwind auf; ist er damit zufrieden, oder ersetzt ihm seine Phantasie das Mangelhafte? Hat er also eine Anlage zum Schwärmer? Faßt er vielleicht nicht gar zu schnell, aber dauerhaft? oder umfaßt er die etwa langsam und mit einiger Mühe begriffenen Wahrheiten nach ihrem ganzen allseitigen Umfange, mit Übersicht aller ihrer wesentlichen sowohl, als Nebenbeziehungen auf andere Wahrheiten? Hat er also Anlage, ein vorzüglich brauchbarer Mann, ein Gelehrter zu werden? Ist schnelle Fassungskraft mit gründlicher und zugleich schneller Übersicht des ganzen Vortrages mit einer schnellen, haltbaren, unverwandten Hinsicht auf das Wesentliche des Vortrags verbunden? Gehört also dieser Jüngling unter die großen Talente, welche einst zu vorzüglich tauglichen Geschäfts-Männern gebraucht werden können? Bleibt das schnell, richtig und deutlich Aufgenommene isolirt und unfruchtbar im Kopfe liegen, oder werden vielmehr ehemals erhaltene, dunkle und undeutliche Begriffe dadurch geschwind und stark beleuchtet; durch sie ganz neue Seiten, neue Beziehungen an den Wahrheiten entdeckt, oder gar durch eine augenblickliche Vergleichung derselben neue, und zwar richtige, fein abgezogene, oder auch ästetische, erhabene Wahrheiten erzeugt; hat also der Jüngling wirkliche Anlage zum Genie?

γ) Bey der Einbildungskraft ist zu betrachten: ist sie lebhaft und feurig, oder träge, unthätig, hart zu erregen, und zwar in Hinsicht auf alle Gegenstände, oder wirket sie nur bey gewissen Lieblings-Gegenständen lebhaft? — Hat sie großen Einfluß auf die Fassungs- und Beurtheilungs-Kraft, auf die Bestimmung des Willens? — schwingt sie sich gerne in die Regionen des Schönen auf, oder verweilt sie lieber bey niedrigen, grobsinnlichen Bildern? Ist sie im Geiste des Jünglings prädominant, und in wie ferne? Bey welcher Art von Lektüre wird der Jüngling mit feuriger, bey welcher mit matter Phantasie am heitersten? Welche schriftliche Ausarbeitungen gerathen ihm am besten? Was wären für Mittel anzuwenden, die zu wenig thätige sowohl, als feurige überwiegende Einbildungs-Kraft mit den übrigen Geistes-Kräften wieder ins Gleichgewicht zu bringen?

2) In Hinsicht auf Verwendung des Talents entstehen die Fragen: sind Aufmerksamkeit und Selbstthätigkeit anhaltend oder vorübergehend? äussern sie sich bey abstrakten, oder nur bey sinnlich-schönen, oder bey mechanischen Begriffen am stärksten? — Kömmt der Mangel an Fleiß aus sanguinischer Lebhaftigkeit, oder aus einer fehlerhaften häuslichen Zucht, oder aus kränklichtem Zustande des Körpers, oder aus einer gleichsam zur Natur gewordenen Abneigung gegen jede Anstrengung des Geistes her? — Welche Schüler sind ihrer Thätigkeit wegen zu beloben und welche wegen Unfleißes zu tadeln, zu ermahnen und zu bedrohen? Welche wegen nicht erfolgter Besserung zu bestrafen, oder gar zu entlassen?

3) In Hinsicht des sittlichen Betragens der Schüler steht zu erwägen: besteht es vielleicht nur in einer sklavischen Ergebung in den Willen desjenigen, den

der Schüler fürchtet? Im Mangel an innerer Kraft, in einer gewissen Lähmung der Seele, in mechanischer Gewohnheit? Ist sie das Resultat eines früh erwachten religiösen Enthusiasmus, einer religiösen Schwärmerey, oder besteht sie, ohne von Empfindungen begleitet zu seyn, blos in mechanischer Frömmeley? oder gar in pharisäischer Heucheley? oder entstand sie aus deutlich erkannten tugendhaften Grundsätzen, aus ächt religiösen, von der Vernunft gebilligten Empfindungen? — Ist die Unsittlichkeit eines Jünglings Bosheit, verkehrter Wille, oder Lebhaftigkeit, Heiterkeit des Temperaments? oder Folge des noch gar nicht erregten und entwickelten sittlichen Gefühls? — Ist er allein böse, oder sucht er auch andere Jünglinge zum Bösen zu verführen? Welche Schulgesetze, und wie oft hat er sie übertreten? — Welche Jünglinge sind im wohl gegründeten Verdacht heimlicher Sünden? Welche sind wegen ihres anhaltenden unsittlichen Betragens zu ermahnen, zu bestrafen oder zu entlassen?

III.

Anleitung für die Zeichnungs-Lehrer an den Studien-Anstalten.

Als Beylage zur I. Lieferung von Zeichnungen zum Nachbilden etc. Vergl. die Instruktion für Zeichnungs-Lehrer 1806.

§. 1.

Die, welche zu zeichnen anfangen, können weder aus der Erinnerung, noch aus der Erfahrung Gegenstände wählen; denn wenn auch jene beyden Fähigkeiten der Seele durch ungemeine Natur-Gaben eine besondere Stärke erlangen, so sind die Gegenstände derselben doch dem Wandel mehr unterworfen, als ein vorliegender Körper; sey er ein natürlicher Gegenstand oder ein Bildwerk; und sind deshalb nicht geeignet, den ersten mühseligen, zaudernden Anfängen des Schülers gleichsam Modell zu stehen. Wenn man nun einen

äussern sinnlichen Gegenstand zum Nachbilden auswählt, ziehet man für den Anfänger ein bestimmtes Bildwerk dem Gebrauche natürlicher, lebendiger und beweglicher Gegenstände vor.

Unter den Bildwerken sind diejenigen, welche menschliche Gestalt und Gesichts-Bildung darstellen, mehr anwendbar, als andere. Denn die menschliche Bildung vereinigt die Bestimmtheit mit der Mannigfaltigkeit, und indem die Regel die Formen übersichtlich und verständlich macht, erwecket die Mannigfaltigkeit derselben die Prüfung der Jünglinge.

Unter den Bildwerken dieser Art sind solche vorzuziehen, welche Charaktere, individuelle Bildungen der menschlichen Natur darstellen, vorzüglich im Gegensatze zu denen, welche man insgemein idealisch nennt, und in denen nur die Regel, das allgemein Bestimmte der menschlichen Form ist beybehalten worden. Denn in individuellen Bildungen bleibet zur Erleichterung des Studiums die Regel, wie in jenen; aber es kömmt in ihnen noch die Mannigfaltigkeit hinzu, deren Prüfung und aufmerksame Nachbildung das Haupt-Bildungs-Mittel derer ist, die aus allerhand Gründen und Absichten sich um die Zeichnung bemühen.

§. 2.

Die Schüler haben mit der Nachbildung der einzelnen Theile des Kopfes anzufangen. Haben sie darin einige Fertigkeit erlangt, und das Auge an richtiges Auffassen, so wie die Hand an bestimmtes Nachzeichnen gewöhnt, so gehen sie zur Nachbildung ganzer Köpfe über, indem ihnen nach den vorliegenden Mustern zuerst die allgemeine Proportion des menschlichen Kopfes erklärt wird.

Aus den Bildwerken, die individuelle Bildungen der menschlichen Form darstellen, sind solche vorzugs-

weise ausgewählt worden, welche aus 2 Gründen sehr untereinander abweichen: erstens, weil sie durch einen ziemlich langen Zeitraum von den ersten sichern Schritten der Kunst bis zu den sichersten fortlaufen; zweytens, weil sie von sehr verschiedenen Geistern aufgefaßt und gebildet worden.

Der aufmerksame Lehrer hat hier auf das Historische, welches unter jedem Blatte bemerkt worden, und vorzüglich auf das Charakteristische, welches ebenfalls und eben daselbst angezeigt wurde, zu achten, und dasselbe seinen Schülern nahe zu legen. Wir empfehlen ihm an, in der Wahl der Muster ganz einfach die Zeitfolge zu beobachten; denn so wie sich die Kunst in ihrer Kindheit gleichsam nur versuchet, wie im Giotto, geht sie von den ersten Versuchen ergründend weiter, und entdeckt endlich Tiefen, welche der Anfänger nicht sogleich zu fassen vermag. Dieser muß vielmehr mit den Anfängen beginnen, denen seine Kräfte der Fassung und Nachbildung mehr gewachsen sind.

Solche, die aus einer gewissen Langsamkeit der Natur oder sonstigen Unfähigkeit zurückbleiben, müssen wiederholt zur Nachahmung der ersten und einfachsten Muster angehalten werden.

§. 3.

Die Individualitäten des menschlichen Leibes erfordern ein zu ausdauerndes Studium, als daß dieselben in die Lehrzeit der Gymnasial-Schulen eingeführt werden könnten. Indessen sollen die besten und ausgezeichnetesten Schüler in der letzten Lehrzeit einige Darstellungen der allgemeinsten Proportionen und der Haupt-Verbindungen der Glieder nachbilden, welche sie auf die Schönheit der menschlichen Gestalt im Ganzen hinführen.

§. 4.

Die Jünglinge, welche ein Handwerk ergreifen, werden angehalten, nach der Angabe des Vignola die Säulen-Ordnungen zu zeichnen. Haben sie solche recht begriffen, so gehen sie zum Nachbilden der Ornamente über. Bey diesem Geschäfte sind die Lehrer besonders erinnert, auf den kräftigen und vollen Wachsthum in der Antiken-Verzierung aufmerksam zu machen. Wenn gleich die gelieferten Steindrücke nur mit Wenigem angedeutet und nicht bis zur völligen Ründung ausgeführt sind, so ist doch jederzeit darauf gehalten worden, daß die starken Vertiefungen, wodurch die Alten ihrem Ornamente die Fülle gaben, deutlich und der schöne vegetabilische Schwung in ihnen richtig nachgezeichnet wurden.

§. 5.

Die Schüler, welchen durch Nachzeichnen alter Bildwerke eine Vorbereitung zur künftigen Betrachtung und Beurtheilung mehrerer antiquarischen Gegenstände gegeben werden soll, werden nun zum Zeichnen nach den Gyps-Abgüssen geführt; doch werden sie nur angehalten, das Vorliegende in bestimmten und richtigen Umrissen darzustellen, ohne die Gegenstände durch Schatten und Licht zu runden, indem ihnen solches der Mangel an Zeit nicht erlaubet, und es hier mehr um die Bildung des Geistes und Auges, als um die Übung der Hand zu thun ist. Denn eine seelenlose Fertigkeit mit Kreide oder andern Stoffen zu zeichnen, welche nur allein auf die Behandlung absieht, ist ohne allen Nutzen für Handwerk, Kunst und Wissenschaft, und muß deshalb völlig verbannt werden.

Da nun im Ganzen bey Auswahl der Muster auf individuelle Bildungen ein vorzügliches Gewicht gelegt worden, so wird es um so nöthiger seyn, bey der in den Gymnasien anzuschaffenden Reihe von antiken Bü-

sten in der Anwendung die im Konspektus angewandte Ordnung beyzubehalten. Von der bisher beachteten Zeitfolge abgehend, empfehlen wir die drey sehr individuellen Büsten römischer Selbstherrscher zum Anfange im Zeichnen nach Gypsen, weil selbst für geübte Zeichner die erste Nachbildung plastischer Bildungen neue Schwierigkeiten darbietet, und diese, wenn gleich nicht vermieden, doch mit Überlegung zu dem Zwecke des Zeichnungs-Unterrichtes in Schulen benützt werden müssen.

Sogenannte Ideal-Formen nachzubilden, wird zwar von den Schülern selbst nicht sogleich für schwierig gehalten, ist aber dessen ungeachtet der schwerste Schritt auf dem Wege der künstlerischen Vorübung überhaupt, und bey der bey uns beabsichtigten Bildung des Sinnes insbesondere. Denn da die Alten in den Bildungen der menschlichen Natur, durch welche sie an sich übersinnliche Ideen zu versinnlichen gestrebt, durch einen leichten Haug das Einzelne, welches in den individuellen Gestalten vorherrscht, zu verschmelzen gewußt haben, wodurch selbst aus zärtlichen und graziösen Bildungen, wie die Mediceische Venus, der Eindruck von Größe hervorgeht: so ist dadurch die Wahrnehmung des Einzelnen nicht suspendirt, sondern nur erschwert worden. Es enthalten nämlich die guten, nicht manierten, Kunstwerke dieser Art, die doch von der Erkenntniß des Einzelnen ausgehen, nur weniger bemerklich, alles, was auf der Oberfläche der menschlichen Gestalt erscheint.

Von diesen individuellen Köpfen gehe man sogleich zu solchen idealischen über, in welchen die Idealität noch nicht zur Manier gediehen ist; welche sich entweder aus einer bestimmten Individualität herausgewickelt haben, wie der Fechter und Silen der Villa Borghese, oder bey scheinbarer Allgemeinheit verborgener die Mannigfaltigkeit und Tiefe besonderer Formen enthalten,

wie die Minerva Justinians und die Mediceische Venus. Bey diesen Köpfen, so lange als möglich, verweilen, den talentvollen Schüler antiker Sprach- und Thaten-Lehre bis zur Ermüdung an diese trefflichen Gegenstände fesseln, die, einmal erkannt, ihm bey aller Beurtheilung alter Kunstwerke einen sichern Grundbegriff gewähren werden: dieses legen wir dem Lehrer ganz vorzüglich nahe. Dann schreiten wir zu einer ganz neuen Seite der künstlerischen Produktion der alten Welt, dem Apollo, Laokoon. Bey jenen Werken geht die ideale Großheit noch aus der Betrachtung individueller Bildungen hervor; in diesen entfernt sich der Künstler von den ersten Gründen der Kunst. Kritisch bestimmt ist zwar noch von keinem dieser Werke das Alter oder die Kunstzeit; aber der Künstler entdeckt in ihnen das Studium von Kunstwerken eher, als der gemeinen menschlichen Gestaltung. Bey ihnen darf weniger lange verweilt werden.

Die sogenannte Ariadne ist besonders ausgehoben worden, weil sie sehr geeignet scheint, den angehenden Archäologen auf die Zweydeutigkeit ganzer Zweige antiker Bildwerke aufmerksam zu machen. Die leise Spur der Hörner im Stirnhaare und im Epheu-Kranze, der die Büste ziert, giebt zu der wohlgegründeten Vermuthung Anlaß, daß diese Büste ein leicht gehörnter Bacchus sey. Man sehe, was Lessing im Laokoon S. 95 über die verschiedenen Vorstellungen des Bacchus zu vermuthen wagt.

Der griechische Amor endlich und der Antinous sollen vorzüglich dazu dienen, Schülern den antiquirenden Charakter einer Kunst kennen zu lehren, welche gänzlich in Manieren überging, weil ihr Hauptbestreben auf Nachahmung älterer Kunst-Style von der Würdigung der lebendigen Natur immer mehr sich entfernte. Man versteht leicht, daß hier die Kunstzeit des Hadrianus gemeint sey; eine Sirene, welche Künstler und Archäologen oft schon auf gefährliche Klippen gelocket.

Verzeichniß

der Sammlung von Zeichnungen und Büsten zum Nachbilden in den Gymnasial-Schulen.

10 Blätter mit verschiedenen einzelnen Theilen des menschlichen Kopfes.

2 Blätter Proportion des menschlichen Kopfes.

100 Blätter. Auf jedem befindet sich ein Kopf. Solche sind aus den vorzüglichsten Werken großer Meister gewählt, die von 1276 bis 1581 lebten. Auf jedem Blatte ist der Name des Künstlers, wann er geboren und gestorben; wer sein Lehrer gewesen; so wie auch, was das Gemählde vorstelle, und wo es sich befinde, bemerkt.

13 Blätter Proportion des menschlichen Körpers: eines jungen Mannes, eines älteren, eines Weibes und eines Kindes.

40 Blätter Architektonischer Einzelnheiten und Verzierungen.

12 Blätter Gyps-Büsten. Vitellius, Titus, Caracalla; Gladiator, Silen, Venus, Minerva; Apollo, Laokoon, Ariadne. Griechischer Amor, Antinous.

Fünftes Kapitel.

Regulativ über die Einrichtung der Jahres-Berichte.

Allerh. Verordn. 31. Jan. 1813.

A) Die gedruckten Jahres-Berichte sind zunächst nur als öffentliche Nachrichten zu betrachten, welche dem Publikum die Verfassung der Studien-Anstalt und ihren jeweiligen Stand im Allgemeinen bekannt machen sollen, und zerfallen in vier Abschnitte:

1) Der erste Abschnitt hat die allgemeine Verfassung der Studien-Anstalt darzustellen, die Klassen in ihrer Reihen-Folge von der Oberklasse des Gymnasiums an abwärts, aufzuführen, und bey jeder derselben 1) die Lehrer, 2) die Lehrgegenstände, 3) die Lehrbücher anzugeben, mit bestimmter Nachweisung, was während des Studien-Jahres in jedem Gegenstande behandelt, wo angefangen, wie weit fortgerückt, und wie viel geleistet worden sey.

Wenn auch gerade nicht viel Neues in diesem Abschnitte vorkommen kann, so wird doch durch alljährliche Wiederholung des bestehenden Lehrsystems im Ganzen dem sich intressirenden Publikum der verlangte Aufschluß alle Jahre aufs Neue vollständig dargeboten. Dieser Abschnitt hat aber auch zugleich die Bestimmung, öffentliche Rechenschaft darüber abzulegen, daß sämmtliche Lehrer ihrer Amts-Pflicht vollständig Genüge geleistet haben; so wie durch öffentliche Erwähnung des Geleisteten dem Fleiße und Eifer derjenigen Lehrer, die sich hierin ausgezeichnet haben, die verdiente Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. In dieser Beziehung ist von jedem Lehrer, mit genauer Angabe der Zahlen, anzuführen, nicht nur, daß er die ihm zukommenden Lehrstunden vollständig gegeben, die Lehrgegenstände in dem vorschriftsmäßigen Umfange erschöpft, die vorgeschriebenen schriftlichen Übungen mit seinen Schülern angestellt, sondern auch, daß er die Übungs-Aufgaben und die häuslichen Arbeiten der Schüler fleißig korrigirt, den Privat-Fleiß derselben fleißig unterstützt habe ꝛc. In beyden Beziehungen soll die Darstellung möglichst einfach, in keinem Falle aber tabellarisch seyn, weil das Publikum weder Geduld, noch die Geschicklichkeit hat, tabellarische Berichte zu lesen.

2) Der zweyte Abschnitt ist hauptsächlich bestimmt, dem Verdienste der Schüler Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Dazu genügt aber, daß die Namen der Schüler in der Ordnung nach ihren Fortschritten in dem öffentlichen Jahres-Berichte mit abgedruckt, und die Namen der Preisträger mit einem Sternchen bezeichnet werden. Die Klassen sind durchgehends in der Ordnung von der Ober-Klasse des Gymnasiums an abwärts aufzuführen; zunächst unter dem Schüler-Verzeichnisse jeder Klasse und Abtheilung die ausgetheilten Preise nach den Numern der Preiseträger anzuzeigen, und die Verhinderungen durch Krankheiten der Schüler in einer Note zu bemerken. Schüler, die während des Jahres eintreten, sind mit einer bestimmten Fortgangs-Numer einzureihen, da sie wenigstens in den letzten Monaten des Studien-Jahrs an den angeordneten monatlichen Ausarbeitungen Theil nehmen können. So fern es nöthig scheint, mag ebenfalls in einer Note davon Erwähnung geschehen. Der Austritt der Schüler zu anderen Berufs-Arten, Übergang an andere Studien-Anstalten und andere Veränderungen dieser Art finden schicklicher in dem vierten Abschnitte ihre Stelle. Dagegen sind in einer eigenen Abtheilung dieses Abschnittes auch noch die Preise und Auszeichnungen, die wegen der Fortschritte in den besondern Lehrgegenständen des Sprach- und Kunst-Unterrichtes ertheilt werden, aufzuzählen. — Die Form dieses Schüler-Katalogs ist tabellarisch und umfaßt folgende Haupt-Rubriken: 1) Fortgangs-Plätze der Schüler, 2) ihr Alter nach Jahren und Monaten, 3) Geburtsort, 4) Stand der Aeltern. Vergl. allerh. Verordn. 29. May 1809.

Vergl. General-Rescr. 31. Jan. 1813.

Die Rektorate haben zu wachen, daß in diesen Katalogen weder den Studierenden, noch den Vä-

tern derselben das Adels-Prädikat zugetheilt werde, wenn sie nicht ausweisen können, daß ihnen erblicher, oder durch wirkliche Transmission erlangter Adel zukomme. Auch sollen bey Anführung des Standes der Väter keine andere Titulaturen angenommen werden, als wie sie das kön. Staats-Handbuch enthält. Kön. Minist. Rescr. 25. Okt. 1813.

3) Der dritte Abschnitt soll eine kurze Chronik der Studien-Anstalt von dem verflossenen Jahre enthalten. Als regelmäßige Artikel gehören besonders hieher: 1) die Eröffnung des Studien-Jahres, 2) die Beicht- und Kommunion-Feyer, 3) die Schul-Feste, 4) die Waffen-Übungen der Studierenden, auch 5) Nachrichten von Veränderungen im Lehr- oder Dienst-Personale der Studien-Anstalt, längeren Krankheiten der Lehrer, für solche Zeit angeordneter Aushülfe 2c. 6) Was von ausserordentlichen Ereignissen, welche sich bey einer Studien-Anstalt während des Jahres zugetragen haben, zu sagen ist, findet ebenfalls hier seine Stelle. 7) Von allen anzuführenden Vorgängen ist der Tag, an welchem sie geschehen sind, anzumerken. 8) Bey den Waffen-Übungen ist zugleich die Zeit ihrer Dauer, und die Zahl der Schüler, die daran Theil genommen haben, anzugeben, und der Ober- oder Unter-Offiziere, welche die Übungen geleitet haben, eine namentliche Erwähnung zu thun. Bey den Schul-Festen sind die Schüler, welche deklamirt haben, und die Stücke, welche sie gewählt haben, nahmhaft zu machen.

4) Der vierte Abschnitt soll eine statistische Übersicht enthalten, welche hauptsächlich folgende Punkte zu berücksichtigen hat: a) den Stand der Schüler; b) ein vollständiges Verzeichniß der während des Jahrs von einer andern Studien-Anstalt eingetretenen, und der an eine andere Studien-An-

stalt übergegangenen Schüler, mit nebeneinander zu stellender Angabe der Klasse und des Fortgangs-Platzes derselben in beyden Anstalten; c) den Stand des Lehr-Apparats, neue bedeutende Vermehrungen desselben ꝛc., mit Erwähnung der Geschenke, welche etwa von patriotischen Wohlthätern gereicht worden sind ꝛc. d) Litterärische Blätter, die von der Anstalt gehalten werden, andere litterärische Vereinigungen der Lehrer ꝛc. Den schicklichsten Schluß macht ohne Zweifel die dankbare Erwähnung der Unterstützung, welche die Studierenden theils aus öffentlichen, theils aus Privat-Mitteln erhalten haben; wobey von beyden wenigstens die Anzahl derer, die eine solche Unterstützung genossen haben, anzugeben ist.

Die Rede, welche der Rektor bey der Preis-Austheilungs-Feyer zu halten hat, soll nicht mehr einen nothwendigen Theil des gedruckten Jahres-Berichtes ausmachen, indem leicht Manches darin zu sagen seyn kann, was in lokaler Beziehung sehr dienlich und heilsam, deswegen aber noch nicht für ein größeres Publikum gleich interessant, vielmehr oft nicht einmal zu weiterer Verbreitung geeignet ist.

Eben so gestattet auch die Natur dieses öffentlichen Berichtes nicht, pädagogische Abhandlungen in denselben aufzunehmen.

Durch diese Bestimmungen sind die Rektoren übrigens nicht auf die oben bezeichneten Rubriken beschränkt; vielmehr bleibt ihnen unbenommen, was sie aus ihren Beobachtungen allgemein Interessantes, für einen solchen Bericht Geeignetes vorzutragen wünschen, das unter den angegebenen berichtlichen Artikeln keine angemessene Stelle findet, demselben in einer Einleitung oder Schluß-Rede beyzufügen.

Diesen Jahres-Berichten werden jene über die lateinischen Vorbereitungs-Schulen beygebunden, doch so, daß letztere ein eigenes Titelblatt erhalten.

5) Die Versendung der Exemplare des gedruckten Jahres-Berichtes ist folgender Massen bestimmt:

a) An die allerhöchste Stelle 10 Exemplare.

b) An jedes General-Kreis-Kommissariat 4 Exemplare.

c) An jede der Landes-Universitäten 8 Exemplare.

d) An jede der vollständigen Studien-Anstalten des Königreichs so viele Exemplare, als sie nach dem Staats-Handbuche ordentliche Professoren und Studien-Lehrer zählt, nebst einem zu den Akten jedes Gymnasial-Rektorats gehörigen Exemplare.

Für den Studien-Ort selbst zu vertheilende Exemplare sind folgende bestimmt:

α) Jedem Lehrer, sowohl den Sprach- als Kunst-Lehrern, 2 Exemplare.

β) Zu den Akten der Anstalt 1 Exemplar.

γ) Jedem Schüler 1 Exemplar.

δ) Den Mitgliedern des Magistrats, jedem 1 Exemplar.

ε) In den Studien-Orten, wo sich ein kön. Kreis-Kommissariat, eine kön. Finanz-Direktion oder ein kön. Appellations-Gericht befindet, dem Vorstande, Direktor und jedem der Räthe 1 Exemplar.

Zu den oben unter a b c und d, δ und ε bezeichneten Exemplaren ist Schreibpapier; zu den α bestimmten zur Hälfte, und zu allen übrigen aber weises Druckpapier zu nehmen.

Nur 3 von den an die allerhöchste Stelle einzusendenden Exemplare werden einfach in Seide gebunden, die übrigen auf Schreibpapier blos mit einem Umschlage von gefärbtem Glanz-Papier versehen, und die auf Druckpapier nur in Falz gelegt.

Die Kommunikation dieser Kataloge soll durch die kön. General-Kreis-Kommissariate geschehen, welche deshalb die ihnen untergeordneten Studien-Rektorate anzuweisen haben, die zur Vertheilung an die übrigen General-Kreis-Kommissariate und Studien-Anstalten erforderlichen Exemplare des Katalogs den ihnen vorgesetzten General-Kommissariaten einzureichen. Vergl. allerh. Verordn. 20. Aug. 1809.

B) In Ansehung der beyden andern alljährlichen Berichte, welche die Rektoren sowohl am Schlusse, als am Anfange jedes Studien-Jahres zu erstatten haben, finden folgende Bestimmungen Statt:

1) Dem Studien-Schluß-Berichte, als dem besondern Berichte, muß Manches vorbehalten werden, was sich für den gedruckten Jahres-Bericht, als den öffentlichen, nicht eignet, und nur solche Anfragen, Anzeigen, Vorschläge oder Gesuche sind mit aufzunehmen, welche das Allgemeine der Studien-Verfassung betreffen; andere die Studien-Anstalt im Einzelnen angehende Desiderien, materielle Bedürfnisse 2c. hingegen sind in eigenen Berichten vorzutragen.

Einen ständigen Artikel dieser Berichte machen die Charakteristiken aus, welche der Rektor von sämmtlichen Lehrern seiner Anstalt alljährlich zu entwerfen hat. Die General-Kommissariate sollen in ihrem alljährlichen Haupt-Berichte über die Studien-Anstalten ihres Kreises jene Charakteristiken nach einer sorgfältigen Prüfung mit besonderem Gutachten begleiten, und von dem Rektor selbst ebenfalls eine Charakteristik beyfügen. Diese Charakteristiken sind aber nicht blos im Allgemeinen und unbestimmt zu fassen, sondern haben einzeln noch folgende Rücksichten; 1) Der Fähigkeiten, 2) der Kenntnisse, 3) des Vortrags, 4) des Fleißes, 5) des Betragens,

die Qualifikation jedes Lehrers anzugeben, und als Resultat aus diesen einzelnen Noten jedem ein allgemeines Prädikat nach folgender Abstufung:

1) Vorzüglich, 2) sehr gut, 3) gut, 4) hinlänglich, 5) nothdürftig, 6) schwach

beyzulegen. Bey der Note des Fleißes ist nicht blos darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Lehrer die ihm zukommenden Lehr-Stunden alle vollzählig halte, sie immer rechtzeitig anfange und schließe, und die Schul-Aufgaben fleißig korrigire (auffallende Versäumnisse hierin werden in der Charakteristik ausdrücklich angegeben); sondern auch darauf, ob er sich Belebung und Leitung des Privat-Fleißes seiner Schüler angelegen seyn lasse, und wie fern er selbst sich noch um weiteres Fortschreiten in den Wissenschaften bemühe.

Ferner gehört in denselben die Schilderung des disciplinarischen Zustandes der Anstalten. Vergehungen, die bedeutende Disciplinar-Strafen erfordert haben, sind hiebey anzuzeigen, die Dimittirten ausdrücklich nahmhaft zu machen.

Als regelmäßige Beylagen des Studien-Schluß-Berichtes sind

1) die Schüler-Censuren, 2) die Protokolle von den monatlichen Rektorats-Sitzungen sowohl, als auch von den vierteljährigen Konferenzen sämmtlicher Lehrer

zur Einsicht der allerhöchsten Stelle mit einzusenden. Alle an das Rektorat gelangten höhern Verordnungen sind in die Rektorats-Protokolle, mit Angabe des Tages, der Präsentation und der Publikation, genau einzutragen.

Auch hat jeder Lehrer ein vergleichendes Verzeichniß seiner Schüler zu fertigen, welchem das in dem gedruckten Jahres-Berichte des nächst vorhergegangenen Studien-Jahres enthaltene Verzeichniß zu Grunde zu legen

ist, und worin die Ausgetretenen, wie die Neueingetretenen, die aus einer niedern Klasse Vorgerückten, die vom vorigen Jahre Zurückgebliebenen ꝛc. zu bezeichnen sind. Diese vergleichenden Verzeichnisse hat das Rektorat einzufordern, und mit dem Studien-Schluß-Berichte einzusenden.

2) Die Studien-Anfangs-Berichte werden von den Rektoraten, sobald die Inscription vollendet ist, und die Klassen-Abtheilungen definitiv geschehen sind, an die ihnen vorgesetzten General-Kommissariate erstattet. In denselben wird der Stand der Studien-Anstalt, wie er am Anfange des Studien-Jahres sich findet, nach denselben statistischen Haupt-Rücksichten dargelegt, nach welchen der Stand derselben Studien-Anstalt, wie er sich am Schlusse des Studien-Jahres findet, mit dem alljährigen Schüler-Katalog darzulegen ist, so daß diese beyden Haupt-Berichte einander wechselseitig erläutern, und eine allgemeine Übersicht geben. In diese Berichte, die jedoch durchaus nicht tabellarisch verfaßt werden sollen, sind folgende Rubriken besonders aufzunehmen:

1) Die Zahl der gebliebenen und neu eingetretenen Schüler und der Bestand jeder Klasse;
2) Die Veränderungen, die etwa in Betreff der Anordnung der Lehrgegenstände und der Wahl der Lehrbücher entweder von den Rektoraten selbst vorgenommen, oder höhern Orts angeordnet waren;
3) Anzeige des Tages, an welchem die Lehrstunden des neuen Lehrkursus wieder ihren Anfang durchgängig genommen haben;
4) Anzeige der rücksichtlich der Haus-Aufgaben für die Schüler unter den Lehrern verabredeten Ordnung.

Diese Berichte sind von den General-Kommissariaten mit den etwa nöthig befundenen Bemerkungen zum einschlägigen Ministerium einzusenden.

Sechstes Kapitel.

Allerh. Verordn. 27 May 1809.

Regulativ über die Einrichtung der Schüler-Zensuren.

§. 1.

Die Schüler-Zensuren, d. i. die den Schülern von den Lehrern zu ertheilenden Noten, werden nach den vier Haupt-Gesichts-Punkten, die in der Schilderung jedes Schülers besonders anzugeben sind, verfertiget:

a) Geistige Anlagen, b) Fleiß, c) Fortgang, d) Charakter-Anlagen und Betragen, e) Gedächtniß-Übungen, und f) Privat-Studium.

Von diesen beyden letzteren Gesichts-Punkten findet der erstere insbesondere auf die Schüler der Studien-Schulen, der letztere auf die der Gymnasien seine Anwendung; doch kann ersterer auch noch bey den Gymnasial-Schülern mit berücksichtiget werden, besonders wenn dabey zugleich auf Richtigkeit und andere Vorzüge des Vortrages gesehen wird.

§. 2.

Die Bezeichnung und Schilderung der Schüler hat, um von denselben ein möglichst bestimmtes und wahres Bild zu geben, nur die qualitativen Verschiedenheiten, die sich bey jedem Einzelnen in Rücksicht auf die angedeuteten Haupt-Gesichts-Punkte zeigen, so genau, als es geschehen kann, anzugeben. Über ihre Anwendung im Ganzen muß die Einsicht des Lehrers entscheiden, und nur beyspielweise folgen einige Bestimmungen im Allgemeinen mit den nöthig erachteten Erinnerungen:

a) In Absicht auf die Anlagen der Schüler können solche qualitative Prädikate, die nur von der Periode der vollendeten Entwicklung des Gei-

stes gebraucht werden, z. B. Scharfsinn, Tiefsinn ꝛc. in den Zensuren keinen Platz finden. Qualitative Prädikate der Anlagen, wie sie hieher passen, sind z. B. gelehrig, leicht fassend, richtig urtheilend, schnell merkend, fest im Gedächtnisse haltend, selbst erfindend, nachdenkend ꝛc.; oder die entgegengesetzten: ungelehrig, schwer begreifend, verworren im Urtheile, langsam lernend, schnell vergessend, nicht selbst erfindend, flüchtig, oberflächlich ꝛc.

b) In Absicht auf den Fleiß der Schüler sind die qualitativen Prädikate den blos quantitativen um so mehr vorzuziehen, weil jene mehr das Faktum, wovon die Mitschüler auch Mitzeugen seyn können, als ein bloßes Urtheil des Lehrers ausdrücken. Auffallende Schul-Versäumnisse nebst den darüber schon vorgefallenen Korrektionen, müssen hiebey ohnehin faktisch angegeben werden. Qualitative Prädikate des Fleißes, wie sie hier Anwendung finden, sind z. B. achtsam, aufmerksam, bey der Arbeit ausdauernd, jederzeit sorgfältig vorbereitet, aus eigenem Antriebe arbeitend ꝛc.; oder die entgegengesetzten: unachtsam, zerstreut, der Arbeit leicht überdrüssig, selten gehörig vorbereitet, nichts ohne fremden Einfluß vornehmend ꝛc.

c) In Absicht auf den Fortgang der Schüler finden die blos quantitativen Prädikate auch bey den Studien-Schülern ihre Anwendung. Es soll aber dabey erstens der Fortgang der Schüler überhaupt nicht im Allgemeinen, sondern ausdrücklich in Beziehung auf die Lehrgegenstände insbesondere, ausgesprochen werden; weil der Fall so häufig eintritt, daß ein Schüler nach individueller

Anlage und Neigung in einer Art von Lehrgegenständen größere, in einer andern kleinere Fortschritte macht, in einer dritten ganz zurückbleibt, und es in jedem Falle ein bestimmteres Bild von dem Fortgange eines Schülers giebt, wenn die Angabe auf diese Art spezifizirt wird. Zweytens soll hierin, wie in den übrigen Haupt-Punkten der Zensuren, die übertriebene Steigerung der Prädikate, wodurch am Ende die natürliche Geltung der Worte ganz verkehrt wird, sorgfältig vermieden werden; es dürfen daher zur Bezeichnung der verschiedenen Grade des Fortganges nur folgende quantitative Prädikate: vorzüglich, gut, nothdürftig, gering, schlecht, gebraucht werden.

d) In Absicht auf die Gedächtniß-Übung und das Privat-Studium ist die Zensur überhaupt nicht durch Prädikate, sondern durch bestimmte Angabe dessen, was jeder Schüler rücksichtlich dieser Punkte geleistet hat, auszudrücken.

§. 3.

Obige Vorschrift beabsichtiget aber nicht ein ängstliches Binden an eine gewisse Formel, sondern eine möglichst genaue und belehrende Schilderung der Schüler, und den Lehrern ist hierin jede Freyheit gestattet, die dem Zwecke förderlich ist. Zum Beyspiele dienen ein Paar Zensuren, in welchen ein Gymnasial-Lehrer zwey seiner Schüler so schildert:

a) „N. N. zeigt in dem Studium der alten Sprachen und der Geschichte gute Anlagen, und hat darin durch anhaltende Aufmerksamkeit in den Lehrstunden und durch fleißiges Vorbereiten und Wiederholen zu Hause einen solchen Fortgang gemacht, daß er den für die nächst höhere Klasse aufgestellten Forderungen Genüge leistet, und in dieselbe über-

zugehen würdig ist. Dagegen hat er in dem Studium der neueren Sprachen und der Mathematik, so wie im Zeichnen, weniger Geschick und Fleiß gezeigt, und muß besonders in Absicht auf Mathematik zur Nachholung des Versäumten ermuntert werden. In Rücksicht der Gedächtniß-Übung hat er alle seine Mitschüler übertroffen, indem er in diesem Jahre 40 deutsche Gedichte, 20 Oden des Horaz und 12 Gedichte von Anakreon auswendig gelernt hat, die er mit Sicherheit und gutem Anstande vorzutragen weiß. Ausser den Aufgaben für die Klasse hat er für sich selbst die beyden ersten Bücher des Livius übersetzt. Sein Betragen ist ernst und ruhig rc."

b) „N. N. ist aufgeweckt und faßt leicht; ist aber dabey leichtsinnig und oft zerstreut, und macht daher nicht die Fortschritte, die von seinen Anlagen zu erwarten wären. Weder seine Neigung, noch seine Anlagen haben sich bis jetzt für eine Art der Unterrichts-Gegenstände entschieden; in Allem ist er hinter seinen meisten Mitschülern zurückgeblieben. Die Gedächtniß-Aufgaben hat er, sobald er wollte, mit Leichtigkeit erlernt; aber eben so schnell auch wieder vergessen. Für sich selbst hat er gar keine Arbeit vorgenommen, vielmehr sogar die Aufgaben für die Klasse in der Regel sehr nachläßig bearbeitet, und die Vorbereitung auf die Lehrstunden meistens versäumt. Dabey ist er muthwillig bis zur Ausgelassenheit rc."

§. 4.

Um diesen Zensuren selbst eine größere Auktorität zu verschaffen, und die Vollständigkeit und Unpartheylichkeit möglichst zu sichern, den einzelnen Lehrer aber der Verantwortung gegen die Unzufriedenen zu entheben, und ihn wider die daraus leicht erwachsenden

Unannehmlichkeiten, deren Besorgniß nicht selten der so nöthigen Freymüthigkeit des Urtheils hinderlich wird, zu schützen, ist zugleich verordnet:

a) Daß die Klassen-Lehrer zwar die Zensuren verfassen sollen;

b) Daß aber dabey der etwa in derselben Klasse unterrichtende Fachlehrer nicht nur rücksichtlich seiner Lehrgegenstände, sondern auch rücksichtlich der übrigen Eigenschaften der Schüler eine gleichgeltende Stimme haben, und zur mündlichen Berathung über die Fassung der ganzen Zensur mit dem Klassen-Lehrer zusammentreten soll;

c) Daß eben so auch von den Sprach- und Kunst-Lehrern ein schriftliches Urtheil in Ansehung der Kenntnisse und Fähigkeiten, als auch des Betragens derselben, abgefordert werden soll, welches bey der Fassung der Zensur gehörig zu berücksichtigen, und als Beleg mit zu den Akten zu bringen ist;

d) Daß endlich diese mit gemeinschaftlicher Berathung abgefaßten Zensuren der Revision des Gesammt-Rektorats unterliegen, und durch dessen Bestimmung erst die volle Gültigkeit erhalten.

§. 5.

Der Hauptzweck bey den Zensuren ist, die Schüler unter sich zum Wetteifer im Streben nach freyer wissenschaftlicher Bildung und zur lebendigen Liebe der Studien selbst zu ermuntern, und vor Geringschätzung der freyen Künste und Wissenschaften zu warnen; die Lehrer haben sich also

a) eben so sehr vor übertriebenem Lobe, wodurch sie den Schüler nur eitel und an sich selbst irre, zugleich aber ihr eigenes Urtheil oder ihre Absicht verdächtig machen, als vor dem Unterdrücken und Verschweigen des verdienten Tadels, der oft allein

noch die Trägen in Bewegung zu setzen vermag, zu hüten; und

b) die anerkannt schädliche Meinung bey den Schülern nicht zu erregen, oder zu unterhalten, daß diesen Zensuren ein unmittelbarer Einfluß auf die künftige Lebens-Bestimmung der Schüler und ihre dereinstige Stellung in der politischen Verfassung zukomme.

In dieser Hinsicht sollen die Zensuren

a) nicht über den Kreis der Schule hinaus verbreitet, und ausser den Schul-Vorständen Niemanden als den Schülern bekannt werden;

b) den Schülern selbst sind sie, vor dem öffentlichen Akte der Preise-Vertheilung, in einer Versammlung aller Lehrer zu publiciren, jedoch so, daß jede Klasse oder Schule besonders vorgerufen wird;

c) die Zensuren sind in ein eigenes Buch einzutragen, worin sie zum immerwährenden Andenken aufbewahrt werden;

d) eine Abschrift derselben, von allen Lehrern unterschrieben, ist an das kön. General-Kreis-Kommissariat einzusenden;

e) wo es der geschärfteren Warnung wegen nöthig ist, werden von den einzelnen Zensuren auch Abschriften durch das Rektorat den Aeltern oder Kuratoren der Schüler zugesendet;

f) von günstigen Zensuren können, auf besonderes Verlangen der Aeltern und auf Kosten derselben, Abschriften ausgefertiget werden; jedoch kann jeder Vater nur die seines Sohnes verlangen;

g) keine Lehr-Anstalt darf einen Schüler aus einer andern Anstalt aufnehmen, wenn derselbe nicht eine Abschrift der zuletzt erhaltenen Zensur beybringt.

Siebentes Kapitel.

Allerh. Verordn.

Vorschrift einer gleichmäßigen Norm der alljährlichen Inscription der Schüler.

§. 1.

Damit die Inscriptions-Matrikel bey jeder Studien-Anstalt durchgängig die nöthige Vollständigkeit erhalte, ist mit Berücksichtigung der verschiedenen bisher dazu gebrauchten Formeln eine Tabelle, welche die sämmtlichen, den Rektoraten besonders unentbehrlichen Haupt-Notizen zusammenfaßt, entworfen und lythographirt worden, wornach Folgendes bestimmt wird:

1) Nach dieser Tabelle sollen die Inscriptions-Matrikel aller Studien-Anstalten des Königreichs geführt werden;

2) den nöthigen Bedarf solcher Tabellen haben die Rektorate von dem Expeditions-Amte der kön. Zentral-Schul-Buchhandlung zu beziehen, die Bezahlung an dasselbe aus dem Inscriptions-Gelde (1 fl. 12 kr. von einem zahlenden Schüler) zu entrichten, und der Stiftungs-Administration bey Ablieferung des Inscriptions-Geldes mit in Rechnung zu bringen.

3) Für den Gebrauch der Tabelle ist Folgendes noch insbesondere bemerkt:

a) oben auf jeder Tabelle ist zuerst das Studien-Jahr, und unter demselben die Klasse zu bezeichnen;

b) in der Rubrik „Stand und Aufenthalt der Aeltern" ist bey denjenigen Schülern, deren Aeltern bereits gestorben sind, dieß ausdrücklich anzumerken;

c) in der Rubrik „öffentliche Unterstützung" sind sowohl die Stipendien, als Plätze in den Erziehungs-Häusern anzuzeigen;

d) in der Rubrik „Anstalt, aus welcher der Aufzunehmende kömmt", ist nicht nur die Anstalt selbst

und die Klasse, in welcher er bis dahin war, sondern auch der Fortgangs-Platz, den er in derselben hatte, anzugeben;

e) die letzte Rubrik „Klasse, in welche der Aufzunehmende kommt", ist zunächst nur für die Aufnahms-Inscription bestimmt, und fällt also in der eigentlichen Matrikel aus dem Grunde aus, weil in dieser die Klasse, zu welcher ein Schüler gehört, ohnehin schon nach obiger Vorschrift ad a) oben am Kopfe der Tabelle bezeichnet ist.

§. 2.

Um aber in das Inscriptions-Geschäft die nöthige Ordnung zu bringen, und keinem Vorwande zur Verzögerung desselben Raum zu lassen, auch für die Inscriptions-Matrikel die erforderliche Regelmäßigkeit und Vollständigkeit zu erlangen, wird zugleich folgende allgemein zu beobachtende Norm vorgeschrieben:

1) Da die Inscription, welche bey Eröffnung des Studien-Jahres zur ersten Aufnahme der Studierenden geschehen muß, nicht in der Ordnung und Regelmäßigkeit geschehen kann, welche die Matrikel als ein bleibendes Aktenstück haben soll, so ist eine zweyfache Inscription vorzunehmen, und die Aufnahms-Inscription von der eigentlichen Matrikel-Inscription zu trennen.

2) Die Aufnahms-Inscription muß jederzeit an dem Tage vor Eröffnung des Studien-Kursus vollständig geschehen, und auf folgende Art vollzogen werden:

3) In Ansehung derjenigen Schüler, welche von dem vorhergegangenen Studien-Jahre bey der Studien-Anstalt verbleiben, und nach der Ordnung in die nächst höhere Klasse übergehen, ist nicht nöthig, daß sie sich alle bey dem Rektorate unmittelbar aufs Neue anmelden und inscribiren, indem in der

Hauptsache schon am Schlusse des v. J. ihr Übergang in die höheren Klassen entschieden, und ihnen der künftige Klassen-Lehrer angewiesen seyn muß. Dagegen bedarf es theils einer Kontrolle darüber, ob dieselben Schüler sich auch alle zu dem neuen Lehr-Kursus wieder einfinden, und rechtzeitig zur Eröffnung des Kursus wieder da sind; theils einer neuen Angabe über Wohnung, Mieth- und Kost-Leute, Privat-Instruktionen und Unterstützungen, worin bey einzelnen Schülern Veränderungen vorgefallen seyn können. Aus dieser Rücksicht ist für die alljährliche Inscription der hier bezeichneten Schüler folgendes verordnet:

a) Jeder von dem vorigen Jahre her bey der Anstalt verbleibende Schüler hat sich an dem festgesetzten Tage vor Eröffnung des Studien-Kursus bey dem Lehrer, in dessen Klasse er am Schlusse des vorigen Studien-Jahres aufgenommen wurde, anzumelden, und sich zur Aufnahme bey demselben zu inscribiren;

b) Jeder Lehrer hat noch an demselben Tage die Inscriptions-Tabelle seiner Klasse dem Rektor einzuhändigen, und dabey schriftlich zu bemerken, ob alle sich eingefunden haben oder nicht;

c) Diejenigen dieser Schüler, welche sich nicht an dem festgesetzten Inscriptions-Tage rechtzeitig bey ihrem Lehrer inscribirt haben, sind dann, wenn sie sich später noch anmelden sollten, von dem Lehrer an das Rektorat zur Inscription zu verweisen, welches wegen des spätern Erscheinens Untersuchung anzustellen, und nach Befinden der Umstände die gesetzliche Strafe zu verhängen hat.

4) In Ansehung derjenigen Schüler hingegen, die neu aufgenommen werden wollen, und entweder überhaupt zuerst als Studien-Schüler in die

Vorbereitungs-Schule eintreten, oder die Aufnahme in eine höhere Klasse nachsuchen, sind noch folgende Bestimmungen gegeben:

a) Jeder Schüler, der einer Studien-Anstalt, in welche er eintreten will, bis dahin noch nicht angehört hat, ist verbunden, sich bey dem Rektor an dem festgesetzten Inscriptions-Tage persönlich zu stellen, um die Aufnahme und Erlaubniß zur Inscription nachzusuchen, und sich in die Tabelle nach der Vorschrift einzuschreiben.

b) Die Klasse, in welche er aufgenommen zu werden wünscht, hat er dabey zugleich dem Rektor anzugeben, und wenn er den Eintritt nicht blos in die Vorbereitungs-Schule, sondern in eine der höhern Klassen nachsucht, die Zeugnisse und andere Belege, womit er sein Gesuch etwa zu motiviren vermag, beyzubringen.

c) Der Rektor sieht die Belege durch, und weißt dem Schüler darnach (oder auch nach einer mit demselben auf der Stelle vorzunehmenden Prüfung, im Falle eine solche nöthig schiene) mit Berücksichtigung des vorschriftsmäßigen Alters und der übrigen Bestimmungen (in dem General-Rescript vom 25. Jul. 1810 und vom 31. Jan. 1813) vorläufig seine Klasse an, und läßt ihn diese in die letzte Rubrik der Tabelle mit eintragen.

d) Hierauf bezeichnet der Rektor dem Schüler den Lehrer der Klasse, in die er ihn vorläufig aufgenommen hat, und weißt ihn an, sich nunmehr auch bey dem Lehrer selbst anzumelden, und sich bey demselben ebenfalls zu inscribiren.

e) Bey den von einer andern Studien-Anstalt kommenden Schülern hat der Rektor das vorschriftsmäßige Zeugniß abzufordern, und dessen Empfang in die Tabelle anzumerken.

5) Das Geschäft der Aufnahms-Inscription muß an Einem Tage vollbracht werden.

6) Zur Entfernung der Hindernisse von Seite der Schüler ist

a) schon am Schlusse des Studien-Jahres bey jeder Studien-Anstalt der Tag der Inscription in allen Klassen bekannt zu machen, und den Schülern eine ernstliche Erinnerung zur rechtzeitigen Erscheinung zu geben;

b) der festgesetzte Inscriptions-Tag mit den nöthigen Aufforderungen an die Aeltern durch das Kreis-Blatt bekannt zu machen, und

c) gegen die zu spät Erscheinenden, welche sich nicht gehörig ausweisen können, durch Krankheit oder ein anderes nicht zu beseitigendes legales Hinderniß zurückgehalten worden zu seyn, eine angemessene Karzerstrafe von dem Rektorate zu verhängen.

7) Wird nun die ganze Aufnahms-Inscription an dem ersten Tage des beginnenden Jahres vollzogen, so können sogleich am 2ten Tage nach einem Morgens zu haltenden feyerlichen Gottesdienste die Lehrstunden angefangen, und vollständig in Gang gebracht werden.

8) Die zweyte oder eigentliche Matrikel-Inscription geschieht erst nach Verlauf des ersten Monats. Indem nämlich in den ersten Wochen des Studien-Jahres theils mit einigen, nur zur Probe in eine Klasse aufgenommenen Schülern noch Versuche angestellt werden, ob sie mit dieser Klasse fortschreiten können, oder wieder um eine Klasse weiter zurücktreten müssen, theils auch bey andern sich von selbst erst entdeckt, daß sie in der Klasse nicht beybehalten werden können, und überhaupt in Ansehung der Schüler bisweilen noch allerley Veränderungen vorgehen müssen, so, daß sich ein bleibender Stand

der Schüler, wie er sich für die eigentliche Matrikel eignet, nicht leicht eher, als nach Abfluß der ersten Wochen annehmen läßt: so ist die eigentliche Inscription in die Matrikel erst am Schlusse des ersten Monats vorzunehmen.

9) Nachdem bis dahin auch die erste öffentliche Übungs-Aufgabe gegeben, und auch nach den übrigen angestellten Proben die erste Setzung der Schüler entschieden worden ist, so sind die Schüler nach dem definitiven Stande jeder Klasse und nach der Ordnung ihrer Fortgangs-Plätze in die Matrikel einzutragen.

10) Zu beyden Inscriptionen dienen die lithographirten Formulare. Bey der Aufnahms-Inscription tragen die Schüler selbst ihren Namen und die vorschriftsmäßigen übrigen Notizen ein. Die Inscription in die eigentliche Matrikel, welche als aufzubewahrendes Aktenstück sorgfältig und reinlich zu schreiben ist, hat der Rektor besorgen zu lassen. Die Matrikel selbst ist sodann, nach geschehener Revision, durch die Unterschrift des Rektors und der beyden Assessoren zu vollziehen.

11) Darauf folgt ein zweyter feyerlicher Akt, in welchem im Beyseyn aller Lehrer den Schülern die Disciplinar-Gesetze vorgelesen werden, und sämmtliche neu eingetretene Schüler dem Rektor und den beyden Assessoren öffentlich Handtreue geben.

12) Erst nach Vollendung dieser Matrikel-Inscription ist der Studien-Anfangs-Bericht von dem Rektorate zu erstatten.

Achtes Kapitel.

Gen. Rescr. 31. Jan. 1813. Allerh. Ver. 23. Jun. 1813.

Bestimmung der Fortgangs-Plätze der Schüler.

Damit in allen Studien-Anstalten mehr nach gleichförmigen Normen verfahren, und für den Fall entstehender Beschwerden die Verantwortung der Lehrer und Rektorate durch vorweisbare Belege zum voraus gesichert werde, so werden zur Entscheidung der Fortgangs-Plätze vorzüglich in den Gymnasien, wo diese Entscheidung nach dem Konscriptions-Gesetze von so wichtigen Folgen ist, folgende Vorschriften gegeben, welche mit den nöthigen Modifikationen auch auf die übrigen Klassen und Abtheilungen angewandt werden sollen:

1) Die Haupt-Grundlage der Entscheidung über die Fortgangs-Plätze machen (nebst der Vorbereitung auf die Lehrstunden und den Gedächtniß-Übungen, vergl. allerh. Verordn. 17. Jan. 1815) mit Recht die schriftlichen Arbeiten der Schüler, zunächst jedoch nur diejenigen, die unter den Augen der Lehrer verfertiget werden, und bey denen also nicht zweifelhaft ist, daß sie von den Schülern selbst verfertiget seyen. Um nun eines Theils eine hinlängliche Anzahl solcher authentischer Belege zu erhalten, und den Schülern zur Erprobung ihrer Kenntnisse und Kräfte mehrere Gelegenheit zu geben, andern Theils diese Art des Wettstreites der Schüler untereinander nicht zu sehr zu vervielfältigen, und die Beobachtung eines gleichförmigen Maaßes hierin bey allen Studien-Anstalten zu erzielen, wird hierüber im Allgemeinen Folgendes verordnet:

(Monatliche Schul-Aufgaben.)

a) Jeden Monat einmal ist in jeder Klasse besonders den Schülern eine schriftliche Aufgabe zu geben, welche sie sogleich in der Schule selbst zu bearbeiten haben.

b) Diese Aufgaben sind aber besonders in den Gymnasial-Klassen nicht blos auf eine lateinische Übersetzung einiger kurzen Sätze zu beschränken, sondern es soll den Schülern Gelegenheit gegeben und Zeit gelassen werden, zugleich zu zeigen, was sie in Übersetzung der Aufgabe oder in poetischer Bearbeitung des aufgegebenen Gegenstandes sowohl in lateinischer, als griechischer und deutscher Sprache zu leisten vermögen.

c) Es ist deshalb jedesmal ein ganzer Vormittag von 8 bis 12 Uhr hiezu zu bestimmen, und zwar des ersten Samstages in jedem Monate, wo dann alle anderen Lektionen ausgesetzt werden, und auch die angeordnete gewöhnliche Übungs-Aufgabe ausfällt.

d) Ein Lehrer soll ununterbrochen in der Klasse anwesend seyn, damit die Schüler in gehöriger Aufsicht bleiben, und die nöthige Stille erhalten werde; und der Rektor hat in beliebigen Zeit-Abschnitten die Klassen zu visitiren.

e) Die Schüler erhalten die Erlaubniß wegzugehen, sobald sie ihre Ausarbeitung überreicht haben.

f) Der Klassen-Lehrer, welcher diese Aufgaben zu geben hat, sammelt die Ausarbeitungen, korrigirt dieselben genau, und entwirft nach dem Resultate der Korrektur die Fortgangs-Ordnung seiner Schüler.

g) Die von ihm korrigirten Schriften, nebst der entworfenen Fortgangs-Ordnung sind dem Gesammt-Rektorate zu übergeben, welches davon Einsicht nimmt, darnach die von dem Lehrer bestimmten Fortgangs-Plätze bestätiget, und sodann durch den Lehrer den Schülern bekannt machen läßt. Diese Eröffnung darf jedoch nie bis zum Zeitpunkte einer neuen Aufgabe verschoben werden.

h) Sämmtliche Ausarbeitungen dieser Art werden bey dem Rektorate verwahrt, am Schlusse des Studien-Jahres zusammengenommen, mit ihren Resultaten als Haupt-Grundlage bey der entscheidenden Bestimmung der Fortgangs-Plätze benutzt, und bey der öffentlichen Prüfung sorgfältig geordnet mit vorgelegt.

i) Die in den letzten Monat des Studien-Jahres fallende Aufgabe dieser Art, welche für diesen Fall der Rektor in den Gymnasial-Klassen zu geben hat, ist als ein Theil der öffentlichen Prüfung zu behandeln, und gilt anstatt der mit jeder Klasse bisher Nachmittags vorgenommenen schriftlichen Prüfung.

k) In den Studien-Schulen sind zwar diese Ausarbeitungen mit den erforderlichen Modifikationen ebenfalls anzuordnen, jedoch nur die im letzten Monate des Studien-Jahres zur Prüfung aufgegebene, auf gleiche Weise, wie oben für die monatlichen Arbeiten der Gymnasial-Schulen angeordnet ist, an die Rektorate zu bringen. (Eine höchste Verordn. vom 10. Dez. 1816 befiehlt die monatlichen Überlieferungen dieser Aufgaben an das Rektorat.)

2) Die zweyte Rücksicht bey Entscheidung der Fortgangs-Plätze nehmen die Lehrgegenstände bey den Fachlehrern ein. *)

3) Die dritte Rücksicht gebührt den Haus-Aufgaben und Arbeiten des Privat-Fleißes der Schüler.

---

*) Die Fachlehrer hörten auf; aber die zum Theile noch bestehenden Fächer werden mit in den Kalkul gebracht. Die monatlich nur einmal in dieser Hinsicht vorzunehmende schriftliche Prüfung bleibt aber auf die dazu bestimmte Eine Stunde beschränkt. Vergl. allerh. Verordn. vom 17. Jan. 1815.

(Haus-Aufgaben.)

Der häusliche Fleiß der Schüler ist vor allem anzuleiten und anzuhalten, dern zu einer genauen Vorbereitung auf die Schul-Aufgaben, und zu einer sorgfältigen Wiederholung des in der Schule Behandelten anzuleiten und anzuhalten, und es sollen, um sich einer pünktlichen Ausführung versichern zu können, von den Schülern besondere Vorbereitungs- und Wiederholungs-Hefte gehalten werden. Allerh. Ver. 25. Jul. 1810.

Die schriftlichen Übungs-Arbeiten sollen entweder aus Übersetzungen oder aus eigenen Ausarbeitungen bestehen, deren regelmäßig eine in den Klassen der Studien-Schule, und zwey in den Klassen des Gymnasiums jede Woche aufzugeben sind. Diese Aufgaben sollen in eigens dazu gebundene Hefte reinlich eingetragen, und in demselben von dem Lehrer korrigirt werden; damit sie nicht nur sammt den Korrekturen der Lehrer zur Vergleichung derselben für die Schüler und zu deren weitern Belehrung in künftigen Fällen aufbewahrt werden, sondern auch mit als Belege dienen, auf welche erforderlichen Falles, wenn über den einem Schüler angewiesenen Fortgangs-Platz Beschwerde erhoben würde, eine Berufung Statt fände. Allerh. Ver. 31. Jan. 1813.

Diese Übungen sind eher nach Befinden der Umstände zu vermehren, als zu vermindern; in jedem Falle aber, wie sich von selbst versteht, nach den Kräften der Schüler zu bemessen; es ist ihnen in der Schule selbst nicht mehr Zeit, als zum Aufgeben nöthig ist, zu bestimmen; sondern sie sollen zu Hause bearbeitet werden. Um den Schülern zu dieser Bearbeitung mehr Zeit zu geben, sind die Aufgaben wegen der Freynachmittage auf Mittwoch und Samstag, und zwar auf den letztern, weil sich an diesen Freynachmittag auch der Sonntag anschließt, die Haupt-Aufgabe zu verlegen.

Zu den Gedächtniß-Übungen sollen in der Regel Stellen aus den älteren und neueren Klassikern gewählt werden. Allerh. Ver. 25. Jul. 1810.

In diese Klasse gehören ganz besonders auch die freywilligen Ausarbeitungen, welche von den Schülern nach eigener Wahl verfertigt, und den Lehrern überreicht werden, welche auch in den Zensuren ausdrücklich zu erwähnen und bey den öffentlichen Prüfungen mit vorzulegen sind. Sofern jedoch sowohl bey diesen letztern Arbeiten, als bey jenen erstern wegen der ungleichen Beyhülfe, welche die Schüler dabey durch Privat-Instruktoren benützen, der eigene Antheil, den sie daran haben, sich nicht leicht rein ausscheiden läßt, kann ihnen bey der Entscheidung der Fortgangs-Plätze nur ein untergeordneter Rang eingeräumt werden. Doch sind sie von der Berücksichtigung dabey nicht ganz auszuschließen, weil wenigstens der aufmerksame Lehrer darin von mehr oder weniger Achtsamkeit, Pünktlichkeit, Ordnungs-Liebe und Fleiß überhaupt Beweise finden kann.

4) Die vierte Rücksicht ist auf die ausserordentlichen Lehrgegenstände des Sprach- und Kunst-Unterrichtes in so weit zu nehmen, daß bey den Schülern, die in allen drey ersten Haupt-Rücksichten einander gleichstehend befunden werden, demjenigen, der zugleich in diesen Gegenständen den Vorzug vor dem andern behauptet, der höhere allgemeine Fortgangs-Platz zuzuerkennen wäre. Sowohl in dieser Rücksicht, als auch, um in diesen Unterrichts-Gegenständen eine Aneiferung zu erhalten, sind die Fortschritte, welche die Schüler hierin sowohl in den öffentlichen Lehrstunden, als auch durch Privat-Unterricht gemacht haben, in den Zensuren ausdrücklich zu erwähnen, und die ausgezeichneten Proben davon bey der öffentlichen Prüfung mit vorzulegen.

5) Ein ganz besonderer, mit diesen Rücksichten nicht zu vermengender Gesichts-Punkt ist hiebey das Sitten-Zeugniß der Schüler. Zwar lassen sich nach

diesem Maßstabe weder die Geistes-Anlagen, noch die Kenntnisse bemessen, und es giebt allerdings ein tadelfreyes sittliches Verhalten an und für sich nicht Anspruch auf einen höheren Platz in der Rang-Bestimmung nach Kenntnissen und Anlagen. Allein um einen der ersten Plätze in den Klassen einer Studien-Anstalt zu erlangen, wird ein tadelfreyes sittliches Verhalten mit Recht als unerläßliche Bedingung gefordert, und es soll demnach ein Schüler, der in Ansehung des sittlichen Betragens zur letzten Note herabgesunken wäre, in keinem Falle, wie auch seine Kenntnisse und Anlagen beschaffen seyn mögen, in die Zahl der Preiseträger aufgenommen werden. Ausserdem gehört die höhere Note in Ansehung des sittlichen Betragens zu den Haupt-Entscheidungs-Gründen des allgemeinen Fortgangs-Platzes zwischen zwey übrigens gleichstehenden Schülern.

6) Geschieht die Beurtheilung nach allen diesen Rücksichten mit der erforderlichen Genauigkeit, so wird es sicherlich sich nicht leicht treffen, daß zwey oder wohl gar mehrere Schüler als einander vollkommen gleichstehend befunden werden. Wo aber gleichwohl dieser Fall wirklich einträte, da mag im gedruckten Schüler-Verzeichnisse die Bezeichnungs-Art beybehalten werden, daß solche Schüler eine gemeinschaftliche Fortgangs-Numer erhalten, die aber in Rücksicht auf die nach derselben folgenden Fortgangs-Numer dennoch als eine doppelte zu zählen ist, so daß z. B. wenn zwey Schüler die gemeinschaftliche Numer 4 erhielten, der zunächst nach ihnen folgende die Numer 6 erhält. Die beyden gleichstehenden Schüler folgen sich nach der alphabetischen Ordnung ihrer Geschlechts-Namen.

7) Wenn aber gerade der Fortgangs-Platz, welcher die Gränze zwischen dem ersten und zweyten Drit-

theil der Schüler einer Klasse ausmacht, zwischen zwey sich ganz gleichstehendeu Schülern getheilt und der eine von beyden der Conscriptions-Freyheit verlustig erklärt werden müßte: so ist es dem Sinne des Gesetzes gemäß, daß die zum ersten Drittheil zählende allgemeine Fortgangs-Numer beyden gelte, so, daß z. B. wenn unter 27 Schülern einer Klasse auf die allgemeine Fortgangs-Numer 9 zwey sich völlig gleichstehende Schüler träfen, beyde zum ersten Drittheil der Klasse zu rechnen sind.

Jedoch ist ein solcher Fall jederzeit besonders anzuzeigen, und mit Vorlegung der Umstände, der Zensuren und der Arbeiten solcher Schüler, Genehmigung zu erholen.

Nähere Bestimmungen.

Allerh. Ver. 17. Jan. 1815. A) Die Bestimmung der Fortgangs-Plätze der Schüler muß dem innern Forum des Gewissens eines jeden Lehrers überlassen bleiben; eben deshalb wird jeder gewissenhafte Lehrer sich nicht auf einige vorschriftsmäßig geforderte Data seines Urtheils beschränken, sondern alle Gelegenheiten benutzen und alle Data sammeln, um ein nach allen Forderungen der Gerechtigkeit hinlänglich begründetes Urtheil über seine Schüler fällen zu können. Hiezu bedarf es aber nicht unzähliger, besonderer Prüfungen, sondern jede Lehrstunde ist dem aufmerksamen Lehrer von selbst eine Prüfung. Deswegen sollen

1) die Beurtheilungs-Data, welche die Lehrer das ganze Jahr hindurch in den Lehrstunden über ihre Schüler sammeln, mit Recht und nach aller psychologischer und pädagogischer Regel bey der Bestimmung der Fortgangs-Plätze ein besonderes Gewicht haben; und

2) wenn je zwischen dem aus diesen Daten gezogenen Resultate und dem Resultate der vorgeschriebenen

Prüfungs-Arbeiten ein Widerstreit statt fände, dieses letztere Resultat, wenn es gleich nach dem General-Rescript vom J. 1813 als Haupt-Grundlage der entscheidenden Bestimmung der Fortgangs-Plätze benutzt werden soll, nur in dem Falle mehr als das erstere gelten, wenn jenes auf der überwiegenden Mehrzahl der gesetzlich angeordneten jährlichen Prüfungs-Arbeiten eines Schülers beruht.

B) Zu den Prüfungs-Arbeiten der Gymnasial-Schüler sind solche Themate zu geben, die

α) nicht blos zu einer Übersetzung ins Lateinische, sondern auch zu einer wenigstens theilweis zugleich zu machenden Übersetzung ins Griechische geeignet,

β) zwar nicht allzu lang, aber doch hinlänglich seyen, um über die Fertigkeit der Schüler sich in diesen Sprachen auszudrücken, wirklich ein Urtheil zu begründen;

γ) denjenigen Schülern, die sich dazu im Stande fühlen, Stoff darbieten, sich in einer poetischen Bearbeitung eines oder des andern aus dem aufgegebenen Übersetzungs-Thema zu schöpfenden Gedankens in lateinischer, griechischer oder deutscher Sprache zu versuchen.

Hierauf dürften sich diese Prüfungs-Aufgaben um so mehr beschränken, da bey denselben die Kräfte der Mehrzahl zum Haupt-Maßstabe zu nehmen sind, und man sich in der Regel wird begnügen müssen, wenn jene Aufgabe nur in der Hauptsache von den meisten Schülern gelößt werden wird. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß

1) die fähigeren Schüler an derselben Aufgabe ihre größere Gewandtheit und Fertigkeit überhaupt, und noch anderweitige Kenntnisse insbesondere zeigen, indem sie z. B. dasselbe Übersetzungs-Thema, das

ins Lateinische von allen Schülern ganz, ins Griechische aber nur so weit von jedem, als er vermag, zu übersetzen ist, auch ins Griechische ganz übersetzen, dem daraus zu wählenden poetischen Gegenstande einen weitern oder engern Umfang geben, die Bearbeitung desselben in einer oder mehrern der 3 Sprachen zugleich versuchen, in Ansehung der Vers-Arten größere oder kleinere Schwierigkeiten beyseitigen, dasselbe Thema vielleicht auch noch in französischer Sprache bearbeiten ꝛc.;

2) in den höhern Klassen der Gymnasien auch, wenn den Schülern dazu schon Fertigkeit genug zuzutrauen ist, anstatt des Übersetzungs-Thema's bisweilen ein frey zu bearbeitendes Thema zu einem Aufsatze gegeben werde, wobey jedoch, da es bey diesen Prüfungs-Arbeiten immer die Haupt-Rücksicht bleibt, daß die Schüler ihre erworbene Geschicklichkeit, sich in deutscher, lateinischer und griechischer Sprache auszudrücken erproben, wohl darauf zu sehen ist, daß die aufzugebende Materie eines solchen Aufsatzes nicht ihrem Inhalte nach den Schülern zu schwer sey, indem eben dieses sie hindern würde, jene Geschicklichkeit gehörig zu zeigen.

3) Bey allen solchen Aufgaben sind die verschiedenen Rücksichten zu vereinigen, daß eines Theils in Ansehung der trägen und indifferenten Schüler, die nicht mehr thun, als was schlechthin gefordert ist, ein hinlängliches Maaß von Arbeiten zugemessen, andern Theils in Ansehung der schwächern Schüler, die bey einer überspannten Forderung aus Ängstlichkeit nicht einmal so viel leisten, als sie sonst vermöchten, das Maaß nicht überschritten werde, endlich, daß es doch auch vorzüglichern Schülern, die sich aber durch Leistung dessen, was nicht schlechthin gefordert wird, auszuzeichnen suchen, möglich

bleibe, noch zu einer solchen ausserordentlichen mit der Aufgabe zu verbindenden Arbeit Zeit zu finden;

4) In Ansehung der Prüfungs-Arbeiten in deutscher Sprache kann etwa auch eine oder die andere der monatlichen Prüfungen zu Übersetzungen aus dem Lateinischen und Griechischen ins Deutsche verwendet, und diese Aufgabe nach Maßgabe der Kräfte der Schüler auch auf poetische Übersetzungen ausgedehnt werden.

5) Im Falle ein Schüler sich der monatlichen Prüfung aus Trägheit oder einer unlautern Absicht entzogen hat, so wird, nebst dem, daß er nach Befinden der Umstände noch besonders zu bestrafen ist, zum Maßstabe der ausgefallenen Arbeit desselben jedesmal die geringste seiner übrigen monatlichen Prüfungs-Arbeiten desselben Jahres angenommen. Wird er durch ein legales Hinderniß davon abgehalten, so dient diejenige Prüfungs-Arbeit zum Maßstabe, die zwischen seinen übrigen desselben Jahres die Mitte hält.

Neuntes Kapitel.

Preise-Medaillen und Preise-Bücher.

Allerh. Ver. 11. Jul. 1809.

§. 1.

Zur größern Ermunterung des Fleißes und zur Belebung der Nacheiferung und des Ehrgefühls unter den Studierenden werden den ausgezeichnetesten Schülern der Oberklasse eigens hiezu geprägte Preise-Medaillen nach folgenden Bestimmungen ertheilt:

1) Um den Werth der Preise-Medaillen und das Ehrenvolle ihres Erwerbes vornehmlich in den Augen der Schüler zu steigern und dauernd zu erhalten, ist vorläufig nur eine Gattung größerer Medaillen

in Silber, und zwar nur in der Oberklasse des Gymnasiums als erste Preis-Gradation eingeführt.

2) Das Verhältniß der Anzahl der in jeder Oberklasse auszutheilenden Medaillen wird durch die Schüler-Zahl bestimmt; so daß in einer Klasse, welche nicht über 20 Schüler zählt, nur eine; welche nicht über 30 Schüler zählt, nur zwey, und in keiner auch noch so zahlreichen Oberklasse mehr als drey Medaillen-Preise jährlich vertheilt werden dürfen.

3) Für den Fall, daß ein Schüler des Gymnasiums während seines ganzen vierjährigen Kursus in allen Haupt-Fächern und in jeder Hinsicht vor allen Mitschülern eminirte, behalten Se. Kön. Majestät sich vor, solche Vorzüge des Fleißes, des Fortganges und der Sittlichkeit nach Umständen auch mit einer goldenen Medaille auszuzeichnen.

4) Den Medaillen werden auch Preise-Diplome d. i. Zeugnisse in offener Form beygefügt, welche mittelst Eintragung des Namens, Vaterlandes und Geburts-Ortes des Empfängers, seiner Fortgangs- Fleißes- und Sitten-Noten ꝛc. unter Beydrückung des Rektorats-Siegels und mit der Unterschrift des Studien-Rektors und der übrigen Rektorats-Mitglieder ausgefertiget werden.

5) Als zweyte Preise-Gradation in der Oberklasse des Gymnasiums, und als erste in den Mittel- und Unterklassen sind ebenfalls Preise-Diplome mit vorzüglich guten Büchern (besonders griechischen, lateinischen und deutschen Klassikern); als dritte Preise-Gradation in der Oberklasse aber, und als zweyte in den Mittel- und Unterklassen Preise-Diplome ohne Bücher angeordnet. Die in einer Klasse zu vertheilende Anzahl dieser letzteren Preise darf jedoch in keinem Falle die Hälfte der Preise-Bücher übersteigen.

§. 2.

Diese Diplome überhaupt können nur in den Klassen des Gymnasiums, nicht aber in den Klassen der Studien-Schule ertheilt werden.

Die Preise-Diplome werden mit einem Preise (der Medaille oder einem Buche) gegeben; die Accessit-Diplome aber ohne Begleitung eines Preises.

Die Zahl der Preise-Diplome richtet sich nach der Zahl der Preise, welche so festgesetzt ist, daß in den Klassen des Gymnasiums je auf acht Schüler Ein Preis ertheilt wird, jedoch mit der nähern Bestimmung: daß

1) in dem Falle Ein Preis mehr angesetzt werden darf, wenn die Zahl der Schüler die in der Division durch 8 den Quotienten noch übersteigt, wenigstens 4 als die Hälfte des Divisors erreicht, also auf 10 Schüler zwey Preise, auf 20 Schüler 3 Preise ꝛc.;

2) dagegen in dem Falle, wenn eine Klasse weniger als 8 Schüler zählt, nur Ein Preis ertheilt werden darf.

Die Zahl der Accessit-Diplome ohne Preis aber soll

a) in keinem Falle mehr, als die Hälfte der Preise und Preise-Diplome in Einer Klasse betragen;

b) Wenn aber die Zahl der Preise in einer Klasse ungerad ist, z. B. drey; so ist zu unterscheiden, ob die Zahl der Preise durch einen gerade auslaufenden Quotienten bestimmt ist, oder nicht. In dem erstern Falle wenn z. B. gerade auf 24 Schüler drey Preise kommen, 2 Accessit bewilliget werden; in dem Falle aber, wenn schon bey den Preisen eine Zugabe Statt findet, z. B. auf 20 Schüler 3 Preise, gilt nur ein Accessit; dagegen wenn die Zahl der Preise nach dem Quo-

tienten noch um einige Schüler übersteigen wird, z. B. auf 27 Schüler nur 3 Preise, gelten zwey Accessit.

Wenn eine Klasse weniger als 8 Schüler zählt, so kann neben dem bewilligten Einen Preise nur dann noch ein Accessit ertheilt werden, wenn die Zahl der Schüler wenigstens 4 übersteigt.

Um diesen Diplomen den Werth, den sie als wohlverdiente Auszeichnung haben, ungetheilt zu erhalten, fallen die sonst mit den besondern Preisen aus der französischen Sprache ertheilten Diplome aus.

Die Absolutorien und Diplome müssen nur in dem Falle mit einem Stempel versehen seyn, wenn davon ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

Die als Prämien vertheilten Bücher, deren Auswahl dem Gesammt-Rektorate mit Beyziehung der Klassen-Lehrer überlassen ist, sind in den gedruckten Jahres-Berichten bekannt zu machen.

Vergl. allerh. Ver. 25. Jul. 1812.

Die für die beyden Lehrgegenstände der französischen Sprache und der Zeichnungs-Kunst noch bewilligten Preise sind möglichst zu beschränken, und nur in dem Falle zu ertheilen, wenn ein Schüler, der in seiner Klasse aus den allgemeinen Lehrgegenständen keinen Preis erlangt hat, in einer für jene besonderen Gegenstände angeordneten Abtheilung den Rang vor allen denen, die mit ihm in derselben besonderen Abtheilung sind, behauptet; indem nur eine solche eminente Auszeichnung in einem jener besondern Lehrgegenstände verdienen kann, einen in den allgemeinen Lehrgegenständen nicht preiswürdigen Schüler mit einem solchen besonderen Preise auszuzeichnen.

Hat aber ein Schüler einen allgemeinen Fortgangs-Preis erhalten, so bekömmt er keinen zweyten Preis in der franz. Sprache oder Zeichnungs-Kunst, sondern nur die öffentliche Ehren-Erwähnung seiner wieder-

holten Preis-Würdigkeit und die geeignete Anmerkung in seinem schon erhaltenen Preise. Vergl. allerh. Ver. 12. Aug. 1808.

Als Preise aus der Zeichnungs-Kunst sind nicht Bücher, sondern Zeichnungs-Muster, vorzugsweise die in der kön. Zentral-Schulbuchhandlung herauskommenden zu wählen. Die erforderlichen Preise- und Accessit-Diplome sind eben daher zu beziehen, und aus dem Lokal-Studien-Fond auf den Exigenz-Etat der Studien-Anstalt zu bezahlen.

Aus der italienischen und englischen Sprache sind dort, wo sie öffentlich gelehrt werden, zur Zeit keine besonderen Preise auszutheilen, wohl aber sind die sich vorzüglich darin auszeichnenden Schüler öffentlich, und im Kataloge durch rühmliche Erwähnung ihrer gemachten Fortschritte zu beloben. Vergl. allerh. Verordn. 12. Aug. 1808.

§. 3.

Allerh. Ver. 4. Aug. 1809.

Um die den Studien-Schülern zu ertheilenden Preise, die dafür disponibeln Fonds nicht über Vermögen in Anspruch zu nehmen, und die Studierenden selbst vor dem Wahne zu bewahren, als ob der Haupt-Werth eines Preises in dessen Geld-Werth zu setzen sey, ist verordnet:

1) Bey den **Gymnasien** sind die Preise nach der Abstufung zu bestimmen, daß der höchste nach der Medaille zu ertheilende Preis die Summe von 4 fl. im Ankaufs-Betrage nicht übersteigen darf; die übrigen Preise aber, soviel derer nach der vorgeschriebenen Norm zuläßig sind, zur Hälfte auf höchstens 3 fl., zur Hälfte auf 2 beschränkt werden müssen.

2) In den **Studien-Schulen** findet nur **ein** Preis zu 3 fl. in der Oberklasse des Progymnasiums Statt; die übrigen Preise sind nach den verschiede-

nen Abstufungen zur Hälfte auf den äussern Werth von 2 fl., und zur Hälfte auf 1 fl. zu beschränken.

3) Das Verhältniß der Preise=Zahl zur Schüler=Zahl ist für die Progymnasien und höheren Bürger=Schulen von 1 zu 7, für die Vorbereitungs= und Kollaboratur=Klassen von 1 zu 6 bestimmt und festgesetzt.

Allerh. Rescr. 25 Okt. 1809.

4) Besondere Preise aus der Kalligraphie sind entbehrlich, da ohnehin die Fertigkeit in der Schönschreibung Auszeichnung genug dadurch erhält, daß sie neben den übrigen Lehrgegenständen in den Zensuren der Schüler und in der Fortgangs=Bestimmung derselben mitzählt.

Vergl. allerh. Ver. 9. Jul. 1809.

5) Mit Preise=Diplomen werden nur die in den Gymnasien zu vertheilenden Medaillen und Bücher=Preise begleitet. (S. oben S. 81.)

6) In Ansehung des Einbandes der Preise=Bücher wird für die Gymnasien der Ansatz von 48 kr., für die Studien=Schulen von 30 kr. bewilligt.

7) Die Ausgaben auf den Druck der Jahres=Berichte, auf die Musik und Dekorirung des Saals zur Preise=Vertheilung sind auf alle Weise und mit beständiger Berücksichtigung hiezu benützbarer Lokal=Mittel zu beschränken.

Allerh. Ver. 27. Aug. 1809.

8) Die auszutheilenden Prämien sind nicht nach einer feststehenden jährlichen Summe des Etats, sondern nach der Anzahl der vorhandenen, Preise verdienenden Schüler zu bestimmen, und dabey sowohl, als bey den Kosten für den Katalog auf möglichste Ersparniß zu sehen.

Allerh. Ver. 12. Aug. 1808

Preise=Vertheilungs=Norm.

1) Die Namen der Lyceisten sind sowohl bey der Preise=Vertheilungs=Feyerlichkeit zu verlesen, als auch dem Kataloge voranzudrucken.

2) Die vorgeschriebene Preise-Zahl ist aus allen zusammenberechneten Sprach- und Sachgegenständen, in denen die Schüler gemeinschaftlichen Unterricht erhalten, als allgemeine Fortgangs-Preise, und nur einmal zu ertheilen.

3) Bey der allgemeinen Berechnung der Lehrgegenstände sind die Sprachen zu den übrigen Fächern nach dem bisher beobachteten Verhältnisse, wie 1 zu 3, in den Kalkul zu bringen.

4) Da die Theilnahme des edelsten und gebildetesten Theils der Nation die Feyerlichkeit dieses jährlichen National-Jugend-Festes am meisten zu verherrlichen, und den Trieb und Eifer des jugendlichen Talentes, sich auszuzeichnen, mehr als alles andere zu beleben im Stande ist, so sollen die höhern Stände, die Landes-Stellen und das Orts-Publikum überhaupt, jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Tage, Stunden und Orte der öffentlichen Preise-Vertheilung, zu diesem feyerlichen Akte eingeladen werden. 1. Jul. 1808.

5) An jedem Haupt-Orte der Kreis-Kommissariate hat die jährliche Preise-Vertheilung unter dem Vorsitze des General-Kommissärs, dessen persönliche Gegenwart in Begleitung der ihm untergeordneten Schul-Beamten ohnehin schon verordnet ist, zu geschehen.

6) Wo möglich, ist zu diesem Feste der geräumigste und zweckdienlichste Platz (Saal oder Kirche) zu wählen, und mit mäßigen Kösten auf eine der Feyer anpassende Weise, einfach und würdig zu verzieren.

7) Die Preise-Träger sind mit ihren Professoren und Lehrern an der Spitze, dem Anblicke des Publikums ausgesetzt, so in der Reihe aufzustellen, wie sie zum Empfange ihrer Preise werden vorgerufen werden.

8) Der ganze Akt ist mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesang zu beginnen und zu beendigen.

9) Bey der Preise-Vertheilung soll da, wo Kataloge gedruckt werden, eine hinreichende Anzahl Exemplare derselben unter die der Feyerlichkeit beywohnenden Honoratioren unentgeldlich vertheilt werden.

Zehntes Kapitel.

I.

Oeffentliche Prüfung vor dem Anfange der Ferien.

Da die öffentlichen Prüfungen, ausser den öffentlich abzulegenden Proben von den Fortschritten der Schüler und dem Zustande der Anstalten zugleich die Haupt-Absicht haben, nach deren Resultat nicht nur die Absolutorien zum Übergang auf die Universität oder Lyceen, sondern insbesondere auch den Übergang der Schüler von einer Klasse in die andere zu bestimmen, so ist verordnet, daß die Haupt-Prüfung jeder Klasse von dem Lehrer der nächst höhern Klasse vorgenommen werde, welcher die Schüler für das nächstfolgende Studien-Jahr in seine Klasse übernehmen soll. Damit die Prüfung die für jenen Zweck nöthige Vollständigkeit haben könne, wird für jede einzelne Klasse ein eigener Tag bestimmt, an welchem Vormittags 3, und Nachmittags 2 Stunden schriftlich und mündlich geprüft werden soll.

25. Jul. 1810. Der Anfang der Prüfung ist bey der untersten Klasse zu machen, und so von unten hinauf bis zur obersten Klasse fortzufahren. Während der Prüfung sollen in allen dabey nicht unmittelbar betheiligten Klassen die Lehrstunden regelmäßig fortgesetzt werden, und jeden

Tag nur die Klassen, deren Lehrer bey der Prüfung beschäftiget sind, von Lehrstunden frey, dafür aber auch die Klasse der examinirenden Lehrer bey der Prüfung als Zuhörer mit gegenwärtig seyn. Die Prüfungen selbst sollen jederzeit so weit hinausgesetzt werden, daß sie nur vor der letzten Woche des Schul-Jahres enden, der Unterricht aber soll bis zum Schlusse des Schul-Jahres fortgesetzt werden.

Der Rektor hat der Prüfung aller Klassen unausgesetzt beyzuwohnen. Die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, worüber geprüft werden soll, hat der Kreis-Schul-Rath aus dem Umfange des während des Studien-Jahres Behandelten auszuwählen, und zu bestimmen, und zwar entweder erst bey dem Prüfungs-Akte selbst, oder doch, wenn der examinirende Lehrer zu seiner eigenen Vorbereitung eine frühere Bekanntmachung für sich wünscht, nur wenige Tage vor der wirklich eintretenden Prüfung. In Abwesenheit des Kreis-Schul-Rathes geht dieser Auftrag an den Rektor über.

Bey der Prüfung selbst sind in jeder einzelnen Klasse für die bey der Prüfung sich einfindenden Zuhörer einige Verzeichnisse sämmtlicher Schüler, in der Ordnung, wie sie nach den in den Censuren erlangten Noten gesetzt sind, und wie sie auch bey der Prüfung selbst sitzen sollen, dann sämmtlicher das verflossene Studien-Jahr über behandelten Gegenstände mit Bezeichnung des Umfanges der behandelten Abschnitte und Abtheilungen vorzulegen.

Die Arbeiten von sämmtlichen Schülern, sowohl die Hefte über die oben bestimmten schriftlichen Haupt-Aufgaben, als auch die von ihnen aus eigenem freyen Privat-Fleiße verfertigten Arbeiten sollen zur Einsicht vorliegen.

Für die Einsicht der bey der Prüfung erscheinenden Schul-Vorstände insbesondere, sind die Zensuren

selbst, welche nicht erst durch die Prüfungen bestimmt, und mithin wohl früher gefertiget werden können, vorzubehalten.

Die Aufnahme der Knaben in die Vorbereitungs-Schulen ist nicht dem Lehrer allein überlassen; sondern es soll in der Regel die jährliche Aufnahme mit Anfang des Schul-Jahrs von dem Rektorate in Verbindung mit dem Lehrer vorgenommen, und dabey darauf gesehen werden, daß nicht durch die Aufnahme ungeeigneter Schüler die Klassen übermäßig gefüllt, und der Unterricht nicht blos wegen der Mehrzahl, sondern hauptsächlich wegen der zu großen Mannigfaltigkeit der Schüler erschwert werde. Indessen können zwar hier, so wie in den übrigen Gymnasiums-Klassen, Schüler-Aufnahmen auch im Verlaufe des Jahres Statt haben; nur ist strenge darauf zu sehen, daß der aufzunehmende Schüler nach dem Befund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, so wie des normalmäßigen Alters in die geeignete Klasse eingereihet werde. (Vergl. die Amts-Instruktion für die Rektorate.)

Vergl. allerh. Verordn. 12. Okt. 1818.

Hinsichtlich der strengeren Betreibung des Unterrichtes in der Muttersprache insbesondere soll kein Schüler mehr ins Gymnasium aufgenommen werden, der im Schreiben der Muttersprache orthographische Fehler macht. Auch soll kein Gymnasiast ein Absolutorium erhalten, wenn er nicht auch das Lateinische orthographisch fehlerfrey zu schreiben im Stande ist. Allerh. Verordn. 7. Nov. 1813.

II.

Bestimmung des Uebergangs des Schülers von einer Studien-Anstalt zur andern.

1) Kein Schüler, der von einer Studien-Anstalt in eine andere übergeht, darf bey der letztern in eine höhere Klasse aufgenommen werden, als in welcher

er bey der bis dahin frequentirten Anstalt gestanden hat, oder zu welcher er, wenn der Übertritt am Schlusse eines Schul-Jahres geschieht, nach der Ordnung der bis dahin frequentirten Anstalt aufsteigen würde.

2) überhaupt soll bey keiner Anstalt ein Studierender aus einer andern Anstalt aufgenommen werden, der nicht vom Rektorate der letztern Anstalt einen Entlassungs-Schein beybringt, worin auch die Klasse, in der er bis dahin gestanden, so wie der Platz, den er in derselben behauptet hat, angegeben ist. Vergl. Regulativ über die Schüler-Zensuren §. 5. L. g.

3) Um dergleichen Hin- und Herwanderungen der Studierenden auch zur Kenntniß der allerhöchsten Stelle zu bringen, hat jedes Rektorat alljährlich in dem Berichte am Schlusse des Schul-Jahres

a) alle Schüler, welche zu einer andern Studien-Anstalt entweder während des Schul-Jahres übergegangen sind, oder für das nächste Schul-Jahr übergehen wollen, so wie

b) alle Schüler, die von einer andern Studien-Anstalt übergetreten sind, in einem besondern Abschnitte des Berichtes nicht nur namentlich anzugeben, sondern auch in ersterer Rücksicht die Klasse, aus welcher sie ausgetreten sind, und den Platz, den sie in derselben behauptet haben, so wie die Studien-Anstalt, zu welcher sie übergetreten sind, in letzterer Rücksicht aber die Klasse, in welche sie aufgenommen worden sind, und den Platz, den sie in derselben erhalten haben, so wie die Studien-Anstalt, von welcher sie ausgetreten sind, bestimmt anzuzeigen. Vergl. Regul. über die Einrichtung der Jahres-Berichte 2. Abschnitt.

III.

Allerh. Verordn. 12. April 1816.

Uebertritt der Studierenden ausser der Ordnung in eine höhere Klasse.

a) Die Beschränkung, daß einem Schüler das Überspringen einer Klasse nur unter der Bedingung gestattet werden solle, wenn er in der Klasse, in welche er überspringen will, einen Platz unter dem ersten Drittheile der Schüler zu behaupten vermag, gilt nur von den verhältnißmäßig zu jungen Schülern, die durch ein solches Überspringen das Gymnasium zu jung (im Verhältniß zu dem Normal-Alter) absolviren würden.

b) Eben diese Beschränkung auf die verhältnißmäßig zu alten Schüler anwenden zu wollen, ist unstatthaft; solchen ist vielmehr (wenn sie anfänglich wegen mangelhafter Vorkenntnisse in eine nach ihrem Alter zu niedrige Abtheilung zurückgewiesen werden mußten) das Überspringen einer Klasse auch dann zu gestatten, wenn sie auch nur in dem letzten Drittheile der Klasse, in welche sie überspringen wollen, noch einen Platz zu behaupten vermögen.

c) Es kann bey solchen sogar zugegeben werden, sie mehr als einmal eine Klasse überspringen zu lassen, wenn sie nur dadurch nicht in eine Klasse kommen, in der sie selbst dem letzten Drittheile der Schüler nicht mehr gleich ständen.

d) Solche zu alten Schüler in niedrigen Klassen mit Zwang zurückhalten zu wollen, wäre demnach um so weniger zu genehmigen, da die pädagogischen Nachtheile, die aus dem Zurückbleiben zu alter Schüler schon an und für sich, noch mehr aber aus dem Zusammenseyn derselben mit zu jungen Schülern in einer Klasse entstehen, zu bedeutend sind, um nicht alle geeigneten Maßregeln dagegen zu nehmen.

c) Zu alte Schüler, wenn sie in einer niedrigen Klasse zurückbleiben wollen, sind nicht zum Vorrücken zu zwingen. Dagegen sind zu junge Schüler in ihren Klassen zurückzuhalten. Vergl. allerh. Verordn. 1818.

IV.

Uebertritt zur Universität.

Allerh. Bet. 24. Feb. 1811.

Da sich unter den Studierenden an verschiedenen höhern Lehr-Anstalten der irrige Wahn immer mehr zu verbreiten scheint, daß sie nach zurückgelegter erster philosophischen Klasse, ja selbst schon nach beendigtem Gymnasial-Kursus ohne weiters zu dem speziellen Berufs-Studium an der Universität übertreten könnten, so wird den akademischen Senaten hiemit aufgetragen:

1) strenge darauf zu halten, daß die allerhöchste Verordnung vom 25. Dez. 1807, zufolge welcher das Ganze erste akademische Jahr von jedem aus dem Gymnasium austretenden Inländer ausschließend dem Studium der allgemeinen Wissenschaften gewidmet werden soll, genau und allgemein beobachtet werde. Es ist daher

2) bey der allgemeinen Sektion und respekt. philosophischen Fakultät durchaus kein Inländer, der sich nicht über Vollendung seines Gymnasial-Kursus durch ein förmliches Absolutorium eines Studien-Rektorats ausgewiesen haben wird, anzunehmen, und jeder etwa bereits Angenommene wieder in das Gymnasium zurückzuweisen. Vergl. allerh. Verordn. 6. März 1808 und 26. Jul. 1804.

3) Auf Zeugnisse, welche von einzelnen Lehrern, und nicht nach Vorschrift vom Gesammt-Rektorate einer kön. Lehr-Anstalt ausgestellt sind, ist beym Übertritte eines Studierenden zur Universität keine Rücksicht zu nehmen; indem solche, wenn auch von

einem Klassen-Lehrer ausgestellten Zeugnisse überhaupt erst durch die Firma des Rektors und durch die Mitunterschrift des Studien-Vorstandes die erforderliche Legalität erhalten. Vergl. allerh. Ver. (mitgetheilt Baireuth 24. Dez.) 1818.

4) Zu den Spezial-Studien einer Sektion oder Fakultät darf nur derjenige akademische Kandidat inscribirt werden, welcher entweder (nach Nr. 1.) sich vorher zwey volle Semester den allgemeinen Wissenschaften an der Universität gewidmet, oder welcher, wo nicht durch ein Lizeal-Absolutorium die Vollendung seines philosophischen Lehr-Kursus, doch wenigstens durch ein Lizeal-Jahres-Zeugniß den Besuch des Lizeums während eines vollen Jahres nachgewiesen hat.

5) Diese erstjährigen Kandidaten der Philosophie sind jedoch verbunden, die Kollegien des zweyten philosophischen Lizeal-Kursus während ihrer speziellen akademischen Studien nachzuholen, und zur Erlangung des Universitäts-Absolutoriums auch aus denselben die vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen.

Nach diesen, mit den frühern Verordnungen ganz übereinstimmenden Normen sind alle, zur Zeit und künftig auf den 3 Landes-Universitäten studierenden Inländer ohne Ausnahme zu behandeln, um dem schädlichen Mißbrauche des Kollegien-Kumulirens wirksamer, als es bisher hier und da geschehen seyn soll, zu begegnen.

V.

Ausstellung der Zeugnisse.

Allerh. Ver. 2. May 1812.

a) Kein Professor oder anderer Lehrer an einer Studien-Anstalt darf, bey strengster Verantwortung oder Bestrafung, einzeln für sich einem Studierenden ein Zeugniß ausstellen. Selbst in dem

Falle, wenn ein Studierender ein Zeugniß über ein spezielles Lehrfach besonders bedürfte, darf der Lehrer unmittelbar ein solches nicht ausstellen, sondern hat dasselbe dem Rektorate zu übergeben, von welchem es auszufertigen ist.

b) Es sollen überhaupt ausser den vorschriftsmäßigen Jahres-Zeugnissen, die nur in der vorgeschriebenen Form auszustellen sind, einzelne Zeugnisse an Studierende nur in dem Falle ausgestellt werden, wenn dieselben entweder zum Übertritte an eine andere Studien-Anstalt, oder zum Austritte zu einem andern Berufe, oder zu einem andern öffentlichen Gebrauche erforderlich sind, oder wenn der Privat-Zweck, zu welchem ein Vater oder Vormunder ein solches Zeugniß für seinen Sohn oder Mündel verlangt, dem Rektorate schriftlich oder mündlich angegeben sind.

In allen Fällen aber ist der Zweck, zu welchem ein solches Zeugniß verlangt worden ist, in dem auszustellenden Zeugnisse auch auszudrücken. (Hierüber sind keine Formularien entworfen, und es bleibt den Rektoraten überlassen, solche Zeugnisse für die einzelnen Fälle selbst zu verfassen.)

c) Zeugnisse dieser Art, welche der Bestätigung durch das Rektorats-Siegel bedürfen, sind allzeit im Namen des G e s a m m t - R e k t o r a t s auszufertigen, und nicht nur von dem Rektor, sondern auch von den Rektorats-Assessoren zu unterzeichnen.

d) Bey den Preise- und Accessit-Diplomen sind keine anderen, als die ganz individuellen Verschiedenheiten einzutragen, welche im Formulare angedeutet sind.

e) Bey den Austritts-Zeugnissen sind drey Grade zu beobachten, und nach folgender Gradation von Prädikaten:

1) vorzüglich würdig,
2) würdig,
3) hinlänglich befähiget

in der Art auszudrücken, daß den Schülern des ersten Drittheils jeder Oberklasse des Gymnasiums das erste obenbezeichnete Prädikat, denen des zweyten Drittheils das zweyte, und denen des dritten Drittheils das dritte im Absolutorium ertheilt wird.

f) In den Klassen-Zeugnissen (die in der Oberklasse bey Ertheilung des Absolutoriums wegfallen) ist nur die Verbindlichkeit zu beobachten, daß am Schlusse zu setzen ist: die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse oder Klassen-Abtheilung entweder erhalten, oder nicht erhalten. Diese Zeugnisse werden am Schlusse des Schul-Jahrs nach der Zensuren-Verlesung jedem Schüler gegen das bisher übliche Attesten-Geld (höchstens 12 kr.) behändigt. Vergl. kön. Minist. Rescr. 9. Jul. 1810.

g) In den Zeugnissen, die unter dem Jahre ausgestellt werden, sind folgende Noten bestimmt:

Fähigkeiten:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
vorzüglich	vorzüglich	vorzüglich	vorzüglich
sehr viel	sehr groß	sehr gut	sehr lobenswürdig
viel	groß	gut	lobenswürdig
hinlänglich	genügend	mittelmäßig	nicht tadelfrey
schwach.	wenig.	gering.	oft tadelhaft.

In den seltenen Fällen einer ganz besondern Auszeichnung eines Schülers werden die Prädikate: vortreffliche Fähigkeiten, unermüdeter Fleiß, musterhaftes sittliches Betragen, ausgezeichneter Fortgang ꝛc. angewandt, so wie auch unverwehrt bleibt, die besonders rühmlichen Fortschritte eines Schülers in einzelnen Lehrgegenständen z. B. in der Mathematik, Philologie, im Zeichnen ꝛc. in den Zeugnissen ausdrück-

lich zu bemerken. Vergl. kön. Minist. Rescr. 9. Jul. 1810.

h) Um den zweck- und ordnungswidrigen Aufnahmen der Studierenden an Universitäten vorzubeugen, wurde im allerh. Rescripte, mitgetheilt Baireuth 24. Dez. 1818, verordnet:

1) Daß die Dimissionen und Exclusionen der Gymnasiasten und Lyceisten nicht nur den sämmtlichen Studien-Rektoraten, sondern auch den akademischen Senaten der 3 Universitäten des Königreichs bekannt gemacht, und

2) die Sitten- und Studien-Zeugnisse der aus einem Gymnasium oder Lyceum Uebertretenden nicht nur von einem Professor, sondern auch von dem Rektor oder Direktor der Anstalt unterzeichnet seyn sollen, mit dem Beysatze: „daß dieses Zeugniß in der Absicht ausgestellt werde, damit der Inhaber desselben zur Immatrikulation für den Besuch einiger Kollegien, welche er zu seiner Ausbildung für einen besonderen Zweck zu hören gedenket, zugelassen werde.“

VI.

Stempel bey den Studien-Zeugnissen.

Allerh. Ver. 31. Jul. 1813.

1) Dem Stempel von 15 kr. sind, für den Fall eines davon zu machenden Gebrauches bey einer öffentlichen Stelle, alle Studien- und Schul-Zeugnisse unterworfen, welche in der Form eines amtlichen Zeugnisses, also von eigentlichen Studien- und Schul-Behörden, Studien-Rektoraten ꝛc. ausgestellt sind.

2) In diese Klasse gehören vorzugsweise a) die Absolutorien, b) die Preise-Diplome, c) die Schul-Entlassungs-Scheine.

3) Den Stempel von 3 kr. dagegen erhalten alle Studien- und Schul-Zeugnisse, die blos von einem Klassen- oder Schullehrer ausgestellt sind, und folglich in die Kathegorie der Privat-Zeugnisse gehören, von welchen die Bestimmung der allgemeinen Stempel-Ordnung Regier. Blatt 1813 gilt.

4) In diese Klasse gehören a) die gewöhnlichen jährlichen Klassen- oder Schul-Zeugnisse, b) einzelne Bescheinigungen des Schul-Besuches, c) Zeugnisse, die ein Schüler zum Übergang von der Studien-Anstalt oder Schule eines Ortes zu der eines andern bedarf.

5) Um diesen Unterschied auch in der äussern Form dieser Zeugnisse hinlänglich bemerkbar zu machen, und dadurch möglichen Mißverständnissen um so sicherer vorzubeugen, sollen

a) die amtlichen Zeugnisse 1) im Namen der Studien-Behörde, des Rektorats ꝛc. (nicht des Rektors ꝛc. allein) ausgestellt, 2) von sämmtlichen Mitgliedern der Behörde unterzeichnet, 3) mit dem Amts-Siegel der Behörde ausgefertiget;

b) die Privat-Zeugnisse der oben angegebenen Art dagegen 1) nur von dem Lehrer der Klasse oder Schule unterzeichnet, 2) mit dem vidit des Rektors oder Inspektors (nicht des Rektorats oder der Inspektion) versehen, 3) ohne Siegel ausgestellt werden.

6) In gleicher Absicht sind für die Studien-Anstalten neue Formulare a) der Absolutorien, b) der Preise-Diplome, c) der Klassen-Zeugnisse verfertiget, welche aus der kön. Zentral-Schul-Buchhandlung zu beziehen sind.

Eilftes Kapitel.

I.

Deklamationen.

Es sollen jährlich zweymal eigene Rede-Übungen, zu welchen das Orts-Publikum einzuladen ist, veranstaltet werden, wobey aus jeder Klasse einige Schüler, theils kürzere, theils längere Stücke aus klassischen Schriftstellern der ältern und neuern Zeit, theils auch eigene Versuche, so fern solche von dem Gesammt-Rektorate für würdig erklärt worden sind, vortragen können. Allerh. Vet. 25. Jul. 1810.

Diese Vorträge sollen frey aus dem Gedächtnisse gehalten werden, und kein Schüler darf zu einem solchen Vortrage zugelassen werden, der nicht zuvor schon sich hinreichend dazu geübt bewiesen hat.

Mit diesen Rede-Übungen können auch Gesang- und Musik-Übungen verbunden werden.

Diese sollen jederzeit am 17. May, als dem allen Baiern doppelt wichtigen Jahres-Tage, (dem Tage der Geburt des Königs und der von ihm 1818 ertheilten Konstitution des Reichs), dann am Ende des Schul-Jahres gehalten werden. Vergl. allerh. Verordn. 30. Nov. 1818.

Die Rektorate sollen in Vereinigung mit sämmtlichen Lehrern dafür sorgen, daß die Feyerlichkeit alle die dabey beabsichtigten heilsamen Zwecke in möglichster Vollständigkeit erreiche. Sollen auch wachen, daß diese Feyerlichkeit sich in den Gränzen der festgesetzten beyden Tage halte, und nicht durch Vermehrung der Ferien und Zerstreuung der Schüler dem öffentlichen Unterrichte Abbruch thue.

II.

Andachts-Uebungen.

Allerh. Ver. 15. Apr. 1809. Aus Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse, die durch Stand, Bildung und Bestimmung der Studierenden begründet sind, werden eigene Religions-Übungen für dieselben auf die Sonn- und Festtage angeordnet. Diese gottesdienstlichen Übungen sind allerdings ihrer Natur nach nicht sowohl dem Räsonement über Religions-Gegenstände, als vielmehr der religiösen Erhebung des Herzens bestimmt; es muß aber dem Lehrer überlassen bleiben, dieselben mitunter auch zum Religions-Unterrichte zu benutzen, wenn und wiefern er solchen noch für seine Zuhörer nöthig findet. Übrigens soll bey der Prüfung zur Aufnahme in das Gymnasium sehr ernstlich auch auf diesen Lehr-Gegenstand gesehen, und kein Adspirant in das Gymnasium wirklich aufgenommen werden, der nicht durch den in der Studien-Schule erhaltenen Religions-Unterricht sich hinreichend befähiget hat, um zu den für die besondern religiösen Bedürfnisse der Studierenden angeordneten Religions-Übungen reif zu seyn. Allerh. Ver. 25. Jul. 1810. Speziell ist noch verordnet:

a) Bey den katholischen Studien-Anstalten.

Bey der täglichen Meßandacht ist vor allen Dingen der Zerstreuung und Unachtsamkeit der Studierenden zu steuern, diesem ganzen gottesdienstlichen Akte überhaupt die Feyerlichkeit, welche in der Natur desselben liegt, durch möglichste Einfachheit und eine volle würdige Behandlung zu erhalten, und zu sorgen, daß insbesondere sowohl zur stillen Betrachtung ächt religiöse deutsche Erbauungs-Schriften in die Hände der Studierenden gegeben, als auch zum Vorbeten selbst geistreiche Andachts-Bücher auserlesen werden, und daß der mit diesen Andachts-Übungen zu verbindende gemeinschaftliche Gesang ein in der That erhebender Gesang werde, wozu vorzugsweise der angeordnete Sing-Unterricht zu benutzen ist.

Der sonntägige Gottesdienst ist so einzurichten, daß die Studien-Schüler einen von den Gymnasiasten abgesönderten Gottesdienst erhalten, welcher mehr unterrichtend eingerichtet werden kann, während dann die Vorträge für die Gymnasial-Schüler bestimmt berechnet, mehr erbauend seyn können. Diese gottesdienstlichen Betrachtungen sollen von den geistlichen Professoren und Lehrern, nicht blos von Amtswegen, sondern auch rücksichtlich der besondern Übung zum künftigen Übertritte ins Pfarramt abwechselnd gehalten werden.

Vorzüglich soll auch die Kommunion-Feyer für die dazu geeigneten Studierenden alljährlich viermal von dem ganzen Korpus mit aller dem heiligen Sinne dieses Sakraments angemessenen Würde begangen werden.

Die Rektorate haben dafür zu sorgen, daß diese kirchliche Handlung die Einrichtung erhalte, welche der Ergreifung und Erhebung des jugendlichen Gemüthes angemessen ist, und zur Begründung eines wahrhaft religiösen Sinnes künftig mitwirken kann.

b) Bey der protestantischen Studien-Anstalt.

Soll die in den protestantischen Studien-Anstalten durch einen löblichen Gebrauch eingeführte Gewohnheit beybehalten und beobachtet werden, nach welcher jeden Morgen die Lehrstunden in den einzelnen Klassen mit einem feyerlichen Gebete eröffnet werden, welches in der Regel auch mit einem kurzen Gesange begleitet ist.

Diese tägliche Betandacht soll in jeder einzelnen Klasse pünktlich in Gegenwart des Lehrers und mit aller einer Andachts-Handlung gebührenden Würde gehalten werden.

Die protestantischen Schüler sollen den sonntäglichen öffentlichen Gottesdienst ihrer Kirche regelmäßig besuchen, und es wird nicht nur erwartet, daß ihnen die

Staatliche Bibliothek Bamberg

Lehrer selbst darin mit gutem Beyspiele vorangehen, sondern jeden Sonntag soll regelmäßig Einer von den Lehrern nach einer von ihnen zu verabredenden Ordnung die Schüler in die Gottesdienste begleiten.

Auch die Kommunion-Feyer soll vor dem ganzen Korpus der protestantischen Studierenden, welche bereits konfirmirt sind, nach dem Gebrauche und den Vorschriften ihrer Kirche feyerlich begangen werden.

Höchste Ver. 11. März 1818

Es wird genehmigt, daß die Gymnasisten in der protestantischen Pfarrkirche auch ihre besondern Stühle erhalten, damit dadurch die Aufsicht auf ihre religiöse Bildung erleichtert werde.

III.

Disciplinar-Gesetze.

Gen. Rescr. 31. Jan. 1813.

Bey jeder Studien-Anstalt bleiben die bisherigen älteren oder provisorisch eingeführten neueren Disciplinar-Gesetze, so weit sie nicht durch spätere allgemeine oder besondere Verordnungen aufgehoben werden, bis zur Bekanntmachung der neuen Disciplinar-Ordnung in Kraft. Insbesondere aber wird hiebey das gänzliche Verbot des Wirthshaus-Besuches für die Studierenden auf das Ernstlichste erneuert, und die strenge Vollstreckung desselben gefordert, weil es schon an und für sich verderblich ist, daß junge Leute in einer Gesellschaft, wie sie sich in den Wirths-Stuben in der Regel findet, Unterhaltung suchen, die weder lehrreich noch ergötzlich für sie seyn kann, und bey der sie sich am mindesten an ein müßiges Zuhören und gedankenloses Hinschauen, sehr oft aber an etwas noch viel Schlimmeres gewöhnen. Noch verderblicher aber wird für sie das tägliche Wirthshauslaufen dadurch, daß ihnen diese unwürdige Gewohnheit nach und nach zum unentbehrlichen Bedürfnisse wird, und sie sich für würdigere Arten des geselligen Vergnügens ganz verwöhnen.

Doch ist es den Studierenden erlaubt, z. B. auf Spaziergängen, die sie etwa mit eingeholter Genehmigung des Rektors in umliegende entferntere Orte machen, oder sonst von Zeit zu Zeit in abgesonderter Gesellschaft und unter der Aufsicht eines Lehrers in einem Wirthshause einzukehren. Es kann also eine solche Erlaubniß — so fern nur die eigentliche Absicht des Verbotes nicht darunter leidet, allerdings hie und da ertheilt werden; so wie auch die Aeltern, die ihre Söhne selbst mit sich nehmen wollen, zu warnen, nicht zu verhindern sind.

In Hinsicht der **körperlichen Bestrafung** wird sämmtlichen Lehrern nachdrücklich anbefohlen, die Stärke ihrer pädagogischen Kunst darin zu beweisen, daß sie durch eine allmählige, aber immerwährende wirksame Veredlung des jugendlichen Geistes den auf eine körperliche Art strafwürdigen Ausbrüchen der Rohheit vorbeugen. Und: da es bey den **angehenden Studierenden** auch im Falle der Anwendung körperlicher Züchtigungen nicht sowohl um den körperlichen Schmerz, als um die Erniedrigung und die daraus folgende Beschämung zu thun seyn muß; so mag auch die einfache Ruthe schon als Zucht-Instrument zum Zwecke hinreichend seyn.

Höchste Ver. 25. Jul. 1811. Vergl. die Amts-Vorschrift S. 35 §. 13.

IV.

Besondere Vorschriften.

Höchste Ver. 1818.

Die häusliche Aufsicht der Aeltern sowohl, als der Kost- und Quartierleute über die an dem k. Lyceum, Gymnasium und den lateinischen Vorbereitungs-Schulen zu Bamberg studierende Jugend betreffend.

Das wichtige Geschäft der literärischen Erziehung kann nur zur Hälfte gedeihen, wenn nicht auch von

Seiten der Aeltern sowohl, als der Kost- und Quartierleute kräftig mitgewürkt, und den Lehrern durch häusliche Aufsicht vorgearbeitet wird. Es ist der schädlichste Wahn auf Seite der Aeltern, wenn diese jeder strengeren Aufsicht über ihre Kinder überhoben zu seyn glauben, weil sie dieselben den öffentlichen Schulen übergeben haben; und es ist ein oft, nur durch den niedrigsten Eigennutz erzeugtes, Vorurtheil, wenn Kost- und Quartierleute ihre ganze Sorge für die ihrer Aufsicht anvertrauten Jünglinge auf die Befriedigung ihrer ökonomischen Bedürfnisse beschränken.

Heilige Pflicht müsse es den Aeltern und ihren Stellvertretern, den Kost- und Quartierleuten seyn, den ihrer Aufsicht anvertrauten Jünglingen stäts nachahmungswürdige Beyspiele der Tugend sowohl, und einer vernünftigen, von abergläubischen Tändeleyen entfernten Frömmigkeit, als auch des Wohlstandes, der Bescheidenheit, der Höflichkeit und eines verfeinerten Umgangs zu geben, aber zugleich durch ihre Aufsicht dahin zu trachten, daß wenigstens die Hindernisse des häuslichen Fleißes der Studierenden, sowie der wahren Tugend, Frömmigkeit und Wohlanständigkeit beseitigt werden, wenn die Aufseher sich ausser Stand finden sollten, durch Anleitungen und Ermahnungen zu dem gedachten Zwecke mitzuwirken.

1) Kost- und Quartierleute, welche es hieran fehlen lassen, verlieren nach fruchtlos abgelaufenen Erinnerungen nicht nur diejenigen, die sich zur Zeit bey ihnen in Kost und Quartier befinden, sondern können auch nie mehr Anspruch machen, Studierende in Kost oder Quartier zu erhalten.

2) Sollten aber Kost- oder Quartierleute sich so weit vergehen, daß sie Fehler ihrer Zöglinge absichtlich verheimlichen, oder gar zu unsittlichen Ausschweifungen dieselben verführen oder aus Mangel strenger

Aufsicht von ihren Dienstboten verführen lassen, so soll gegen diese nach geschehener Anzeige mit der ganzen Strenge der bürgerlichen Gesetze verfahren werden.

3) Eine unerläßige Pflicht der Kost- und Quartierleute dagegen ist es, wachsame Aufsicht zu haben auf ihre Zöglinge, auf ihr häusliches Betragen, ihre Ordnungsliebe, ihren Fleiß, ihre Bekanntschaften und Verbindungen, kurz auf alles, was mit ihrer sittlichen Veredlung in näherer oder entfernterer Beziehung steht.

4) Sollten Kost- oder Quartierleute an einem ihrer Zöglinge Ausartungen entdecken, die entweder an sich, oder in ihren Folgen bedeutend sind, so haben sie dieselben erst väterlich zu erinnern und zu warnen, in weiteren Fällen aber sogleich bey dem Professor, der die Inspektion über die Klasse hat, oder bey dem Studien-Rektor vertrauliche Anzeige zu machen. Würden einige diese wichtige Pflicht aus eitler Menschenfurcht, oder schmutzigem Eigennütze ausser Acht lassen, so verlieren sie im ersten Betretungsfalle das Recht, je wieder Studierende in Kost oder Quartier erhalten zu können.

5) Damit nicht durch üble häusliche Einrichtung der Fleiß und Ordnungs-Geist der Studierenden gehindert werden, ist in Beziehung auf Aeltern sowohl, als auf Kost- und Quartierleute verordnet, daß den Studierenden vor Allem ein zum Studieren angemessener Ort einzuräumen sey, dessen Lage entweder an sich schon bey der Entfernung von lärmenden Handwerks-Stuben die zum Studieren nöthige Ruhe und Stille begünstigt, oder wo doch die nöthige Aufsicht auf die übrigen Angehörigen des Hauses z. B. in Familien-Stuben während der Studier-Zeit dieselbe sichern. Eine gleich vorsichtige Einrichtung ist in Betreff der Schlaf-Zimmer zu beo-

bachten, damit nicht durch eine unkluge Verbindung derselben manche Bedenklichkeiten, oft die nächsten Gefahren für die Sittlichkeit entstehen.

6) Aeltern, Kost- und Quartierleute sollen dafür sorgen, daß ihre Zöglinge frühe genug, und mit heiterem Muthe ihre Arbeit beginnen. Zu dem Ende darf es Studierenden nicht an dem nöthigen Holze und Lichte mangeln. Insbesondere aber sollen Aeltern, Kost- und Quartierleute mit gewissenhafter Sorgfalt darauf wachen, daß nicht Stunden, oder gar Tage mit Nichtsthun verschwendet werden, da Müßiggang zur Quelle des Unglücks für ein ganzes Leben wird, von Aeltern und Kostleuten aber oft unmittelbar oder mittels einer frühzeitig gemachten Anzeige gehoben werden könnte.

7) Aus vielen Gründen haben Aeltern, Kost- und Quartierleute sich von Zeit zu Zeit über den Zustand der Ihrigen bey den öffentlichen Lehrern zu erkundigen. Die Sorglosigkeit mancher Aeltern und Kostleute, die während eines vieljährigen Aufenthalts der Ihrigen in öffentlichen Schulen nicht einmal Nachfrage über das Betragen derselben halten, muß gewiß eben so sehr, als die Trägheit, oder jede andere Ausschweifung eines leichtsinnigen Jünglings verabscheut werden.

8) Ohne Rath und Zustimmung des Rektors und der Professoren dürfen literarische Hauslehrer für Schüler der lateinischen Klassen unter keinem Vorwande angenommen werden. Für die Bildung dieser im Erziehungs-Geschäfte so wichtigen Unterlehrer sind durch öffentliche Vorlesungen über Pädagogik an dem k. Lyceum zu Bamberg vorbereitende Anstalten getroffen. Überhaupt aber soll keiner als Instruktor gebraucht werden dürfen, der nicht in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung aus den wichtigsten Theilen der Erziehungs-Kunst, und den Fä-

chern, worin er Unterricht geben will, vor einer aus dem Rektor und einigen Professoren bestehenden, diese Pflicht unentgeldlich erfüllenden Examinations-Kommission befriedigende Proben gegeben, und ein bestimmtes Zeugniß darüber erhalten hat.

9) Kost- und Quartierleute haben als Stellvertreter der Aeltern Pflicht, für das Ökonomische ihrer Anvertrauten eben so sehr, als für das ihrer eigenen Kinder zu sorgen. Dazu kömmt, daß die Anweisung des Jünglings zur Hauswirthschaft, Angewöhnung zur Frugalität, Reinlichkeit und Ordnung im Häuslichen einen sehr bedeutenden Zweig der guten Erziehung ausmacht. Kost- und Quartierleute sollen daher aufmerksam seyn, ob ihre Kostgänger von allen Arten ihrer Habschaften guten Gebrauch, und nicht etwa, in Kleidungen, Spielen, Gesellschaften ꝛc. unnöthigen Aufwand machen.

10) Bey der Annahme eines Kostgängers haben Kost- und Quartierleute, wenn die Aeltern dieß wünschen, ein Verzeichniß seines Vorraths von Kleidern, Büchern, und andern Mobilien aus der Hand der Aeltern zu übernehmen. Nach diesem Verzeichnisse haben sie für die Erhaltung der verzeichneten Stücke Sorge zu tragen, und von Zeit zu Zeit über das Übergebene Untersuchung zu halten. Im Falle, daß ein bedeutendes Stück auf eine auffallende Art vermißt wird, ist auf der Stelle den Aeltern oder Vormündern Nachricht zu ertheilen.

11) Unterhändler und Aufkäufer der Mobilien der Studierenden sollen nicht nur bey jeder gegen sie in dieser Rücksicht geführten Klage die gekauften Sachen unentgeldlich zurückzugeben, sondern noch über dieß von ihrer zuständigen Gerichts-Stelle mit einer ihrer verführerischen Gewinnsucht angemessenen Strafe belegt werden.

12) Studierenden darf von Kostleuten Geld für unnöthige, oder solche Bedürfnisse, die ihnen nicht bekannt sind, nie geliehen werden. Wenn Kostleuten die Schuld eines verschwenderischen Aufwands der Studierenden zugerechnet werden kann, so sind Aeltern von Bezahlung solcher unnöthigen, von den Kostleuten geschehenen Auslagen losgesprochen.

13) Noch strenger sind Schulden, welche Studierende bey Auswärtigen, Juden, Kaufleuten und anderen machen können, verboten. Die Aeltern haben in keinem Falle für die Schulden ihrer Kinder zu haften, wenn diese nicht zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse gemacht, und das aufgenommene Geld erweislich zum wahren Vortheile des Studierenden verwendet worden ist. Aus dem nämlichen Grunde werden auch alle Kauf- und Verkaufs-Verträge, welche Studierende niederer oder höherer Schulen, ohne ausdrücklich beglaubigte Einwilligung der Aeltern, oder ohne Beyseyn der Kostleute, mit Kaufleuten oder Juden eingehen, für nichtig und unkräftig erklärt.

14) Um Mißbräuchen, welche mit Kost- und Quartier-Geldern gemacht werden könnten, vorzubeugen, wird zum Besten der Kost- und Quartierleute die Regel festgesetzt, daß, wenn Aeltern, Vormünder und Kostleute nicht etwa unter sich einen besonderen Vertrag über die Zahlungs-Art dieser Gelder eingehen, dieselben alle halbe Jahre vor oder nach den akademischen Ferien zu entrichten seyen. Erfolgt die Zahlung binnen dieser Zeitfrist nicht, so haben Kost- und Quartierleute binnen 14 Tagen nach den verflossenen halbjährigen Ferien, ohne Verweilung eine Erklärung von den Aeltern oder Vormündern zu fordern. Sollten sie diese Sorgfalt unterlassen, so liegt die Gefahr des Verlustes auf ihnen. Von Seiten der Schul-Inspektion und des Rektorats ha-

ben Kost- und Quartierleute, welche diese Vorschrift nicht befolgen, Beystand zur Beytreibung solcher Gelder nicht zu erwarten.

Um nun diesen Vorschriften Wirksamkeit zu verschaffen, werden

a) die Professoren alle Kost- und Quartier-Häuser, auch jene älterlichen Wohnungen, wo sie es für nützlich oder nothwendig halten, von Zeit zu Zeit besuchen, über die Befolgung der hier vorgeschriebenen Gesetze auf jede schickliche Art die nöthige Gewißheit sich verschaffen, und in den monatlichen Schulen-Konferenz-Protokollen über jede Nichtbefolgung, wenn sie durch die nächsten Behörden nicht schleunig gehoben würde, der k. Regierung die geeignete Anzeige machen.

b) Bey den Studien-Rektoraten ist das Verzeichniß aller Kost- und Quartier-Häuser mit genauen Bemerkungen über deren häusliche Verhältnisse und Einrichtung zu hinterlegen, wozu die jährliche Konscription der Studierenden Gelegenheit darbietet. Alle Kost- und Quartier-Häuser, auf welche man ein gegründetes Vertrauen im Betreff der häuslichen Ordnung und Aufsicht nicht setzen kann, sind sogleich auszustreichen, und mit besseren zu verwechseln.

c) Zu dem Ende ist vor Anfange eines jeden Schul-Jahrs ein Verzeichniß guter und rechtschaffener Häuser, deren Familien-Väter oder sonstige Bewohner Studierende in Kost und Quartier aufzunehmen gedenken, zu fertigen, um stäts eine geschickte Auswahl treffen zu können.

d) Da es den Studierenden unter keinem Vorwande frey steht, ein einmal angewiesenes Kost- und Quartier-Haus ohne Vorwissen des Rektorats zu verwechseln, so werden die Kost- und Quartierleute

auf diese Verordnung aufmerksam gemacht, um bey einer eigenmächtig getroffenen Veränderung sogleich die Anzeige bey dem Rektor zu machen. Auch Aeltern werden die Billigkeit dieser auf den Vortheil ihrer Kinder abzielenden Verordnung einsehen, und ohne Rücksprache mit den öffentlich aufgestellten Lehrern ihren Kindern weder unbedingt Kost- und Quartier-Häuser anweisen, noch sie mit anderen vertauschen.

Man versieht sich um so mehr der pünktlichsten Befolgung dieser Vorschriften, als nur dadurch der Zweck der Studien-Anstalten, die Erziehung zu künftigen Staats-Dienern zu befördern, erreicht werden kann.

Zwölftes Kapitel.

Stipendien.

I.

Allerh. Ver. 1. Jun. 1816.

Vorarbeiten der Rektorate zur Stipendien-Verleihung.

In Betreff der von den Studien-Direktoraten und Rektoraten zu besorgenden Vorarbeiten ist

a) genau darauf zu halten, daß die zur Erlangung allgemeiner Stipendien durch die allerhöchsten Verordnungen vom 30. Okt. 1807, 25. May 1810 das Stipendien-Wesen betreffend, und durch die allgemeine Verordnung vom 2. Okt. 1811 die Erweiterung des Wirkungs-Kreises bey den königl. General-Kommissariaten betreffend, vorgeschriebenen Konkurs-Prüfungen im Monate May, als dem vorgeschriebenen Termine unabweichlich vor-

genommen, und zur rechten Zeit durch die Kreis-Blätter unter dem in der allerhöchst. Verordnung vom 2. Okt. 1811 bestimmten Präjudiz ausgeschrieben werden. S. unten.

b) Insbesondere aber sind die oben erwähnten Studien-Vorstände anzuweisen,

1) dafür zu sorgen, daß die zur Konkurs-Prüfung anberaumten Tage auch durch mündliche Verkündigung der Lehrer in den Klassen und durch öffentlichen Anschlag an der schwarzen Tafel bekannt gemacht, und die Kompetenten um allgemeine Stipendien, so wie diejenigen, welche um ein Lokal- oder Familien-Stipendium, oder um Fortgenuß eines früher bewilligten Studien-Beytrages nachsuchen, zur Einbringung ihrer Bittschriften aufgefordert werden, mit dem Beysatze, daß

α) diejenigen, welche ihre Bittgesuche um Fortgenuß einzubringen unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie im nächsten Studien-Jahre dieses Genusses entbehren müssen;

β) den Bittschriften die vorgeschriebenen Belege beyzufügen, und

γ) in denselben ausdrücklich zu bemerken sey, ob der Kompetent schon ein oder mehrere Stipendien genieße oder nicht. Im ersten Falle sey die Quote und die Fonds anzugeben.

2) Darauf zu sehen, daß bey der mündlichen und schriftlichen Prüfung der Konkurrenten und bey ihrer Klassifikation mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren werde. Um jeder Begünstigung um so mehr vorzubeugen, und den kön. Kreis-Kommissariaten noch einen weitern Maßstab zur Bemessung der Würdigkeit der Kompetenten an die Hand zu

geben, sollen in den Klassifikations-Tabellen nebst den Noten, welche die Kompetenten als das Resultat ihrer Konkurs-Prüfung erhalten, noch in besonderer Rubrik die Fortgangs-Plätze, welche ihnen am Ende des vorigen Studien-Jahres und am Schlusse des ersten Semesters des laufenden durch die allgemeine Klassifikation der Schüler zuerkannt wurden, unter ausdrücklicher Beyfügung der Anzahl dieser Schüler angegeben und ihre Zensuren beygelegt werden.

3) Nach der Prüfung längstens bis zur Mitte des Augusts sind die sämmtlichen Bittgesuche sammt den Belegen und den Klassifikations-Tabellen nebst den Zensuren an diejenigen kön. General-Kreis-Kommissariate einzusenden, in deren Bezirke sich die Fonds der nachgesuchten Stipendien befinden, oder wenn solche bestimmte Fonds von den Kompetenten nicht angegeben worden, an diejenigen k. General-Kreis-Kommissariate, in deren Bezirke die Bittsteller geboren wurden, oder ihre Aeltern ansäßig sind.

4) Zu gleicher Zeit sind auch die Bittgesuche um Bestätigung im Fortgenusse früher bewilligter allgemeiner oder besonderer Stipendien oder um Verleihung von Lokal- oder Familien-Stipendien unter Beyfügung der Zensuren und Anmerkung ihres Fortgangs-Platzes, welchen sie in der allgemeinen Klassifikation des laufenden erhielten, wie auch die übrigen vorgeschriebenen Zeugnisse in Hinsicht auf Dürftigkeit, die nöthigen Präsentations-Urkunden oder Dokumente zur Begründung der Ansprüche auf Lokal- oder Familien-Stipendien rc. mit einem gutachtlichen Begleitungs-Berichte an die betreffenden General-Kreis-Kommissariate einzuschicken.

II.

Bedingung zur Erlangung der Stipendien.

Allerh. Ver. 30. Okt. 1807.

§. 1.

1) Alle, selbst Familien-Stipendien sollen vom Staate sowohl, als von wem immer, dem sonst das Präsentations-Recht zustehet, nur solchen Adspiranten verliehen werden, welche sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse vorschriftsmäßig und hinlänglich ausgewiesen haben.

2) Alle Stipendien-Stiftungen reihen sich in zwey Haupt-Klassen: in allgemeine, auf die jeder Würdige Anspruch hat, und in besondere, auf welche den einzelnen Orts- oder Familien-Individuen ausschließende oder Vorzugs-Rechte zukommen.

3) Wer ein Stipendium der letztern Art (ein Familien- oder besonderes Stiftungs-Stipendium) anspricht, hat nicht nur seine Würdigkeit, sondern auch seine besondern Anspruchs-Titel, z. B. Verwandtschaft mit dem Stifter und dergleichen legal nachzuweisen. In jedem Falle, wo es an dieser Nachweisung der einen oder der andern von beyden Bedingungen gebricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt in die Klasse der allgemeinen, eigentlich Staats-Stipendien über.

4) Nur jene Familien- und Lokal-Stipendien können bey Ermanglung stiftungsmäßiger Kompetenten als allgemein behandelt, oder auch anderen als stiftungsmäßigen, doch sonst würdigen Studierenden verliehen werden, deren Ertrag in diesem Falle nicht schon durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder andere rechtliche Anordnungen die Bestimmung zu einer andern Verwendung erhalten hat. Die General-Kreis-Kommissariate sollen zu derselben Zeit, wo sie die Konkurs-Prüfungen für die Adspiranten zu Staats-Stipendien ausschreiben, 1. Dez. 1812.

alle am Ende des Schul-Jahrs sich ergebenden Eröffnungen der Familien- uud Lokal-Stipendien ihrer Bezirke öffentlich bekannt machen, und diejenigen, welche auf ein solches Anspruch zu machen gedenken, zur Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Ausweisungen über die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche unter einem Termine von 2 Monaten auffordern.

5) Wenn nach Verlauf dieses Termins sich für irgend ein Familien- oder Lokal-Stipendium kein fundationsmäßiger Kompetent gemeldet hat, und dasselbe nach der obigen Bestimmung geeignet ist, als ein allgemeines behandelt zu werden, so ist auf dasselbe ein anderes, obgleich nicht fundationsmäßiges Individuum aus der Zahl derjenigen, welche sich der Konkurs-Prüfung für ein allgemeines Stipendium unterzogen haben, nach dem Befund seiner Würdig- und Dürftigkeit in Vorschlag zu bringen. Ein solches Stipendium kann jedoch einem nicht fundationsmäßigen Subjekte immer nur auf ein Jahr verliehen werden, und ist, wenn nach Verlauf desselben sich ein fundationsmäßiges Individuum über seine Ansprüche auf dasselbe hinlänglich ausweiset, einem solchen zu übertragen. Wird das Stipendium auch noch im zweyten und in mehrern folgenden Jahren von keinem fundationsmäßigen Individuum angesprochen, so ist es wieder einem nicht fundationsmäßigen Studierenden, jedoch immer nur auf ein Jahr zu verleihen, oder ein solcher im Fortgenusse allemal auf ein Jahr zu bestätigen.

30. Okt. 1807. 6) Diese, die allgemeinen oder Staats-Stipendien sollen nicht blos Würdigen, sondern (soviel dieß zu erforschen möglich ist) den Würdigsten unter allen sich meldenden Individuen verliehen werden. Es sollen daher Stipendien-Konkurs-Prüfungen veranstaltet werden, welchen sich jeder um ein Stipendium Kompetirende zu unterwerfen, und dem in

der Regel nur auf diesem Wege herzustellenden Beweise vorzüglicher Würdigkeit, auch noch den der größern oder mindern Dürftigkeit mittelst verschlossener Zeugnisse seiner Civil-Obrigkeit beyzufügen hat. In Ermanglung des einen oder des andern Erfordernisses bleibt der Konkurrent von dem Genusse eines Stipendiums ausgeschlossen.

7) Jährlich im May sollen die Prüfungen der Stipendien-Bewerber vorgenommen, und von den General-Kreis-Kommissariaten durch die Kreis-Blätter noch zur rechten Zeit mit dem Präjudiz ausgeschrieben werden, daß diejenigen Studierenden, welche sich zu dieser Prüfung nicht stellen, auf den Genuß eines Stipendiums im nächsten Studien-Jahre keinen Anspruch zu machen haben. Nachträgliche Prüfungen sind nicht zu bewilligen. Vergl. 31. Dez. 1812. 2. Okt. 1811.

8) Die Prüfungs-Protokolle sind spätestens aber noch vor Mitte des Augusts mit dem Berichte des General-Kreis-Kommissariats über die am Ende des Schul-Jahrs in seinem Kreise vakant werdenden Stipendien, und mit bestimmten Begutachtungs-Vorschlägen eines oder mehrerer bekannten Individuen für jedes einzelne sich erledigende Stipendium zur allerhöchsten Stelle einzusenden. 23. Mrz. 1810.

9) Wer in Hinsicht des Beweises der Würdig- oder Dürftigkeit sich ein erweisliches Falsum zu Schulden kommen läßt, ist nicht nur gänzlich unfähig, ein Stipendium zu erlangen, und des etwa auf solche unredliche Art erlangten ipso facto verlustig; sondern auch zur Rückerstattung alles Genossenen anzuhalten, und noch ausserdem nach Umständen zu bestrafen. 30. Okt. 1807.

Wer wegen offenbaren Unfleißes oder wegen erwiesener Unsittlichkeit gewarnt, sich einer wieder-

holten Ahndung schuldig macht, ist gleichfalls seines Stipendiums entweder auf unbestimmte Zeit durch Suspension, oder nach Umständen durch gänzliche Entziehung desselben auf immer verlustig.

10) Dagegen hat der durch vorzügliche Talente, oder durch besonders anhaltenden Fleiß sich auszeichnende, und übrigens auch in moralischer Hinsicht tadellose Student von Jahr zu Jahr Erhöhung seines Stipendiums nach bestimmten Abstufungen zu hoffen.

11) Der ordnungsmäßigen Erledigung oder Einziehung unterliegen alle Stipendien, da sie nur Studien-Beyträge seyn sollen und sind, mit dem Beschlusse der, für die Ausbildung in einem bestimmten Fache regelmäßig festgesetzten Zeit, so daß keines nach diesem Zeitpunkte mehr genossen werden kann.

12) Auch die Konkurrenz um Stipendien und die Art, sie zu verleihen, soll den voranstehenden Grundsätzen gemäß, durch nachstehende und überall zu befolgende Vorschriften regulirt werden.

13) Die zur Universität übertretenden Gymnasiasten oder Lyceisten, welche um ein Stipendium kompetiren wollen, haben vor ihrem Austritte aus dem Gymnasium oder Lyceum, und spätestens einen Monat vor Ende des Studien-Jahres, sich bey ihrem Studien-Rektor als Stipendien-Adspiranten zu melden, um von diesem als solche vorgemerkt, und über die zu erfüllenden Kompetenz-Bedingungen vorläufig unterrichtet zu werden. Diese Bedingungen sind:

a) Erscheinung bey dem Stipendiaten-Konkurse an dem dafür anberaumten Tage;

b) Überreichung einer an Se. Majestät den König unmittelbar gerichteten, und dem bey dem Konkurse vorsitzenden Rektor zu behändigenden Bittschrift pro stipendio;

c) Beybringung aller Studien- und Sitten-Zeugnisse aus allen vom Bittsteller zurückgelegten Klassen, oder eines beglaubigten General-Attestes über dieselben;

d) Legale Ausweisung über erhaltene Präsentation oder Familien-Ansprüche, wenn der Kompetent ein besonderes Stipendium nachsucht; oder über Dürftigkeit und häusliche Verhältnisse der Aeltern, falls derselbe um ein allgemeines oder Staats-Stipendium konkurrirt.

14) Die Resultate der hierauf erfolgenden Prüfung sind in einem besonders darüber zu haltenden Protokolle, das von allen Examinatoren zu unterschreiben ist, einzutragen, und dieses mit den nach dem vorgeschriebenen Formular gleichförmig zu verfassenden Klassifikations-Tabellen und mit allen Original-Bittschriften, Zeugnissen und sonstigen Beylagen aller Geprüften, insbesondere auch mit den Attestaten des eben geendigten Studien-Kurses, vom Rektorate als dessen unmittelbar vorgesetzten Stelle, von dieser aber mit gutachtlichen Bemerkungen an das Ministerium innerhalb der ersten acht Tage der Herbst-Ferien, oder wo möglich noch früher einzusenden.

15) Die schon an der Universität studierenden Stipendien-Adspiranten haben sich an den Direktor ihrer Sektion zu wenden, und übrigens alle obigen Kompetenz-Bedingungen ebenfalls zu erfüllen. Die nach der Prüfung von den betreffenden Sektions-Direktoren verfaßten Berichte, Protokolle und Klassifikations-Tabellen werden von dem akademischen Senate dem Stipendien-Ephorate zum geeigneten Vortrage und zur Zusammenstellung der Resultate aller einzelnen Konkurs-Prüfungen in eine allgemeine Übersichts-Tabelle übergeben. Über die Vor-

schläge und Klassifikation des Ephorats deliberirt der Senat in einer eigenenen Sitzung, und erstattet sofort ungesäumt gutachtlichen Bericht darüber an das Ministerium des Innern, unter Anlegung aller Aktenstücke und eines tabellarischen Verzeichnisses aller vakanten akademischen Stipendien, mit Angabe ihres Betrages und Benennung der von ihm begutachteten neuen, oder durch Unterstützungs-Vermehrung zu belohnenden Stipendisten.

16) Der akademische Senats-Bericht, und eben so alle von den Lyceums- und Gymnasiums-Rektoraten erstatteten Berichte unterliegen mit allen ihren Belegen zuletzt der Revision; und alle Vorschläge über die Verleihung und Erhöhung der akademischen Stipendien werden mit Rücksicht auf die alljährlich sich ergebenden Stipendien-Rechnungs-Bilance in einem ausführlich motivirten Vortrage dem Minister, und durch diesen Sr. Majestät dem Könige zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt.

17) Diejenigen, welche Stipendien- oder Stipendien-Zulagen erhalten haben, sollen jedesmal noch vor Anfange des neuen Studien-Jahres öffentlich durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

18) In Beziehung auf das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeits-Graden und Unterhalts-Bedürfnissen der Studierenden auf Universitäten sollen (da die Stipendien bey dem größern Theile der Stipendiaten nur Unterhalts-Beyträge seyn können, wenn anders nicht viele in jeder Hinsicht würdige Kompetenten, deren Zahl die der jährlich vakant werdenden Stipendien gewöhnlich weit übersteigt, jener wohlthätigen Unterstützungs-Mittel ganz entbehren sollen, und da die Dürftigkeit sich nach individuellen Umständen und Familien-Verhältnissen in sehr verschiedenen Abstufungen ausweiset) die Stipendien überhaupt in halbe und ganze

abgetheilt werden; jene zu 60, 75, 85 und 100 fl.; die ganzen aber zu 120, 150, 170 und 200 fl. Familien- oder besondere Stiftungs-Stipendien, deren Stifter bestimmten Individuen ein Recht auf einen bestimmten quantitativen Studien-Beytrag hinterlassen haben, werden in diejenige der obigen Abtheilungen eingereihet, zu der ihr Quantum des jährlichen Betrags sich eignet oder am meisten nähert. Nur die ganz armen und dabey vorzüglich würdigen Staats-Stipendisten können schon im ersten Jahre ihrer akademischen Laufbahn in den Genuß eines ganzen Stipendiums zu 120 fl. eintreten; die erste Verleihung bleibt jedoch in der Regel stäts auf diese Summen beschränkt. Die minder Dürftigen und minder Vorzüglichen erhalten halbe, dem Grade ihrer Würdigkeit entsprechende Stipendien.

19) Damit endlich sämmtliche Professoren und Studien-Direktoren insbesondere den Fleiß und das Betragen der Stipendiaten um so gemeinsamer beobachten können, sollen am Anfange des Winter-Semesters einer jeden Sektion die Nahmen der ihr Angehörigen; der Polizey-Direktion aber, um auch bey ihr jedesmal die nöthige Auskunft über das sittliche und gesellschaftliche Verhalten der Stipendisten erholen zu können, die Nahmen Aller vom Ephorate mitgetheilt werden.

§. 2.

Vermehrung und Fortgenuß der Stipendien.

20) Jene, welche halbe Stipendien erhalten haben, können in jedem folgenden Jahre eine Vermehrung der ihnen gewordenen Unterstützung unter der Bedingung hoffen, daß sie sich über ihre progressive Würdigkeit auszuweisen im Stande sind.

21) Zum Fortgenusse eines Stipendiums (deren jedes immer nur eigentlich auf Ein Jahr ertheilt wird) ist erforderlich, daß der Stipendiat am Schlusse eines jeden Semesters ein verschlossenes, die Fleißes-Fortgangs- und Konduits-Noten von seinen sämmtlichen Professoren enthaltende, und vom betreffenden Sektions-Direktor ausgestelltes Zeugniß zum Stipendien-Ephorate (unter Gefahr, im Unterlassungs-Falle seine Unterstützung im folgenden Semester zu entbehren) überbringe. Das Ephorat trägt über alle diese Stipendiaten-Zeugnisse im Senate vor, und dieser sendet sie mit Bericht an das Ministerium.

25. May 1810 22) Die Bestätigung im Fortgenusse schon früher rechtmäßig erlangter und genossener (allgemeiner oder besonderer) Stipendien stehet den k. General-Kreis-Kommissariaten rücksichtlich jenen Stipendien zu, deren Fonds unter der Respicirung derselben stehen, sie mögen an der Universität oder an einem Lyceum, oder an dem Gymnasium und der Studien-Schule genossen werden. Sie haben allen jenen Stipendiaten, welche sich über die Fortdauer ihrer fundationsmäßigen Ansprüche zum Stipendien-Genusse, so wie über die Fortsetzung ihrer Studien auf einer öffentlichen (in der Regel) inländischen Lehr-Anstalt durch genügende Zeugnisse ausgewiesen haben werden, ohne weitern Rekurs oder Bericht an Se. Königl. Majestät, Bescheinigungen über den Fortgenuß ihrer Stipendien auszustellen, welche die einschlägige Stiftungs-Verwaltung in Hinsicht auf die Fortbezahlung der treffenden Semestral- oder Jahres-Raten zu honoriren hat. Auch hievon sind die Studierenden alljährlich durch die Rektorate in Kenntniß zu setzen, damit dieselben sich um den Fortgenuß ihrer Stipendien jederzeit unmittelbar an die geeignete kön. Kreis-Stelle zu wenden wissen. Nur

in Fällen des aus besondern Gründen verweigerten Fortgenusses ist zur allerhöchsten Stelle Bericht nebst neuen Besetzungs=Vorschlägen zu erstatten.

Die Bestätigung im Fortgenusse der Stipendien, welche auf den Landshuter Universitäts=Stipendien=Fond angewiesen sind, so wie die Begutachtung zu ihrer Verleihung kommt dem akademischen Senate zu. Das Präsentations=Recht auf jene Stipendien, welches ehemals der Magistrat ausgeübt hat, steht ihm auch jetzt zu. 17. Jan. 1812 18. Sep. 1818

§. 3.

Stipendien=Bezahlung und Rückvergütung genossener Stipendien.

23) Die sämmtlichen auf den Staats=Kassen haftenden, entweder auf einer Stiftung oder auf einem anliegenden Kapital beruhenden Stipendien sind dem Ministerium des Innern überwiesen, welches Sr. Kön. Majestät über ihre Verleihung die geeigneten Vorträge zu erstatten, und über die Ausbezahlung die Anweisung zu verfügen hat. Die kön. Finanz=Direktionen haben in Folge dieses Beschlusses die fundirten Stipendien durch die Kreis= oder Schulden=Tilgungs=Kassa zu bezahlen und gehörig in Aufrechnung zu bringen. 6. Jul. 1810. 8. Aug. 1811.

24) Wenn Staats=Stipendiaten auswandern, sollen sie allzeit gehalten seyn, die genossenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu ersetzen. Alle mit ausserordentlicher Unterstützung des Staates sich ausbildenden Individuen müssen sich reversiren, ohne Vorwissen und Genehmigung Sr. Majestät des Königs keinen seiner Zeit an sie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen. 10. Mrz 1812.

§. 4.

1. Aug. 1807. **Stipendien-Genuß für Ausländer.**

Auswärtigen, wenn sie eine kön. bair. Universität zu besuchen durch ihre Landes-Gesetze verhindert, und zur Betreibung ihrer Studien auf einer hohen Schule ihres eigenen Staates verbunden werden, soll der Genuß solcher Familien-Stiftungen, deren Stiftungs-Vermögen in den kön. bairischen Landen hinterliegt, nicht entzogen werden, jedoch in der Voraussetzung, daß auswärtige Regierungen gegen dießseitige Unterthanen die nämlichen Grundsätze eintreten lassen.

Dreyzehntes Kapitel.

21. Okt. 1808

Oeffentliche Erziehungs- und Bildungs-Institute für studierende Jünglinge aus allen Ständen.

§. 1.

Diese Institute, sonst Singknaben- oder Studenten-Seminarien und Alumneen genannt, bestehen nach dem zweyfachen Gesichts-Punkte und Zwecke:

a) als veredelte Erziehungs-Anstalten für Studierende aus allen Ständen;

b) als vorbereitende Bildungs-Anstalten für ausgezeichnete Kandidaten des öffentlichen Lehramtes, vornähmlich der Philologie.

Die Musik soll nicht mehr als Haupt-Zweck, sondern als ästhetisches Bildungs-Mittel vorzugsweise vor jeder andern Kunst mitgelehrt und geübt; jedoch stäts dem höhern Zwecke der allgemeinen Bildung untergeordnet werden. Musik-Kenntniß ist daher in Zukunft kein nothwendiges Erforderniß für die kompetirenden

Zöglinge mehr, um in diese Erziehungs-Institute aufgenommen werden zu können; sondern sie wird bey der Aufnahms-Konkurrenz für königliche Freyplätze nur caeteris paribus den Ausschlag geben. Nur Jünglinge von vorzüglichen Talenten und von ausgezeichneten Sitten und Vorkenntnissen in den Wissenschaften sind fähig, die Wohlthat königlicher Freyplätze oder Staats-Stipendien in denselben zu genießen.

Die Zöglinge reihen sich jedoch in zwey Klassen: 1) in ganz oder zum Theile kostfreye, und 2) in ganz oder zum Theile bezahlende (Stipendiaten und Kostgänger). Jene erhalten vermittelst eines jährlichen öffentlichen Konkurses aus allgemeinen Stiftungen und durch die Gnade des Königs die ganz oder halb freye Verpflegung im Institute, und heißen deswegen königliche Zöglinge. Die zweyte Klasse (die Kostgänger) werden entweder in Folge eines, mit ihren Aeltern oder Vormündern eingegangenen Vertrages, gegen Zahlung des vorgeschriebenen Kost-Geldes, oder in Folge einer erhaltenen Präsentation auf ein besonderes Stiftungs-Stipendium, gegen Erlag der Stiftungs-Zinsen, — sohin in beyden Fällen als zahlende Zöglinge in das Institut aufgenommen.

§. 2.

Damit überall der doppelte Zweck nicht nur im Allgemeinen um so sicherer und vollständiger erreicht, sondern auch die individuelle, physische und intellektuelle, ästhetische und moralisch-religiöse Bildung jedes einzelnen Zöglings um so sorgfältiger und wirksamer geleitet werde, sind für jedes öffentliche Erziehungs-Institut

a) ein eigener Direktor, der zunächst und unmittelbar die ganze Anstalt leitet;

b) ein eigener Ökonom, dessen vorzüglichstes Geschäft in Leitung der Haus-Ökonomie und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Instituts sowohl, als der Vorschuß-Gelder der Zöglinge für ihre besonderen Auslagen 2c. bestehet; endlich

c) so viele Studien-Präfekten, oder Unteraufseher aufgestellt, als die größere oder kleinere Zahl der in mehreren Sälen wohnenden und schlafenden Zöglinge nothwendig macht.

Der Direktor des Instituts soll, wo möglich, als Professor mit der öffentlichen Lehr-Anstalt, welche die Zöglinge des Instituts zu besuchen haben, in näherer Verbindung stehen, um auch den Schul-Fleiß derselben unausgesetzt beobachten, und zugleich den häuslichen Unterricht bey jedem Individuum mit dem öffentlichen in die nöthige Übereinstimmung bringen zu können. Als erstem, im Institute wohnenden Vorstande kommen ihm noch überdieß, nebst der Oberaufsicht und Handhabung der innern Ordnung des Instituts, die hausväterlichen Rechte über alle in demselben wohnenden Individuen zu; dagegen hat der Ökonom nebst der Hauswirthschafts-Verwaltung noch insbesondere über getreue Pflicht-Erfüllung des Dienst-Personals, über Ordnung und Reinlichkeit im ganzen Gebäude, über Bau-Reparaturen, über die, in eintretenden Fällen, nöthige Kranken-Pflege und (falls er Musik-Verständiger ist, über Musik-Unterricht und Musik-Übungen) die spezielle Aufsicht zu führen.

Die Studien-Präfekten, welche, nach vorläufiger Bewährung ihrer wissenschaftlichen (vorzüglich philologischen) Kenntnisse und übrigen pädagogischen Eigenschaften, aus den zum öffentlichen Lehramte sich meldenden Kandidaten gewählt werden, haben sich als Unteraufseher des Instituts größtentheils auf eine,

ihnen besonders anvertraute, Abtheilung von Zöglingen, mit denen sie bey Tage in einem Saale wohnen und arbeiten, bey Nacht in einem mit ihnen schlafen, zu beschränken. Sie sind aber auch zugleich die Privat-Lehrer und Repetitoren, vorzüglich derjenigen Zöglinge, welche sich den höhern Wissenschaften überhaupt, oder den gelehrten Sprachen insbesondere zu widmen, Talent und Beruf in sich fühlen. Durch diesen Privat-Unterricht sowohl, als auch durch Fortsetzung des höhern Studiums der klassischen Litteratur und Sprachen ist den Studien-Präfekten, als philologischen Eleven, der Weg zu ihrer weitern Ausbildung, und mit dieser zum öffentlichen Lehramte gebahnt.

§. 3.

Sowohl die Vorstände, als die Unteraufseher haben als die wesentlichsten Pflichten ihres Berufes anzusehen:

a) für die Erhaltung der körperlichen Gesundheit und des jugendlichen Frohsinnes der Zöglinge, da durch jene und durch diesen jede Anstrengung und Aufgelegtheit zu geistigen Funktionen bedingt wird, unausgesetzte Sorge zu tragen;

b) die physischen Kräfte derselben vor jeder unbesonnenen oder muthwilligen Zerstörung zu sichern; durch angemessene Übungen zu entwickeln, und zum Behufe der freyen Geistes-Thätigkeit auszubilden;

c) die Zöglinge sowohl bey den, ihnen gestatteten, nach Jahres-Zeit und Witterung wechselnden Unterhaltungen, gymnastischen Exerzitien und Spielen zu Hause oder im Freyen, als auch auf Spaziergängen und in dem eigenen Instituts-Garten mit beobachtendem Auge zu begleiten;

d) auf gesunde, der Jugend nach Quantität und Qualität gedeihliche Nahrung, auf anständige,

weder den Körper verzärtelnde, noch dessen Wachsthum oder freye Bewegung hindernde Kleidung; auf reine, gesunde Luft in den Wohn- und Schlaf-Sälen; auf Ordnung und Reinlichkeit im Anzuge rc.; auf öfteres Wechseln der Leib- und Bett-Wäsche rc. ihre besondere und fortwährende Aufmerksamkeit zu richten;

e) so wie die Studien überhaupt, also auch den Privat-Fleiß und die Lektüre jedes Einzelnen zu leiten, um Geist und Sinn dadurch schon frühzeitig an die Meister-Werke der redenden und bildenden Künste zu gewöhnen;

f) durch gleiche Behandlung Aller, durch strenge Achtung vor den Gesetzen, durch eigenes Beyspiel in Beobachtung derselben, durch weise Benützung des jugendlichen Ehrtriebes und der Nacheiferung, durch kluge Anwendung von Lob und Tadel, von Belohnungen und Strafen rc. das sittliche Gefühl der Zöglinge bey jeder Gelegenheit anzuregen, zu nähren und zu beleben; endlich

g) die wahre Religiosität und Frömmigkeit in Wort und That, in Gesinnungen und Handlungen, durch alle von Vernunft und Offenbarung, von Staat und Kirche dargebotenen, dem verständigen Erzieher, wie jedem edeln Menschen und guten Bürger heiligen Beförderungs-Mittel zu üben, zu begründen, und tief in das jugendliche Herz zu prägen.

Diesen, den Instituts-Vorständen und Aufsehern vorgezeichneten Pflichten gemäß sind auch die den Zöglingen vorgeschriebenen Gesetze abgefaßt; die Befolgung und Handhabung dieser aber wird von einer genau bestimmten Haus- oder Tages-Ordnung erleichtert und unterstützt.

§. 4.

Aufnahms-Bedingungen für die Kompetenten um königliche Freyplätze sind:

a) physische Gesundheit, gehöriges Alter (beyläufig 9 Jahre) und erforderliche Vorkenntnisse zum Besuche wenigstens der Vorbereitungs-Klassen für die höhern Lehranstalten;

b) durch Zeugnisse und Konkurs-Examen erwiesene ausgezeichnete Würdigkeit;

c) legalbeglaubigte Dürftigkeit, vorzüglich in dem Falle, wenn der Aufzunehmende um ein allgemeines Stiftungs-Stipendium kompetirt.

Eintritts-Bedingungen für die wirklich aufgenommenen königlichen Zöglinge sind:

a) Ausstellung eines, von dem Vater oder Vormünder des Zöglings mit unterschriebenen Reverses, wodurch sich derselbe verbindlich macht, dem Institute das Genossene nach einem mäßigen Anschlage, in jährlichen Fristen-Zahlungen von wenigstens 20 fl. seiner Zeit zu vergüten, sobald er hierzu durch verbesserte Glücks-Umstände, durch Eintritt in einen Staats-Dienst ꝛc. in den Stand gesetzt seyn wird;

b) Mitbringung folgender Wäsche und Kleidungs-Stücke:

1 dunkelblauen Fracks mit 2 langen Beinkleidern von gleichem oder grauem Tuche;

1 grautüchenen Überrocks für den Winter, und 1 ähnlichen kurzen Röckchens für den Sommer, für gymnastische Ubungen;

1 schwarzen runden Huts; 2 Gillets (wenigstens); 6 guter Hemden, 6 Paar Strümpfe, 6 Sacktücher; 6 Handtücher; 4 Halstücher oder Binden; wenigstens 2 leinener Unterbeinkleider; 1 Paar Stiefel und 1

Paar Schuhe, 1 Kamm, 1 Kleider- 1 Schuh- und 1 Zahn-Bürste. *)

Die zahlenden Zöglinge haben wenigstens eben dieselbe Anzahl der verzeichneten Wäsche und Kleidungs-Stücke mitzubringen; aber anstatt des Reverses den halbjährigen Kost-Gelds-Betrag voraus zu bezahlen, und zwar die erste Jahres-Hälfte beym Eintritte, die zweyte um Ostern. Zur Aufnahme wird von ihnen gefordert:

a) Gesundheit, Alter und Vorkenntnisse, wie bey den kön. Zöglingen;

b) schriftliche Anmeldung bey dem Instituts-Direktor, spätestens 6 bis 8 Wochen vor dem Anfange eines neuen Schul-Jahres, und

c) zu gleicher Zeit Vorweisung der Studien- und Sitten-Zeugnisse vom letzt verflossenen Schul-Jahre.

Ausser diesen Aufnahms- und Eintritts-Erfordernissen haben die zahlenden Zöglinge auch noch im Falle besonderer Forderungen, z. B. eines eigenen Zimmers rc. die besonders hierüber behandelten Kontrakts-Bedingungen zu erfüllen; übrigens aber, gleich den königlichen Zöglingen, sich der pünktlichsten Beobachtung aller Gesetze des Instituts und aller Anordnungen der Vorgesetzten, ohne Ausnahme zu unterziehen. Zur Bestreitung der unter dem Jahre vorkommenden besondern Auslagen hat jeder Zögling einen nach seinen Umständen und Bedürfnissen bemessenen Vorschuß an Geld dem Instituts-Ökonomen auf Verrechnung und gegen Quittung zu behändigen. Dieß

---

*) In der Nachricht über die Einrichtung und Verfassung des königl. Erziehung-Instituts zu München (München 1814 bey Giehl) werden diese Requisiten zum Theile erhöhet.

ist um so nothwendiger, da es den Zöglingen durchaus nicht gestattet ist, über mehr, als etwa ein sehr mäßiges monatliches Taschen-Geld, ohne Vorwissen der Vorgesetzten zu disponiren, sich selbst neue Kleidungs-Stücke, Bücher ꝛc. anzuschaffen, und überhaupt Geld-Auslagen anders, als durch die Hand des Ökonomen zu machen. Das von den Kostgängern jährlich (das Schul-Jahr zu zehn Monaten gerechnet) zu bezahlende Kost-Geld ist im Erziehungs-Institute zu München auf 200 fl.; in den übrigen ähnlichen Anstalten aber auf 150 bis 175 fl. festgesetzt. Jünglinge, welche auch während der Vakanz-Zeit im Institute bleiben wollen, haben im Verhältnisse der obigen Summen die treffenden Raten darauf zu bezahlen.

Für dieses Kost-Geld erhält jeder Zögling nebst Aufsicht und Erziehung

a) den nöthigen häuslichen Nachhülfe- oder Wiederholungs-Unterricht in allen wissenschaftlichen Schul-Gegenständen;

b) den gemeinschaftlichen Unterricht in der Musik, im Zeichnen, Schönschreiben und einigen gymnastischen Übungen;

c) Wohnung, Beheitzung, Beleuchtung, Bedienung, Tisch- und Bett-Wäsche, auch Bett mit Matratze, wenn er beydes nicht lieber aus dem älterlichen Hause mitbringt;

d) Kost, nähmlich zum Frühstücke: eine Suppe oder auch Milch (oder Obst) mit Brod; zum Mittags-Mahle drey, und zum Abend-Essen zwey gut und schmackhaft zubereitete Speisen nebst Brod; zwischen beyden Mahlzeiten ein Nachmittags-Brod. Das gewöhnliche Getränke der Zöglinge ist Wasser. (Abends erhält jeder ein Glas Bier, dessen Quantität nach dem Alter bemessen wird. S. Nachricht über das Erziehungs-Institut zu Mün-

chen S. 6.) Alles Zutragen von Eßwaaren aus der Stadt ist strenge verboten.

Auf besondere Verrechnung wird jedem Zöglinge vom Ökonomen besorgt: Kleidung, Leib-Wäsche, Bücher, Schreib-Materialien, besondere Verpflegung und Bedienung, Arzt und Arzney in Krankheits-Fällen rc. Auch muß jeder Zögling den individuellen Unterricht in der Musik, im Tanzen, Fechten, Zeichnen, in Sprachen rc. allein oder zum Theile besonders bezahlen, je nachdem er einen eigenen Lehrer für sich allein oder mit einigen andern Zöglingen verlangt.

§. 5.

20. May 1808 18. Jun. 1809 Die unter dem Schul-Jahre sich erledigenden Freyplätze sind in der Regel gleich den Stipendien-Stiftungs-Plätzen bis zum nächsten Aufnahms-Konkurse zum Beßten des Seminar-Fonds unbesetzt zu lassen.

Der Aufnahms-Konkurs ist jedesmal wenigstens zwey Monate vor Ende des Studien-Jahres öffentlich auszuschreiben, und an bestimmten Tagen im Monate Julius oder August unter dem Vorsitze des Studien-Kommissärs an jedem Seminars-Orte von dem daselbst befindlichen Studien-Rektor und den zwey ersten Seminars-Vorständen, unter Beyziehung eines Musik-Lehrers, in so weit dessen Gegenwart nothwendig ist, abzuhalten.

31. Dez. 1812 Nachträgliche Prüfungen sind nicht mehr zu bewilligen; in der Ausschreibung des allgemeinen Prüfungs-Termins durch das Kreis-Blatt soll ausdrücklich erinnert werden, daß diejenigen, welche den gesetzlichen Termin versäumen, für das laufende Jahr ausgeschlossen bleiben.

21. Okt. 1808 Über den ganzen Konkurs ist von den Examinatoren ein Protokoll mit ihren Bemerkungen abzufassen.

Die Resultate des Konkurses und der von den Kompetenten beygebrachten Studien- Sitten- und Dürftigkeits-Zeugnisse sind in eine allgemeine Klassifikations-Tabelle zu bringen, und diese sammt dem Protokolle und den unerläßigen Qualifikations-Belegen noch vor Ende des Studien-Jahres, spätestens bis 15. September an die allerhöchste Stelle zur Entschließung einzusenden.

Vierzehntes Kapitel.

I.

Dienst-Eid der Lehrer.

Nach ausgestelltem Reverse, daß der Lehrer in keiner geheimen Gesellschaft sich befinde, noch in eine treten werde, wird der Eid abgelegt nach folgender

Formel:

„Ich schwöre Seiner Majestät dem Könige von Baiern, meinem allergnädigsten Herrn, Treue, und Gehorsam den Gesetzen. Ich gelobe insbesondere die genaueste Erfüllung meiner Amts-Pflichten, und alles dasjenige mit möglichster Anstrengung meiner Kräfte zu befördern, was der studierenden Jugend, deren Unterricht und Leitung mir besonders anvertraut ist, nützlich, so wie alles dasjenige abzuwenden, was derselben in Bezug auf ihre wissenschaftliche und sittliche Bildung nachtheilig seyn könnte. 30. Dez. 1808.

Alles getreulich und ohne Gefährde."

II.

Allerh. Ver. 26. März 1818 Vergl. allerh. Ver. 9. July und 30. Sept. 1809. 31. Aug 1811.

Prüfung der Lehramts-Kandidaten an den Studien-Anstalten und Bürger-Schulen.

Die Prüfung derjenigen Kandidaten des höhern Lehramtes, die sich zur Anstellung

a) entweder an einer Bürger-Schule,

b) oder an einer Studien-Schule, d. i. an einer lateinischen Vorbereitungs-Schule, oder an einem Progymnasium

prüfen lassen wollen, ist den kön. Kreis-Regierungen übertragen.

Dagegen bleiben die Prüfungen für das höhere Lehramt an einem Studien-Institute, d. i. an einem Gymnasium oder Lyceum, der unmittelbaren Anordnung des kön. Ministeriums des Innern vorbehalten.

Aus Auftrag dieses Ministeriums werden die Prüfungen der Kandidaten des Lehramtes an den Studien-Instituten von drey Prüfungs-Kommissionen vorgenommen, wovon die erste in München ihren Sitz behielt, die zweyte, welche bisher in Nürnberg bestanden, nach Ansbach verlegt, und die dritte in Würzburg neu errichtet wurde.

Das Verfahren bey allen vorbenannten Prüfungen richtet sich nach folgender

Prüfungs-Ordnung.

A.

Von der Prüfung für das höhere Lehramt an einem Studien-Institute.

In Ansehung der Prüfungen für das höhere Lehramt an einem Studien-Institute hat es im Allgemeinen bey den Vorschriften sein Verbleiben, welche da-

rüber in der Entschließung vom 9. Julius 1809, in der Prüfungs-Instruktion vom 30. Sept. 1809 und in der Verordnung vom 31. Aug. 1811 sind gegeben worden. In dieser Entschließung heißt es: Es ist für nöthig erachtet worden, eigene Prüfungs-Kommissionen, von welchen die dem Lehramte an einer Studien-Anstalt sich befindenden Kandidaten geprüft werden sollen, anzuordnen, wobey darauf Rücksicht genommen ist, nach den verschiedenen Entfernungen der Examinanden die Kosten der Reise möglichst zu erleichtern. Die Kandidaten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich für München bey dem kön. geheimen Ministerium des Innern selbst, für Nürnberg (jetzt Ansbach und Würzburg) bey dem dortigen kön. General-Kommissariate unter Beylegung einer Beschreibung ihres Aufenthaltsortes, ihres Vaterlandes, ihres Alters und ihrer Studien, sammt den dazu gehörigen Zeugnissen und übrigen Belegen, anzumelden und darauf die Einberufung, mit Bestimmung des zur Prüfung festgesetzten Termins, zu gewärtigen.

In der Prüfungs-Instruktion vom 30. Sept. 1809 heißt es:

Die Prüfungs-Gegenstände sind Philologie, Philosophie, Geschichte und Alterthums-Kunde, deutsche klassische Litteratur, Mathematik und Naturwissenschaft.

Die Prüfung selbst ist aus allen bezeichneten Gegenständen schriftlich und mündlich vorzunehmen.

Zur schriftlichen Prüfung wird aus jedem der vorgeschriebenen Prüfungs-Gegenstände wenigstens Eine Frage zur Beantwortung aufgegeben. Jeder Examinand hat wenigstens die Hälfte der Aufgaben in lateinischer Sprache zu beantworten.

Die schriftliche Aufgabe für die philologische Prüfung soll einen größern Umfang haben. Es soll nämlich nicht blos ein Abschnitt aus einem griechischen und lateinischen Schriftsteller, und zwar in beyden Sprachen aus einem Prosaiker und einem Poeten, zur Übersetzung ins Deutsche, sondern auch ein Thema zu Übersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und Lateinische, aufgegeben werden.

Zur Ausarbeitung dieser Aufgaben ist den Examinanden eine verhältnißmäßige Zeit zu verstatten, dabey aber die Ordnung zu beobachten, daß sie an dem ausgewählten Prüfungs-Lokale unter beständiger Aufsicht, wozu der beyzugebende Kanzellist benützt werden kann, arbeiten, und ihnen nicht eher eine neue Aufgabe eröffnet wird, als bis die Ausarbeitung der frühern abgeliefert ist. Abwechselnd haben auch die Examinatoren während der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten von Zeit zu Zeit die Versammlung der Examinanden zu besuchen.

Sobald die schriftlichen Arbeiten der Examinanden über eine Aufgabe beysammen sind, werden sie dem Rektor eingehändigt, welcher sie sogleich bey den übrigen Examinatoren circuliren läßt. Jeder Examinator kann den Ausarbeitungen, welche zu dem Ende halbbrüchig zu schreiben sind, seine Bemerkungen schriftlich beysetzen. Jeder Examinator erhält die Ausarbeitungen über seine Aufgabe zuletzt. Die Ausarbeitungen über die letzte Aufgabe werden, wenn die Zeit zum Circuliren derselben gebricht, dem Examinator, der sie aufgegeben hat, unmittelbar zugestellt.

Am Tage nach Vollendung der schriftlichen Arbeiten soll die mündliche Prüfung gehalten werden.

Dabey sollen, unter dem Vorsitze des kön. Kreis-Schul-Rathes, sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-

Kommission versammelt und ununterbrochen gegenwärtig seyn, und jeder derselben soll sein Urtheil über jeden Examinanden einzeln durch alle Prüfungs-Gegenstände hindurch an Ort und Stelle in eine eigene Tabelle eintragen, die zu den Akten zu geben ist.

Die mündliche Prüfung beginnt mit den Censuren der schriftlichen Arbeiten, um den Examinanden Gelegenheit zu geben, zu beweisen, wie fern er die in seinen Aufsätzen mit untergelaufenen Mängel oder Versehen in der Sache und im Ausdrucke zu verbessern im Stande sey.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind ebenfalls aus dem oben bezeichneten Kreise der wissenschaftlichen Kenntnisse zu wählen. Es ist aber sowohl bey der Wahl, als bey der Behandlung derselben darauf zu sehen, daß die Examinanden zugleich Gelegenheit erhalten, Beweise von ihrer literarischen Kenntniß jener wissenschaftlichen Gebiete, und von ihrer Fertigkeit in der Methodik zu geben. Beyde letztern Gegenstände sind auch in dem Urtheile über die Examinanden ausdrücklich als besondere Rubriken mit aufzuführen.

Nach vollendeter Prüfung treten die Examinatoren unter dem Vorsitze des kön. Kreis-Schul-Rathes zur Vergleichung ihrer Urtheile über jeden einzelnen Examinanden und zur Berathung über die denselben zu ertheilenden allgemeinen Befähigungs-Noten zusammen.

Die allgemeinen Befähigungs-Noten theilen sich nach folgender Abstufung in drey Hauptklassen ab, welche durch die Prädikate: vorzüglich, gut, nothdürftig zu bezeichnen sind.

Die Note der ersten Klasse können nur solche Kandidaten erhalten, die in allen Hauptkenntnissen des Gymnasial-Studiums ausgezeichnete Einsicht und Fer-

tigkeit beweisen, und neben ihren Hauptfächern zugleich in keinem Theile der übrigen humanistischen Wissenschaften den Kandidaten der zweyten Klasse nachstehen.

Die Note der zweyten Klasse ist denen zu ertheilen, die neben gründlicher Kenntniß der Hauptfächer des Gymnasial-Studiums wenigstens in einigen Theilen der übrigen humanistischen Wissenschaften gute Kenntnisse zeigen, und in keinem Theile derselben ganz fremd sind.

Die Note der dritten Klasse erhalten diejenigen, deren Kenntniß sich nur auf das eine oder das andere der beyden entgegenstehenden humanistischen Hauptstudien beschränkt, und darin selbst weder einen großen Umfang, noch eine große Tiefe hat, welche aber dabey doch soviel Anlage und soviel didaktische Geschicklichkeit zeigen, daß sich von ihnen nicht nur ein deutlicher Vortrag dessen, was sie wissen, sondern auch noch ein bedeutendes Fortschreiten in ihren eigenen Kenntnissen, hoffen läßt.

Welche nicht bis zu diesem letzten Grade befähiget gefunden werden, sind entweder, wenn die Prüfung doch noch Hoffnung zu einer befriedigenden Befähigung übrig läßt, als schwach zu einer weiteren Vorbereitung und zum Erscheinen bey einer künftigen Prüfung zu verweisen, oder, wo auch diese Hoffnung nicht zu schöpfen wäre, als untüchtig sogleich abzuweisen.

Untadelhaftigkeit rücksichtlich des Betragens und des sittlichen Charakters ist ein unbedingtes Erforderniß der Aufnahme unter die Kandidaten des Studien-Lehramtes. Darüber, so wie über das physische Alter, sind den Examinanden beglaubigte Belege abzufordern.

Sämmtliche Examinations-Akten sammt den einzelnen Urtheilen der Examinatoren, und den von ihnen gemeinschaftlich begutachteten Befähigungs-Noten für

die Examinaten, nebst den biographischen Notizen von denselben, wobey zugleich von ihrer physischen Konstitution Erwähnung zu machen ist, und den von ihnen beygebrachten Sittlichkeits-Zeugnissen, sind dem kön. General-Kreis-Kommissariate zur Einsendung an das kön. geheime Ministerium des Innern zu übergeben, welches darnach die Aufnahme der Examinaten in die Kandidaten-Zahl beschließen, und den Aufgenommenen ein Attest darüber ausstellen läßt.

In Beziehung auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen werden jedoch folgende weitere Bestimmungen hierdurch festgesetzt:

1) Einer ausführlichen, schriftlichen und mündlichen Prüfung über Gegenstände der Philosophie, der Mathematik, der Physik und der Naturgeschichte sich zu unterziehen, sind nur diejenigen Candidaten verbunden, die sich um eine Nominal-Professur in einem der genannten Lehrfächer an einem Studien-Institute bewerben. Bey denjenigen Candidaten dagegen, die sich vorzugsweise dem Lehramte der Philologie bestimmen, ist die dießfallsige Prüfung auf die Elemente und allgemeinen Principien jener Wissenschaften zu beschränken.

Eben so sind aber auch diejenigen Candidaten, die sich vorzugsweise einer Nominal-Professur aus einem der genannten besondern Lehrfächer bestimmen, nicht gehalten, die Prüfung in den philologischen Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange zu erstehen.

2) Die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen betreffend wird Folgendes bestimmt:

a) in München wird dem bisherigen Personale noch ein Professor der Philologie von der Studien-Anstalt daselbst beygegeben.

b) In Ansbach und Würzburg werden die Professoren des Gymnasiums zu Examinatoren hierdurch ernannt.

3) Die Leitung des Ganzen ist in den genannten beyden Kreis-Hauptstädten dem Kreis-Schulrathe aufzutragen, und demselben ein Kanzley-Gehülfe beyzugeben, welcher die dabey erforderlichen Schreib-Geschäfte zu besorgen, das Protokoll zu führen, und in dem Prüfungs-Lokale während der schriftlichen Ausarbeitungen der Examinanden anwesend zu bleiben hat. Zu der mündlichen Prüfung selbst aber wird die Regierung, nebst dem Kreis-Schul-Rathe, noch einen besondern Kommissär aus ihrer Mitte abordnen.

4) In Ansehung der Zeit, zu welcher diese Prüfungen gehalten werden sollen, wird anstatt der bisherigen Termine zu Ostern und Herbst für die Folge die Woche nach Pfingsten bestimmt.

5) Zu dieser Prüfung eignen sich vorzugsweise

a) diejenigen Lehrer an einer Studien-Schule, die zu einer wirklichen Professur an einem Studien-Institute vorzurücken wünschen;

b) es sind aber auch unmittelbar, ohne erst für eine Studien-Schule geprüft oder an einer solchen angestellt zu seyn, junge Männer, die sich zu einem höhern Lehramte hinlänglich vorbereitet zu haben glauben, zu dieser Prüfung zuzulassen.

6) Dabey aber wird festgesetzt:

a) daß nur diejenigen Candidaten oder Studienlehrer, die in dieser Prüfung die Befähigungs-Note der ersten oder zweyten Klasse erlangen, unter die wirklichen Professur-Candidaten aufzunehmen,

b) die mit geringeren Befähigungs-Noten aber Bezeichneten nur zur Anstellung an einer Studien-Schule anzuweisen seyen;

c) daß folglich diese letzteren, sie mögen als Studienlehrer bereits angestellt seyn oder nicht, zu einer eigentlichen Professur zu gelangen nur unter der Bedingung hoffen können, wenn sie die Prüfung zur Professur späterhin noch einmal bestehen, und dann eine der ersten Befähigungs-Noten erhalten.

7) Dagegen wird zugleich bestimmt:

a) daß diejenigen Candidaten, die in dieser Prüfung eine der zwey ersten Noten erlangt haben, nicht zu einer vorläufigen Anstellung in einer Studien-Schule genöthiget, sondern zur unmittelbaren Anstellung an einem Studien-Institute vorgemerkt werden;

b) ausserdem aber den Vorzug genießen sollen, im Falle sie nicht sogleich unmittelbar als Professoren angestellt werden können, und sich um eine Lehrstelle an einer Studien-Schule selbst bewerben wollen, den blos für eine Studien-Schule geprüften Candidaten vorzugehen.

B.

Von der Prüfung für das Lehramt an einer Studien-Schule.

Rücksichtlich der Prüfungen für das Lehramt an einer Studien-Schule finden im Allgemeinen ebenfalls die in den oben angeführten Verordnungen enthaltenen Vorschriften Anwendung. Es werden aber, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse, folgende nähere Bestimmungen hierüber festgesetzt:

1) Da die nach den erwähnten frühern Verordnungen an die Candidaten zu machenden Forderungen vorzugsweise mit Rücksicht auf das höhere Lehramt an den Studien-Instituten gestellt wurden, so sind jene Forderungen in Beziehung auf diejenigen Can-

didaten, die sich auf das Lehramt in einer Studien-Schule beschränken wollen, nach Verhältniß zu ermäßigen.

Da jedoch die Studien-Schulen ihrem Zwecke, den Grund der gelehrten und wissenschaftlichen Bildung zu legen, nur dann gehörig entsprechen können, wenn sie mit Lehrern besetzt werden, die nicht selbst noch ganz auf der Stufe der Anfangsgründe mit ihren Kenntnissen stehen: so wird ausdrücklich erinnert, daß die Prüfung dieser Candidaten sich zwar nicht auf den ganzen Umfang der philologischen Wissenschaften auszudehnen, sondern vorzugsweise auf Gründlichkeit der grammatischen Kenntnisse zu sehen habe, daß aber, um hierin die Examinanden gehörig zu erproben, die in der Prüfungs-Ordnung vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten, nur in verhältnißmäßig weniger schwierigen Aufgaben, ebenfalls zu fordern seyen.

2) Besonders ist dabey auf gründliche Kenntnisse der deutschen Sprache zu sehen. Die Kenntniß der griechischen Sprache ist zwar nicht unbedingt erforderlich, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, da auch das Lehren derselben in den Vorbereitungs-Schulen nicht gefordert wird; dagegen können Candidaten, denen die Kenntniß der griechischen Sprache mangelt, auch nur in einer Vorbereitungs-Schule angestellt werden, und es ist dieß in ihren Befähigungs-Noten anzumerken.

3) Aus der sub Nro. 1. erwähnten Rücksicht, und da eine so gründliche und richtige Behandlung des Unterrichtes, wie sie, um wirklich bildend zu seyn, auch in den Anfangsgründen gefordert werden muß, nur von solchen zu erwarten ist, die selbst einen systematischen Unterricht in gelehrten Gegenständen genoßen, und sich eine wissenschaftliche Bildung erworben haben; können zu diesen Prüfungen in

der Regel auch nur solche zugelassen werden, die ihre Studien wenigstens bis zum Absolviren des Lehr-Kurses der allgemeinen Wissenschaften auf einer Universität oder einem Lyceum fortgesetzt haben. Fände sich ein zur Ausnahme von dieser Regel geeigneter Fall, so ist darüber vor Bewilligung der Zulassung Bericht zu erstatten, und die Allerhöchste Genehmigung zu erholen.

4) Was die Anordnung dieser Prüfungen betrifft, wird festgesetzt:

a) daß sie in den Kreis-Hauptstädten zu veranstalten,

b) drey Professoren des Gymnasiums der Hauptstadt zu Examinatoren zu ernennen sind. Im Übrigen, was die Leitung des Ganzen, und der mündlichen Prüfung insbesondere, betrifft, finden die oben B. Nr. 3. gegebenen Vorschriften auch hier ihre Anwendung.

5) In der Regel soll eine solche Prüfung nicht über 4 Tage ausgedehnt werden, indem 3 Tage für die schriftlichen Ausarbeitungen und 1 Tag für die mündliche Prüfung, bey einer nicht ungewöhnlich großen Zahl von Examinanden genügen mögen.

6) Nach vollendeter Prüfung sind die schriftlichen Arbeiten der Examinaten, mit den ihnen von der Prüfungs-Kommission zuerkannten Befähigungs-Noten, und mit den übrigen Prüfungs-Akten, an die Allerhöchste Stelle einzusenden, welche sodann nach dem Ergebniß der Vorlagen über die Aufnahme der Examinaten unter die Zahl der Candidaten des Studien-Lehramtes entscheiden wird.

7) Nur solchen Individuen, die in die Zahl der Candidaten wirklich aufgenommen sind, kann eine Lehrstelle an einer Studien-Schule ertheilt werden.

8) Dergleichen Prüfungen regelmäßig alle Jahre in allen Kreisen anzustellen, wird nicht erforderlich

seyn, da die Zahl der Studien-Schulen in keinem Kreise so groß ist, daß alljährlich eine bedeutende Zahl neuer Anstellungen von Studien-Lehrern nöthig werden könnte.

Die Kreis-Regierungen werden deßhalb solche Prüfungen nur dann veranstalten, wann

a) entweder Lehrstellen an den Studien-Schulen des Kreises erlediget, und zu deren Wiederbesetzung keine geprüften Studien-Lehramts-Candidaten vorhanden sind,

b) oder wann sich mehrere Adspiranten zu einer Prüfung für solche Lehrstellen angemeldet haben.

Mehr als eine solche Prüfung in einem Jahr ist nicht zu halten.

9) Die Zeit, in welcher diese Prüfungen gehalten werden sollen, ist so zu wählen, daß einerseits die Geschäfte der Studien-Anstalt, von welcher die Examinatoren zu nehmen sind, keine Unterbrechung oder Störung erleiden, und andererseits die zu rechtzeitiger Besetzung der erledigten Lehrstellen erforderliche Auswahl kein Hinderniß finde.

C.

Die Anordnung und Einrichtung der Prüfungen für das Lehramt in den Bürger-Schulen

wird den Kreis-Regierungen überlassen, mit Hinweisung auf die Erfordernisse, die in Ansehung der Kenntnisse dieser Lehrer, in den Vorschriften sowohl über die Lehr-Gegenstände der vormaligen Realschulen als über die Prüfung der vormaligen Reallehrer, ausgesprochen sind. Im übrigen wird in Beziehung auf diese Prüfungen noch Folgendes festgesetzt:

1) Da Bürger-Schulen nicht in allen Städten eingerichtet, und zur Zeit überhaupt nicht in großer An-

zahl vorhanden sind, so ist für diese Klasse von Lehr-Anstalten die Anordnung regelmäßiger allgemeiner Prüfungen nicht nothwendig, sondern es kann genügen, im Fall der Erledigung einer solchen Lehrstelle einen Prüfungs-Konkurs für diejenigen, die sich darum bewerben wollen, auszuschreiben, welcher in der Kreis-Hauptstadt zu halten ist.

2) Zu diesen Konkursen können auch aus der Klasse der Volks-Schullehrer solche zugelassen werden, die sich in ihren Schulen durch Gründlichkeit und Gewandtheit ihrer Lehrart, und durch genaue und wohlgeordnete Kenntnisse in den Realgegenständen vorzüglich auszeichnen.

3) Die Candidaten jedes Konkurses sind nach dem Grade und dem Umfange ihrer in der Prüfung bewiesenen Kenntniß und Lehrgeschicklichkeit zu ordnen.

4) Für die wirkliche Anstellung zu den erledigten Lehrstellen entscheidet unter den zum Konkurs gekommenen Bewerbern vorzugsweise die höhere Befähigungs-Note. Jedoch erstreckt sich die Anstellungs-Fähigkeit nur bis zu der Befähigungs-Note „Hinlänglich“; die mit der Note „Nothdürftig“ Bezeichneten sind zurückzuweisen.

5) Diejenigen Examinaten, für welche sich nicht eine Anstellung an einer solchen Schule sogleich findet, sind nach ihren Befähigungs-Noten in eine Candidaten-Liste aufzunehmen, und für künftige Erledigungen vorzumerken. Jedoch sollen zu einer solchen späteren Anstellung nur diejenigen ohne vorhergegangene nochmalige Prüfung gelangen, die bey ihrer ersten Prüfung der Aufnahme in eine der ersten Haupt-Klassen würdig gefunden worden sind. Die in die letzte Haupt-Klasse gefallenen Examinaten müßten, um angestellt werden zu können, sich späterhin einer nochmaligen Prüfung unterziehen.

III.

Privat-Lehrer.

7. Sept. 1800 Vergl. 15 Sep. 1792. Instruktoren oder Privat-Lehrer der untern Klassen sollen von den einschlägigen Rektoraten geprüft, und ihnen darüber ein Zeugniß ausgestellt werden.

Studenten sollen keine anderen, als approbirte Instruktoren haben. Nur jene sollen als Instruktoren geduldet werden, welche wirklich die Schulen frequentiren, und sich in höhern Schulen befinden. Die für fähig Befundenen sind in ein ordentliches, bey allen Schulhäusern zu haltendes Matrikel-Buch einzutragen.

Die immatrikulirten Instruktoren stehen gänzlich unter dem Rektor, und sollen sich bey diesen sowohl, als den Professoren ihrer Zöglinge alle Monate um das Wohlverhalten derselben erkundigen, auch deren Aeltern, Vormündern oder Pflegvätern Nachricht darüber geben.

IV.

Frohe Aussichten der Professoren in die Zukunft.

4. März 1814. a) Die weltlichen Professoren sollen nicht nur nach dem Grade ihrer besondern Würdigkeit und Auszeichnung Gehalts-Zulagen, sondern auch nach einer Reihe nützlich vollstreckter Dienst-Jahre, so wie in unverschuldeten Dienstes-Unfähigkeits-Fällen, einen anständigen Ruhe-Gehalt, ihre etwa zurückgelassenen Gattinnen und Kinder aber verhältnißmäßige Pensionen zu erwarten haben.

14. Aug. 1810. b) Die Professoren und Lehrer an den Progymnasien und Gymnasien, wenn sie volle sechs Jahre ein ordentliches Lehramt zur allerhöchsten Zufriedenheit ununterbrochen versehen haben, sollen den übrigen Staats-Beamten gleich geachtet und nach der Dienstes-Pragmatik behandelt werden.

c) Geistliche Professoren haben Ansprüche auf bessere Pfarreyen, Benefizien, und nach dem Konkordate vom Jahre 1817 auf die Präbenden der Domkapiteln. 6. Jun. 1807.

V.

Uniformen.

1) Die Farbe des tuchenen Rockes und Unterfutters ist dunkelblau, der Kragen und die Ärmel-Aufschläge sind von violettem Sammet. 24. Jul. 1811.

2) Den Gymnasial-Rektoren und den Direktoren der männlichen Erziehungs-Institute ist die bestimmte Stickerey im matten Golde 1 Zoll breit auf dem stehenden Kragen und den Ärmel-Aufschlägen des Uniforms-Kleides, wie auch auf dem liegenden Kragen des Fracks bewilligt.

3) Den Gymnasial-Professoren und den Ökonomie-Inspektoren der öffentlichen männlichen Erziehungs-Häuser die Stickerey 10 Linien breit.

4) Die Subrektoren haben die Stickerey 10 Linien breit auf dem Kragen und den Ärmel-Aufschlägen.

5) Die Studien-Lehrer haben die nämliche Stickerey, wie ihre Vorstände; aber nur in der Breite von 8 Linien, und blos auf dem Kragen, mit Ausnahme der Ärmel-Aufschläge, welche, wie an dem Fracke, auch an dem Uniforms-Kleide von dunkelblauem Tuche sind.

6) Den Rektoren werden Bouillons zu der goldenen Hut-Schlinge, den Kordons und der Degen-Quaste gestattet; die übrigen Studien-Beamten aber tragen diese Hut- und Degen-Zierden von Gold-Fäden und eingemischter gelber Seide.

7) Rücksichtlich der übrigen Uniforms-Stücke mit Einschluß der gelbmetallenen, und mit dem gekrönten Löwen bezeichneten Knöpfe kommen die dießfalls

schon bestehenden allgemeinen Normen in gleiche Anwendung, mit einziger Ausnahme der Westen und Beinkleider, welche bey den Schul-Beamten geistlichen Standes von schwarzer Farbe seyn müssen.

8) Die Gymnasial-Rektoren, die Direktoren der männlichen Erziehungs-Institute, desgleichen die Vorstände der Studien-Schulen sind verpflichtet, bey Feyerlichkeiten im Uniforms-Kleide zu erscheinen; den übrigen Schul- und Studien-Beamten aber wird die Anschaffung des ihnen bewilligten Uniforms-Kleides vollkommen freygestellt.

VI.

12. Dez. 1808

Umzugs-Gebühren bey Versetzungen.

Die Professoren erhalten die Hälfte der Umzugs-Gebühren nach dem Regulativ vom 15. Sept. 1808.

VII.

21. Apr. 1802
16. Aug. 1812

Verbindlichkeit der Schriftsteller.

Alle Schriftsteller (und Bücher-Verleger) sollen ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen (oder verlegten) Bücher an die kön. Hof-Bibliothek und an die Universitäts-Bibliothek zu Landshut vor dem öffentlichen Verkaufe abgeben. Schriftsteller, welche ihre Werke im Auslande drucken lassen, sollen ebenfalls zur Einsendung eines Exemplars derselben verbunden seyn.

Anhang.

Waffen-Uebung der Studierenden.

Allerhöchste Verordnungen vom 17. Jul. 1810, vom 3. May 1811, vom 30. May 1812 befehlen die Fortsetzung der Waffen-übungen für die Studierenden, jedoch unter der Modifikation, daß diejenigen erwachsenen Jünglinge, welche noch zu schwach seyn sollten, mit Feuer-Gewehren zu exerziren, in eine eigene Abtheilung gebracht, und nur in Stellungen, Wendungen, Marschiren, Chargiren ꝛc. ohne Feuer-Gewehr geübt werden sollen. Am 19. Jan. 1814 erschien wegen der von den Professoren und Studierenden zu München zur allgemeinen Landes-Bewaffnung freywillig angebotenen Dienste und Beyträge das merkwürdige allerhöchste Rescript:

Seine Kön. Majestät haben die berichtliche Anzeige, daß nicht nur die Studierenden zu München einen beträchtlichen gemeinsamen Geld-Beytrag für die allgemeine Landes-Bewaffnung unter sich zusammengebracht, und zugleich in großer Anzahl sich zum freywilligen

Waffendienst angeboten, sondern auch mehrere ihrer Lehrer sich bereitwillig erklärt haben, als Freywillige zur Vertheidigung des Vaterlandes unter die Waffen zu treten, mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen und befehlen, daß diese Anerbiethungen, als rühmliche Beweise einer eifrigen Vaterlands-Liebe, dem Ober-kommando der allgemeinen Landes-Bewaffnung bekannt gemacht und öffentlich belobt werden sollen.

Da aber die vorzüglichsten Hoffnungen des Staates für seine wichtigsten Zwecke auf der studierenden Jugend ruhen, und eben deshalb seine erste Sorge darauf gerichtet seyn muß, diese, so lange nicht die äusserste Gefahr droht, nicht nur keinem Unfalle auszusetzen, sondern auch der stäten Fortsetzung ihrer Studien nicht zu entziehen, so wollen Se. Kön. Majestät, daß für itzt die Ordnung der Studien noch auf keine Weise unterbrochen werde, und versehen sich zu den Professoren und Studierenden, daß sie denselben patriotischen Eifer, mit welchem sie für das Vaterland zu kämpfen sich bereit gezeigt haben, in dem ruhigen Beharren bey ihren für das Wohl des Staates so wichtigen Beschäftigungen beweisen werden.

Damit jedoch das Vaterland für den Fall größerer Gefahr zu seiner Vertheidigung einer Mithilfe, auf welche es mit Grund einen so hohen Werth setzt, nicht aus Mangel der nöthigen Vorbereitung entbehren müsse, so haben S. K. M. zu verordnen geruhet:

1) Daß die bey den Studien-Anstalten schon allgemein angeordneten alljährlichen Waffen-Übungen der Studierenden a) anstatt, wie gewöhnlich, auf die Sommer-Monate verschoben zu bleiben, vielmehr sogleich angefangen, b) in dem ganzen Umfange des vollständigen Exercitiums betrieben, und c) zu denselben nicht blos die Gymnasiasten der Oberklasse, sondern auch aus den übrigen Klassen die hinlänglich erstarkten Schüler, die sich aus eigenem Antriebe dazu melden, zugelassen werden sollen.

2) Daß nach Vollendung dieser Waffen-Übungen sodann über diejenigen Studierenden, die sich mit Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder als Freywillige zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, und als fähig dazu vom Kommandanten des Ortes erklärt werden, ein Verzeichniß aufzunehmen, und dieses mit ihren Erklärungen einzusenden sey. Was aber die Professoren und Lehrer betrifft, die sich zum Waffen-Dienste angeboten haben, und welche man zu jenem Dienste ebenfalls zu überlassen sich auf den Fall größerer Gefahr vorbehält, so werden sie sich, der hiezu erforderlichen Vorbereitung wegen, den von anderen Staats-Dienern in gleicher Absicht bereits angefangenen Waffen-Übungen anschließen können.

Allerh. Ver. 9. Febr. 1818.

Militär-Konscription in Bezug auf die Studierenden.

1) Rücksichtlich der vorläufigen Befreyung der Studierenden von der wirklichen Einreihung soll es im Allgemeinen bey der Anordnung unter Buchstaben c) des Artikels 58. im Konscriptions-Gesetze, als der entscheidenden Hauptregel, bis auf Weiteres sein Verbleiben haben.

2) Ausserdem sollen jedoch so lange, bis die vorläufige Befreyung oder gänzliche Entlassung bewilligt werden kann, zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewiesen werden:

a) Diejenigen Studierenden, welche bey anhaltendem Fleiße, guter Aufführung und bewiesenen Talenten, abwechselnd in einigen Klassen unter dem ersten, und in andern Klassen unter dem zweyten Drittheil sich befinden;

b) diejenigen Studierenden, welche sich früher stäts in dem ersten Drittheil ihrer Klassen befunden haben, durch besondere Zufälle aber, z. B. durch Krankheit, ohne ihr Verschulden in den früher gemachten Fortschritten gehindert wurden, selbst wenn sie aus Veranlassung solcher besonderen Zufälle in einer Klasse unter das letzte Drittheil gekommen sind.

Statistik
der
Gymnasien und Erziehungs-Institute im Jahre 1818.

	Schüler.
I. Im Obermainkreise:	
A) Baireuth: Gymnasium und Progymnasium	134
B) Bamberg	244
C) Hof	49
II. Im Rezatkreise:	
A) Nürnberg	108
B) Ansbach	136
C) Erlangen in vier Klassen . . .	135
III. Im Regenkreise:	
A) Amberg	244
B) Regensburg	253
IV. Im Oberdonaukreise:	
A) Dillingen	164
B) Kempten	106
C) Augsburg	179
D) Neuburg	109

	Schüler.
V. Im Unterdonaukreise:	
Passau: Gymnasium und Progymnasium .	122
VI. Im Isarkreise:	
München	343
VII. Im Untermainkreise:	
A) Würzburg	279
B) Aschaffenburg	200
C) Münnerstadt in 5 Klassen . . .	102
VIII. Im Rheinkreise:	
A) Speyer:	60
B) Zweybrücken	127
IX. Im Erziehungs-Institute zu München,	
das eigene Lehrer mit dem Range der Gymnasiums-Professoren hat, waren im J. 1817/18 Zöglinge	153
Unter diesen genoßen das ganz freye Stiftungs-Alumnat	14
Das halbe freye	7
Die Pension aus allerhöchster Milde des Königs	15
X. In dem Institute zu Neuburg,	
das 1816 vortrefflich neu eingerichtet wurde, sind Zöglinge	104

	Zöglinge.
Von diesen sind auf ihre eigene Rechnung .	52
Aus der kön. Kabinets-Kassa werden unterhalten	24
Aus der Neuburger Seminar-Stiftung .	12
Aus der Landshuter — — . .	11
Aus der Straubinger — — . . .	5

XI. In dem Institute zu Amberg

sind Zöglinge 56

Diese werden aus dem ziemlich mäßigen Seminariums-Fond und den einzelnen Beyträgen der Individuen unterhalten. Eine Stiftung vou Sulzbach, die ohngefähr 130 fl. abwirft, ist mit dem Fond vereinigt, und zum Unterhalte eines Gymnasiasten aus Sulzbach bestimmt. Nur drey werden ohnentgeldlich unterhalten.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Verbesserungen.

Seite	6	Zeile	24	nnd lies: und.
—	8	—	23	Lokalmitteln lies: Lokalmittel.
—	12	—	20	werben lies: werden.
—	20	—	28	lies die Note: deutsche, im Gegensatze der Studien-Schüler, sind die in den Volks-Schulen.
—	36	—	20	öen lies: den.
—	38	—	3	gewohnen lies: gewöhnen.
—	47	—	19	Haug lies: Hauch.
—	68	—	32	eutdeckt lies: entdeckt.
—	105	—	32	setze nach zurückzugeben: verpflichtet seyn.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

wg. Wasserschaden:

Einbanddecke löst sich,

1. Bl. oben verklebt!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hohn, Karl Friedrich,

Die Studien-Anstalten im Königreiche Baiern ein Handbuch für Rektoren und Lehrer an denselben, zur leichteren Führung ihres Amtes, und für alle, welche sich über die Einrichtung der vaterländischen höhern Bildungs-Anstalten unterrichten wollen ; aus den allerhöchsten und höchsten

Bamberg und Würzburg 1819

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB O 14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11421306-5